

Zeit und Ort vorgehet, aber ohne weitere Solennitäten, vid. Farinac. Conf. Crim. Lib. 1. Conf. 9. n. 3. & seq.

Dulcius ex ipso fonte bibuntur aquæ quam ex rivulis, aus den rechten Brunnen schmeckt es immer besser, als aus Bey- oder Regenwasser.

Duplica, ist eine Schrift, so zur Ableinung der Replicæ eingebracht wird.

Duplicare, dupliciren, auf die Replicam antworten.

Duplex actio ist, in welcher beide Partheyen, Kläger und Beklagte sind, als in der actione finium regundorum, familiae heriscundæ, communi dividundo &c. in gleichen Verstand wird es auch von denen interdicitis gesagt.

Duplicatio, duplic, ist diese Schrift, wodurch der Beklagte des Klägers Replic unkräftig macht. L. 2. §. Exceptio. ff. de Exceptionibus Dn. Hopp. pr. Inst. de Replic.

Duplicata, heist eine Schrift, so doppelt geschrieben wird, damit, wenn ein Brieff etwa verlohren würde, der andere doch von gleichen Inhalt vorkommen möge.

Duplicatum adulterium, die Ober- Hurerey, gedoppelter Ehebruch, wann beyde verbrechende Theil verehlichet sind.

Duplum, das zwiefache, gedoppelte.

Durante matrimonio, bey wählender Ehe.

Durante vita, bey Lebzeiten.

Durchlauchtrigst / Durchlauchtigkeit, ist ein hoher Titul, welcher den Churfürsten, Herzogen, Prinzen, Pfalz- Land- und Marggrafen, so Sitz und Stimme auf dem Reichs- Tage haben, gegeben wird, damit sie vor andern gemeinen Grafen etwas besonders haben sollen.

Dux, ein Herzog, der von dem Kayser mit einem Herzogthum belehnet, und deswegen auf den Reichs- Tag Sitz und Stimme hat. Viriar. Inst. J. P. L. 1. tit. 14. §. 10.

Duumviri, diese wurden aus denen Decurionibus erwählt, und urtheilten von Geldsachen, hatten die Aufsicht über die Gefängnisse, und führten des gemeinen Wes-

sens Negotien, bedienten sich auch der Fascium. vid. L. 1. ff. de albo scri. L. in honorariis 35. §. 1. de O. & A. L. honores 7. §. 2. ff. de Decurion. L. Duumvirum C. eod. Alciat. Lib. 3. Dispunct. cap. 5.

Duumviratus, wird deren Amt und Verwaltung genennet. L. 1. ff. de albo scribend. L. 1. C. de temp. appell. L. 3. C. quando provoc. non est necess. L. 7. §. Is qui & l. 18. C. de decurion. Lib. 10. L. 1. de hon. codicill. in Cod. Theodof. L. 16. & L. 77. de decurion. in eod. Cod. & apud Plinium. Epistol. 22. Lib. 4. wird auch Duumviralitas genennet. L. 1. C. de natural. liber.

Duumviri capitales, waren zu Rom, bey welchen diejenigen, so des Hochverraths schuldig erkannt waren, angeklagt wurden, welche, wofern sie ihn überweisen konnten, sie ihn an den Galgen hengen ließen. Man konnte aber von ihnen an das Volk appelliren. Latus de Magistr. Rom. c. 6.

E.

E Adem ratione, eben auf solche Weise, gleicher Gestalt.

Ea mente, der Meynung.

Eborarii die Künstler, die von Helffenbein arbeiten. L. 1. C. de excusat. artis. Lib. 10. L. 2. Cod. eod. tit. C. Theod.

Ebrietas, die Trunckenheit.

Ebriofus, a, um, ein Trunckenbold, dem Trunck ergeben.

Ebrius, a, um, truncken, voll.

Ebur, vel Ebor, das Helffenbein. **Tabula eburnea,** eine Helffenbeinerne Tafel.

Ecbolia, die Arzney, damit die Medici die in Mutterleib gestorbene Kinder fortreiben, oder andere die Kinder damit abtreiben.

E contrario, hergegen.

Ecclesia, die Kirche, bedeutet insgemein einen geheiligten Ort, der zur heiligen Übung destinirt ist. t. r. X. de Eccles. ædif. can. non oportet. distinct. 42. Es bedeutet auch ei-

nen Hauffen glaubiger Menschen in L. De-
cere §. ut autem 4 L. cum reeta. §. cum seq.
C. de Summa Trinit. die Mutter aller Glau-
bigen. L. Decernimus 16. v. Sacrosanctam, de
SS. Ecclesiis.

Ecclesiastica bona, geistliche geweyhte Güter,
werden bey denen Catholischen genennt, die,
so von dem Pabst, Bischoff oder deren Vica-
riis consecrirt, und zu dem Gottesdienst ge-
widmet worden, und zwar entweder directe,
als die Kirchen-Kelche 2c. oder indirecte zur
Erhaltung der Kirchen-Diener, die eigent-
lich Stifts- und Kirchen-Güter genennet
werden.

Ecclesiasticorum bonorum Secularisatio, die Ein-
ziehung der geistlichen Güter, Verordnung
geistlicher Güter zu weltlichen Dingen, Secu-
larisirung der Stifter.

Ecclesia collegiata, ist, worinnen durch die
Versammlung der Geistlichen gleichsam ein
Corpus gemacht wird. Dan. Classen de jure
aggrat. Cap. 1 §. p. 121 und ist entweder nu-
merata, da eine gewisse Anzahl Geistliche
sind, oder non numerata, sonst auch receptiva
genennt, darinnen keine gewisse Anzahl der
Geistlichen ist, sondern welche nach Beschaf-
fenheit der Früchte, bald mehr, bald we-
niger sind. Gunck. ad R. 8. Cancell. gl. 9.
§. 3. pr.

Ecclesia filia, ein Filial - Kirche, Neben-
Kirche.

Ecclesia matrix, ein Haupt- oder Mutter-Kirch,
heist im weitläufftigen Verstand die Pfarr-
Kirchen, darinn die Eingepfarrte die Sa-
cramenten empfangen, und die noch andere
Kirchen oder Capellen (Filiis) unter sich zur
Bequemlichkeit der Pfarr-Kinder hat, damit
solche bequemer daselbst den Gottes Dienst
abwarten, und nicht allzeit so weit zur Ecclesia
matriki kommen dörfen. Dergleichen Ma-
tres und Filial Kirchen sind noch heutiges Ta-
ges unter den Evangelischen und Catholischen
wohl bekant.

Ecclesia parochialis s. parœcialis, eine Pfarr-
Kirche ist, welche eine gewisse Gemein hat,

welche mit ihren Bränken von andern unter-
schieden ist, nebst der Macht zu lösen, und zu
binden, ingleichen die Sacramenta zu admini-
striren. Sie wird auch sonst Curata Ec-
clesia genennt. It. Plebanalis, Baptismalis,
und Ecclesia Matrix.

Ecclesiasticum Reservatum, der Geistliche
Vorbehalt ist diejenige Clausul, so dem Reli-
gions-Frieden de Anno 1555. § und nach-
dem inserirt worden, vermög welches verse-
hen worden, daß so ein Catholischer Geistli-
cher Reichs-Stand zu denen Protestanten
umtreten werde, sollte solches ihm zwar an
seinen Ehren unschädlich, er aber gleichwohl
aller Geistlichen Ehrenstellen und Würden
gänglich verlustigt seyn.

Eculus, eine Art, der scharffen Frag, oder
Tortur bey denen Römern.

Edelmann / heisset in allgemeinen Verstand
derjenige, der durch Tugend, Tapfferkeit
und Verdienste vor andern einen Vorzug
erlangt, oder durch sothane Qualitäten sich
würdig machet, daß er edler sey als andere.

Edere, ediren, ausantworten, heraus geben,
herfür geben.

Edere actionem, seine Klag oder Action abzu-
schreiben hergeben, oder in einen Libell ver-
fassen, dictiren, übergeben, heut zu Tag
heist, sein Klag-Libell schriftlich überge-
ben.

Edere operas, seine Dienste præstiren. L. 9.
ff. de oper. libertor.

Edere rationes, seine Rechnung hergeben, daß
man sich darinnen erschen kan. L. 89. ff. de
V. S.

E diametro Contrair, Schnur-stracks zuwider,
recht gegen einander.

Edicere, befehlen, daß etwas geschehen soll,
interdicere, befehlen, daß etwas nicht ge-
schehe.

Edictalis citatio, geschicht, wann die Person
herum schweiffet, oder wann man nicht sicher
zu ihr kommen kan, oder sie verhindert, daß
ihr die Citation nicht insauirt werden kan,
oder

oder wann der *Contradictor* ungewiß ist, oder wann alle, denen daran gelegen ist, citiret werden sollen.

Edictum seu literæ patentis, ein Patent, Edict, ist, wann ein Fürst aus eigenem Trieb seinen Unterthanen zum Besten etwas constituirf. L. 3. C. de LL.

Edictum bonorum possessio, sind, welche der Prätor in seinem Edict, gewissen Ordnungen der Personen proponiret, und also regulariter ohne Erkenntnis der Sach, schlechter Dings auch nicht einmahl für den Richterstuhl concediret. L. 30. §. 1. ff. de acquirenda vel omittend. hæreditate.

Edictum ædilitium, ist ein solches Gebot, wodurch 1) dem Betrug der Verkäufer begegnet wird, damit sie bey dem Verkauf den verborgenen Mangel eines Dinges offenbahren, und wenn es der Käufer begehret, verheiffen, daß in dem verkauften Gut kein Mangel sey. 2) Dadurch verboten wird, daß niemand an dem Ort, allwo man insgemein zu gehen pfleget, einen Hund, Eberschwein, Bären, Löwen, oder andere schädliche Thier, es mag loß oder angebunden seyn, halten, und so jemand hierdurch Schaden geschicht, denselben erstatten solle.

Edictum D. Adriani, war ein Gebot, nach welchem, binnen einer Jahrs-Frist, dem geschriebenen Erben ein freyer Zutritt, die Erbschaft im Besiz zu nehmen, gegeben wurde, nach Verfließung aber solches Jahrs, wurde er weiter nicht zugelassen.

Edictum peremptorium, ist ein Gebot, so drey andere in sich hält.

Edictum perpetuum, ist, welches der Prätor einer stets wählenden Jurisdiction halber hat proponirt. L. 7. ff. de jurisdic. Oder waren diejenigen Edicta, so der Kayser Hadrianus geändert hat, indem er der Prätor, Edicta von dem Jcto Salviano Juliano in Ordnung und gewisse Volumina bringen lassen, und ihnen eine stets wählende Autorität beygelegt, auch sie *edictum perpetuum* nennen

lassen. L. 10. C. de Cond. Ind. welches die Römischen Rechts-Gelehrten, mit ihren *Commentariis* vielfältig erläutert, darnach hernach die *Digesta* formiret worden sind, wie aus denen *Constitutionibus Principum* der *Codex*.

Edictum Principis, ein Gebot des Fürsten.

Edictum successorium, ist ein Gebot, welches den Gläubigern zu gut gegeben ist, damit die Erbschaft nicht lange ohne Erben seyn dürffe, sondern der Erbe entweder binnen gesetzter Zeit solche annehmen, oder solcher sich begeben müsse, und sie also desto eher zu ihrer Forderung gelangen können.

Edictum temporale, ein Gebot, so nur um eines gewissen Dinges willen auf eine Zeitlang gegeben wird.

Editio, eine Ausantwortung, Herfürbringung.

Editio Documentorum, die Ausantwortung der Urkunden.

<i>Editio prima</i> , die erste,	} Herfürgebung, so von gedruckten Sachen oder Büchern gesagt wird.
<i>Editio secunda</i> , die andere,	
<i>Editio tertia</i> , die dritte,	
<i>Editio quarta</i> , die vierdte,	

Editus, heißen in L. ligni appellatione ff. de Legat. 3. die Excrementa des grossen Viehs.

Educatio, die Aufzuehung, und wird unter solcher bey Pupillen die Kosten, Kleider, Nahrung und Instruction in guten Wissenschaften verstanden. L. 2. pr. ff. uti pupill. educar. debeat.

E duobus malis minimum eligendum, aus zwey Ubeln ist das geringste zu erwählen.

Eduium, allerley Eßwaaren, Speiß und Victualien.

Eduitas, die Austheilung und Schenkung allerhand Eßwaaren von dem Fürsten an das Volk, welches zu geschehen pfleget, wann eine grosse Theuerung war. L. 17. ff. de compenfat.

Effectivè, würcklich.

Effectuiren, etwas ausrichten, würcken.

Effectus }
Effectum } der Effect, die Krafft, Würckung.

Effectus Sententiarum, die Krafft oder Würckung der ergangenen Urtheil. Rubr. ff. de ré jud. & effectu Sentent.

Effectu, in der That selbst. L. 15. ff. de legat. præstand.

Efferre, eine Leich hinaus tragen.

Effervecere, sehr zornig werden. L. quis sit. §. idem ait. ff. de ædilit. edict.

Effectuatio, ein Entspent Gut. In Sachsen, Nürnberg und anderswo in Teutschland, wann zur Bezahlung fahrende Haabe nicht gnug seyn noch reichen, so wird zu den liegenden Gütern verholffen. Und wann die Execution gebetten und erlangt, so wird durch den Frohn- oder Land-Bothen (Stadt-Richter) aus dem Haus ein Span, aus einem Acker oder Wiesen ein Erdschroll oder Wasen genommen, und auf das nechst folgende Gericht der Span, Schrollen oder Wasen aufgebotten, und folgt darauf die Vergantung. Und ein solch Gut, mit dem also verfahren, wird genennet ein Entspent liegend Gut. Wann nun hierüber keine Bezahlung erfolgt, werden Vergant-Zettul ertheilt, und woferne in Zeit des angeschlagenen Vergant-Zettuls bey den Unterkäufern kein Käufer sich anzeiget, der das Gut kaufen wollte, so wird auf das nechste Gericht nach gethaner der Unterkäufer Aussage dem Schuldner zur Ertheilung des Spent-Brieffs (oder Pfand-Brieffs) verkündet. Auch da der Schuldiger nicht zahlet, der Spent-Brieff, (Gant-Brieff) ertheilt, im Gericht verkertiget, und der Glaubiger in das Entspent-Gut eingesetzt. vide Reformat. Noric. tit. 11. L. 2. fol. 62. & seqq.

Effodere terminos, die Gränzstein ausgraben, und hinweg thun. L. 1. C. de accusat.

Effractora crimen, ist ein Verbrechen, da jemand einen Schranck, Gewölb, Scheuer, oder Keller gewaltsam aufbricht, etwas dar-

aus zu stehlen. L. 48. §. 3. ff. de officio præfecti vigilum.

Efficere, efficiren, ausrichten, thun, machen, vernichten, zuwege bringen.

Efflagitare, efflaguiren, mit Ernst fordern.

Effodere, effodiren, ausgraben, ausreißen.

Effodere terminos, die Gränzsteine verrücken. L. 1. C. de Accusat.

Effodere ossa, die Todten-Gebeine ausgraben. L. 8. ff. de rel.

Effractor, ein Dieb, der mit Gewalt einbricht. L. 3 §. 1. ff. de offic. præf. Vigil. L. 16. §. tempus. ff. de pœnis. L. 1. ff. de furib. balneator. tit. de effractoribus.

Effringere, effringiren, einbrechen, erbrechen, aufbrechen.

Effugere, effugiren, entfliehen, entlaufen.

Effugium, eine Ausflucht.

Egestas, die Armuth, Dürfftigkeit, wird insgemein im bösen Verstand genommen.

Eh-Graben / ist ein hohles Ort, dadurch der Unflat wegrinnet. L. 1. §. cloaca ff. de cloacis, und werden unter diesem Namen auch begriffen die Rinnen, Tolen oder Loch. ut. de L. §. cloacæ appellatione.

Ehren-Erklärung ist, wann Beklagter sich entschuldiget, daß er Klägern nicht zu beschimpffen gemeinet gewesen, sondern seine Wort anderst, als er sie verstanden haben wollen, ausgeleget worden.

Ehehaffren / Impedimenta legitima, sind rechtmäßige Verhinderungen, deswegen man nicht vor Gericht in dem angeetzten Termine erschienen ist, welche man nachmals im Gericht erweisen, und sein Ausbleiben dadurch entschuldigen muß, siehe Impedimenta legitima.

Ehrschatz / wird dieses genennet, so der Vasallus dem Lehen-Herrn, oder in die Lehen-Cangley erstattet, wann das Lehen ex culpa quâdam, für verwürckt angezogen, doch ex gratia, oder weil die Culpa nicht so groß, ihm Vasallo gelassen wird. Quidam putant, quod Ehrschatz idem, quod Erdschatz, dies weil

weil die Erde, id est, agri geschägt, darnach die Gebühr bestimmet werde.

Ejicere, ejiciren, auswerffen, ausstossen, s. E. aus der Possession, oder Besitz.

Ejicere, wird eigentlich von einer unzeitigen Geburt gebraucht. Edere, hingegen von einer zeitigen Frucht. vid. L. si servus, §. si quis de manu, ff. ad Leg. Aquiliam.

Ejecta navis, ein gestrandetes Schiff. L. 3. §. 6. ff. de incendio, ruina, naufragio &c.

Einstands-Recht / **Jus protimiseos**, ist ein Recht, welches den nahen Bluts-Freunden, oder an manchen Orten den Nachbarn zustehet, vermöge dessen sie ein Haus oder liegenden Grund, um eben den Preis, was ein Fremder geben will, an sich kauffen, und dem Fremden in den geschlossenen Kauff treten können.

Eintritt / **Jus Intrae**, **Jus Inrandi**, ist ein der hohen Landes Obrigkeit anhängiges Recht, vermöge dessen die Einwohner einer Stadt ihren ankommenden Landes-Herrn in ihrer bester Montur und Rüstung in Procession annehmen, und ihm die Thor-Schlüssel zu überreichen, verbunden sind.

Ejurare, ejuriren, verschwören, verwerffen.

Elaborare, elaboriren, ausarbeiten, verfertigen, sehr arbeiten.

Elanguescere, **elanguesciren**, müde oder krafftlos seyn.

Elanguere, **elanguiren**,

Elapso, a um, verfllossen.

Elapso termino, nach verfllossenen Termin.

Electio, die Wahl, ist in dem Jure Canonico wenn bey ereigneter Vacanz von denen Dom-Herrn durch die sämtlichen oder meisten Stimmen, eine tüchtige Person, nach der in Päpstlichen Rechte vorgeschriebenen Art und Weise zur Prälatur erwählt, und dem Papst zu confirmiren übergeben wird. Vi triarius. Illustr. L. b. I. m. 15. §. 27. geschicht auf dreierley Art 1) entweder per inspirationem. 2) per compromissum. 3) per Scrutinium.

Electio per inspirationem, wird genennet, wann einer durch einhellige Stimme der Wehlenden zur Prälatur erwählt worden, gleichsam als wann es Gott ihnen eingegeben, daß es so geschehen muste. Welche heut zu Tag sehr rar.

Electio per compromissum, ist, wann ein Collegium auf einen oder mehrere, so es würdig, in ihrem oder einem andern Collegio, ihre Stimmen also geben, daß alle dadurch gezwungen werden, denjenigen, den sie sich erwählt, zu confirmiren. Ist ebenfalls nicht mehr gebräuchlich. Ziegl. de Epif. L. 2. c. 1.

Electio per Scrutinium, ist, wann von einem jeden Wehlenden besonders seine Meynung begehret wird, und ein jeder nachgehends, wann die Wahl-Stimmen gegeben worden, sich erkläret, oder meldet, wer nun die ledigstehende Prälatur überkommen soll. Welches heut zu Tag der gemeinste Gebrauch ist. C. Causam 8. cum inter 21. C. cum dilectus 32. de Elect. de Elect. potest.

Electio extraordinaria ist, wenn ein Römischer König zum Reichs-Nachfolger gemacht werden soll.

Electio Imperatoris, die Wahl, oder (in dem Jure Publ.) diejenige Solenne Handlung, in welcher die Churfürsten im Namen des sämtlichen Reichs durch ihre Stimmen eine geschickte Person zum Ober-Haupt des Teutschen und Italiänischen Reichs, wie auch der Stadt Rom, nach Anleitung der Grund-Gesetze erwählen. Daben denn zu erwegen I.) *Antecedentia* als 1) der Ort der Wahl, welcher ist Franckfurt am Mayn, so auch die Kayserliche Reichs- und Wahl-Stadt genennet wird. 2) Die Zeit, binnen welcher denen Churfürsten die Wahl pfleget angesaget zu werden, und ist eine Monats-Frist von der Zeit der Vacanz. Die Zeit aber der Erscheinung, drey Monat. Der Churfürst zu Mayns beruffet die übrige zur Wahl unter einer gewissen Form, so in der Guldenen Bulle vorgeschrieben, welchen ein sicher Geleit von denen Reichs-Ständ-

ten, durch deren Land sie reisen, zu verstaten. Wenn die Churfürsten, nachdem sie rechtmäßig beruffen, entweder in eigener Person, oder durch ihre Abgesandten mit einer gewissen Anzahl Leute an dem Ort der Wahl erscheinen, so verspricht die Stadt denen Churfürsten vermittelst Eydes Sicherheit, Schutz und Defension. II.) Die *Concomitantia*, 1) die Anrufung Göttlichen Namens. 2) die Ablegung des Wahl: Eydes, 3) die Wahl selbst, welche binnen 30. Tagen Krafft der güldenen Bull Tit. 2 §. 4. geschehen und vollzogen werden muß, bey welcher der Churfürst zu Eöln die Wahl: Stimmen samulet, und die Seinige auf Begehren dazu thut, und der vor sich die meisten Stimmen hat, der ist rechtmäßig erwählt. III.) *Consequentia*, als, 1) die Publication der geschehenen Wahl, da der Churfürst zu Maynz den nur erwählten Kayser dem Volcke verkündiget. 2) die Verbindung des Erwählten, da er durch die Capitulation sich zu gewissen Articulis endlich obligiret, 3) die sonderliche Bestättigung der Churfürstl. Privilegien, 4) die solenne Auftrag: und Annehmung des Reichs.

Electio ordinaria, die ordentliche Wahl, wenn ein Kayser zu erwählen.

Electio Contulis, die Erwählung des Burgermeisters.

Electio Legata, eine vermachte Erwählung. It. wann 2. oder mehr Stück dem Legatario vermacht sind, mit dem Beding, daß er eines davon zu behalten, erwählen möge.

Electo, ein Churfürst, derjenige, welcher die Macht hat, so wohl vor sich, als im Nahmen des sämtlichen Reichs einen römischen teutschen Kayser zu erwählen. Hörn. J. P. c. 25. §. 1. Vitriar. tit. 13. L. 1. §. 1. Es ist aber die Zahl derer heut zu Tag 9. deren 3. Geistlichen, 6. aber Weltlichen Standes sind; und haben die Geistlichen Churfürsten auch eben so grosse Macht in politicis respectu ihrer Länder, als die Weltlichen in den ihrigen, welches von Ottonis III. Zeiten angefangen, der seinen Bruder Brunonem,

Erz: Bischöffen zu Eöln damit erstlich begabt. Lehman Chronic. Spirens. L. 4. c. 3. Limn. L. 3. c. 3. n. 1. Sie werden gleich andern Bischöffen durch die Wahl constituiret, und vom Kayser Trefen / gleichwie die Weltliche Churfürsten Dheime titulirt. Limn. l. 3. c. n. 30. seq. Rhet. Inst. J. P. Lib. 1. tit. 7. §. 3. & 4. Thulem. de Octovir. c. 19. n. 27. seq. & c. 12. n. 2. seqq. Schilt. in Instit. J. P. L. 1. tit. 20. §. 4. & 8. Gastel. de statu Europæ: 9. n. 9. Von diesen drey Geistlichen Churfürsten führet ein jeder den Titul eines Erz: Canslers, und zwar Maynz über Teutschland, Trier über Frankreich und das Arelatense, Eöln aber über Italien. Limn. d l. n. 11. Die Weltliche Churfürsten sind mit Nahmen folgende. 1) Der König in Böhmen, und wird daher der oberste Churfürst des H. Röm. Reichs genant, sein Amt ist Erz: Schenck. Er hat bey Erwählung der Kayser die erste Stimme, und gehet in Reichs und Churfürstlichen Zusammentünfften der Kayserin selbst vor. A. B. tit. 6. & 12. Dessen Unter: Beamter ist racione seines obhabenden Amts, die Herren von Limpurg, welche daher des H. Röm. Reichs Erb: Schencken titulirt werden. Limn. lib. 3. c. 8. Herm. in Fasci. J. P. c. 23. Thulem. c. 14. Gastel. c. 9. n. 63. seq.

Der 2) ist Bayern, und seinem Amt nach Erz: Eruchses, hat bey Kayserlicher Wahl das 4. Votum, und trägt den Reichs: Apffel. Sein Unter: Beamter ist der Graf von Walburg und Zeil, des H. Röm. Reichs Erb: Eruchses. Thulem. c. 15. & 20. n. 11. Gastel. c. 9. n. 68. seq.

Der 3) ist Sachsen, hat die fünffte Stimm in der Kayserlichen Wahl, und ist Erz: Marschall. Er trägt dem Kayser das bloffe Schwert vor, daher führet Er auch zwey Schwerdter im Wappen, und hat in Kriegen, welche zur Beschützung des Reichs geführt werden, den Vorzug. Dessen Unter: Beamter ist der Graf von Pappenheim, des Heil. Röm. Reichs Erb: Marschall, er ist Vicarius

- rius bey ermanglendem Kayser im Röm. Reich an denen Orten, wo das Sächsische Recht im Gebrauch ist. Limn. l. 3. c. 9. Thulem. c. 16. Hermes. c. 34. Carpvov. de Leg. Reg. c. 10. sect. 6. n. 28. seq.
- Der 4) ist der Marggraf von Brandenburg, iger König in Preussen, hat bey Kayserlicher Wahl das 6. Votum, und ist seines Amtes wegen des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer, trägt auch dem Kayser den Scepter vor. Sein Unter-Beamter ist der Graf oder Fürst von Hohenzollern, des H. Röm. Reichs Erz-Cammerer. Limn. d. l. c. 11. Herm. c. 25. Thulem. Cap. 2.
- Der 5) ist der Pfalzgraf am Rhein, hat heut zu Tag bey Kayserlicher Wahl die 7. Stimme, und ist seines Amtes nach des H. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister, und trägt die Krone vor. Sein Sub-Officialis oder Unter-Beamter ist der Graf von Zinzendorf. Letztlich
- Der 6) ist der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, seinem Amt nach des H. R. Reichs Erz-Panner.
- Electrum, ist eine Art Erz, darunter 3. Theil Gold, und ein Theil Silber kommt. L. 7. §. voluntas ff. de acquir. rer. domin. L. 4. ff. de Legat. 1.
- Electrina vasa, Gefäß, so aus solchem Erz gemacht sind. L. 32. §. Neratius 5. ff. de auro & argent. legato. 34 §. ult.
- Elenchus, ein Stein, denen Perlen gleichend. L. pediculis. ff. de auro & argent. legato.
- Elevare, eleviren, entschuldigen, für leicht oder gering achten, aufheben, erheben.
- Elicere, eliciren, heraus locken, heraus klauen, herausziehen.
- Elices, ein Wasserfurch, dadurch das Wasser aus den Feldern geleitet wird. L. 1. §. Labeo. ff. de aqua pluv. arcend.
- Elidere, elidiren, heraus werffen, abtreiben, austossen. Item ablehnen, §. E. eine Exception, Einwurff oder Ausflucht machen.
- Eligere, eligiren, erkiesen, erwählen, auslesen.
- Elimatum, durchaus poliret, und wohl fertiget. L. 2. §. sed cum C. de veter. Jur. enucl.
- Elisio, die Aufschiebung, oder Zernichtung. Also wird die Elision-Schrift, oder Notæ Elisivæ genennet, die Antwort des Advocati fisci auf des Inquisiti Defension-Schrift.
- Elisivi Articuli, siehe Articuli elisivi.
- Elocare, elociren, verdingen, um Zins ausleihen oder austhun. It. ausstatten.
- Elocatio, die Ausleihung um Zins, Vermietung. It. die Ausstattung.
- Eludere, eludiren, verspotten, verachten, auslachen.
- Eludere Judicium, vor Gericht allerhand listige Ausflüchte suchen, und dasselbe verspotten.
- Eludere Terminum, den Termin fürsechtlich verfaumen, umgehen.
- Elusio, die Verachtung, Verspottung.
- Emacerare, emaceriren, ausmartern, mager machen.
- Emancipatio, die Losgebung der Kinder von der Väterlichen Gewalt, die Absonderung der Kinder. It. eine eingebildecete Verkaufung. vid. Haus-Vatter. p. 66.
- Emancipatio antiqua, die alte Losgebung der Kinder aus Väterlicher Gewalt, war bey denen Römern diese: Es wurde nemlich vor Zeugen, derer glaublich allemal fünf waren, der Sohn vom Vatter einem Tertio solcher Gestalt verkauffet, daß der Vatter vom Käufer ein Stück Münze bekam, der Sohn aber wie des Käuffers Knecht wurde, den er aber alsofort Vindicta manumirtirte, hierauf kam nun der Manumissor stillschweigend wiederum in die Väterliche Gewalt seines Vatters, welches denn also drey mal hinter einander wiederholet wurde. vid. Gothofredus, ad LL. XII. Tab. L. 3. Tab. 4. p. 74. Schneidew. ad §. 6. Inst. h. t.
- Emancipatio nova, die neue Losgebung der Kinder aus Väterlicher Gewalt ist dreyer-

- ley 1) Anastasiana, 2) Justiniana, 3) Consuetudinaria.
- Emancipatio Anastasiana**, führet ihren Namen von ihrem Erfinder, dem Kayser Anastasio, und wurde vermittelt eines Kayserlichen Rescripts expedirt, L. pen. C. de Emancip. gleichwie etwan noch heute von denen Comitibus Palatinis Caesareis, nach Inhalt ihres Privilegii, die Emancipationes confirmirt werden. Stryk. in Not. ad d. §. 6. verb. Imperial. Rescripto.
- Emancipatio Consuetudinaria**, ist, welche geschieht, und zwar auf Seiten der Söhne / wenn sie als Majorennen, ihre eigene Haushaltung anstellen, daß sie nicht mehr bey dem Vater wohnen oder essen. Landr. Sächs. L. 1. art. 11. verb. wenn sie sich Constit. Elect. Aug. 10. part. 2. Carpz. def. 1. auf Seiten derer Töchter aber bloß, wenn sie sich verheyrathen, ob sie schon nicht die Majorennität erlanget. ibid. Berlich. p. 2. conclus. 11. Carpz. Def. 2. Joh. Philipp. 1. 1. Eccl. 77. welches doch nach dem Römischen Civil-Rechte nicht also angienge. L. 18. C. de Nupt.
- Emancipatus**, der aus väterlicher Gewalt gelassen, und in seine eigene gekommen ist, ein freygegebener Sohn.
- Emancipare**, emancipiren, aus des Vatters Gewalt lassen, it. zu eigen geben.
- Emanere**, emaniren, aussenbleiben.
- Emanfor**, einer der lang aus dem Lager wegbleibt, und herumschweiffet, endlich aber wieder kommt. L. 3. §. 3 ff. de re militari.
- Emancipatio Justiniana**, ist, nach welcher durch Verordnung Kayser Justiniani, die Kinder vor der ordentlichen Obrigkeit von der väterlichen Gewalt losgegeben wurden. L. f. Cod. ibid. §. 6. Inst. h. 1. dergleichen denn auch anigo gebräuchlich, und weiter keine Solennitäten brauchet, als daß nur Vater und Sohn vor Gericht erscheinet, und der Vater sich erkläret, was massen er aus bewegenden Ursachen seinen gegenwärtigen Sohn N. N. aus seiner väterlichen Gewalt, darinnen er bis anhero gestanden, gelassen, und hierüber gerichtlichen Schein gegen die Gebühr auszufertigen gebetten haben wolle.
- Emblemata**, die Zierrathen, so man an Spiegel, Becher zc. machet, und die man nach Gefallen wegnehmen kan.
- Embryon**, eine unzeitige Geburt im Mutter Leib.
- Emendare**, emendiren, verbessern, it. straffen.
- Emendicare**, durch viel Bitten und Betteln etwas erhalten. L. singuli C. de accusat.
- Emerere**, kauffen.
- Emergens**, das heraus kömmt.
- Emergere**, emergiren, heraus oder herfür kommen.
- Emeritus**, der ausgedienet, oder seine Zeit ausgestanden hat, ein alter verlebter Diener. it. ein alter wohlverdienter Mann, der seinem Amt nicht mehr vorstehen kan, und daher solches von einem andern muß verrichten lassen, doch so, daß er wegen seiner guten geleisteten Dienste entweder die ganze, oder einen Theil der Besoldung die übrige Zeit seines Lebens genießet. L. 1. C. de excusat. tut. L. ult. C. de his qui implet. stip. Lib. X.
- Emigare**, vor der bestimmten Miethzeit ausziehen, und die Wohnung verlassen. L. 28. §. 1. ff. de locat. L. 27. §. ult. ff. eod. L. 4. & 5. ff. de damno infecto.
- Emigrandi beneficium**, ist die in Reichs-Gesetzen denen Unterthanen, welche einer andern Religion als der Landes-Herr ist, zugehan sind, zugelassene Freyheit, sich mit ihrem Weib, Kindern und Gütern anderstwohin zu begeben, ohne von jemand daran verhindert oder molestirt zu werden.
- Eminenz**, ist der Titul, welcher den Cardinälen bengelegt wird, und so viel als eine Hoheit oder Vortrefflichkeit bedeutet. Er ist von Pabst Urbano VIII. zu erst aufgebracht worden.

Emissa manus, eine von sich gegebene oder gestellte Handschrift. L. quidam. ff. de probation.

Emolumentum, heissen eigentlich die Früchte und andere zur Nahrung gehörige Sachen. L. Impp. in f. ff. ad Scum Trebellian.

Emponemata, die Verbesserungen, Meliorationes. L. ult. C. de jure emphyteur.

Emovere, emoviren, von einem Ort thun, weg thun.

Emphytevis, ist ein Contractus consensualis, da der Herr eines Prädii, mit Behaltung seines Dominii directi des Mehrern oder Grund Eigenthums, die Possession und Nutzung, der das utile Dominium, das mindere oder nutzbare Eigenthum an einen anderen transferiret, solches aufewig, oder auf eine gewisse Zeit zu nutzen und zu gebrauchen, jedoch mit der Bedingung, daß das Gut verbessert und brauchbarer gemacht, und davon ein jährlicher Zins gereichet werde. §. Adeo 3. Instit. de locato. Perez. in C. tit. de Jure Emph. num. 2. wird getheilet in Civilem s. privatam & Ecclesiasticam.

Emphyteuma, der Erbzinß. L. 32. C. de Episcop. stud.

Emphyteuta, der Erbzinßmann. L. 2. v. ne vero L. 3. pr. & v. minime, item. v. sed ne atque adeo undecies C. de Jure Emphyteut. wird auch Emphytevicarius in §. 3. in ff. de locat. & in L. 1. C. de Jur. Emphyteut. genenent.

Emphytevis Civilis s. privata, ist, wann ein Privat-Person oder Weltlicher seine Sachen zum Zinß-Lehn verleihet.

Emphytevis Ecclesiastica, ist, wann ein unbewegliches Kirchen-Gut von dessen Vorstehern nach vorheriger Untersuchung, ob es der Kirchen vorträglich, zum Erbzinß gegeben wird.

Emphytevis nova, so den Ursprung von der Person, die erstens selbige erlanget. hat.

Emphytevis perpetua, die stets während, und auf die Erben gerichtet wird.

Emphytevis temporalis, die entweder weiter nicht als der erste Acquirent lebet, oder auf eine andere gewisse Zeit, oder generation restringiret ist.

Emphytevis vetus, so schon von einem Ascendente acquirirt, und auf die Nachkommen devolviret worden.

Emphyteuta, Bauergülden heissen im Sächsischen Recht, die da Erbzinß-Güter haben, und dem Herrn des Guts jährliche Gülden geben. Auch die nichts eigenes im Land besitzen. Conrad. Lag. in Compend. Jur. civ. & Saxon. lib. 2. tit. 6. & Lib. 5. tit. 11. Chil. Regul. in pract. c. 138. §. würde aber. vid gl. Landr. Lib. 3. art. 64.

Empiricus, ein Marckschreyer, Storger.

Emporium, die Niederlage, die Handelsstadt.

Emtio & venditio, der Kauff und Verkauf, ist ein solcher Contract oder Handlung, welcher durch Einwilligung geschicht, und so bald bestehet, als man des Kauff-Geldes einig ist, ob gleich solches noch nicht ausbezahlt, noch auch der Gottes-Pfenning gegeben ist.

Emtio venditio, die Kauff und Verkaufung ist ein solcher nahmhabender Handel, welcher in der blossen Einwilligung der Contrahenten wegen eines gewissen Dinges, so einer um ein gewiß Kauff-Geld an sich handelt, bestehet. L. 1. ff. de contrah. emt. pr. Inst. de Emt. Vendit. geschicht öftters in scriptis, öftters ohne scriptis.

Emtio venditio in scriptis, der Kauff und Verkauf in Schriften, ist, wann beyde Partheyen ausdrücklich andingen und vermelden, daß ihr Contract in Schriften verfast werden solle. Da nun solches angedingt wird, hat die Keu, so lang dieselbige Schrift nicht vollkommenlich verfertiget ist, Plag. pr. Inst. de contrah. emt. L. 17. C. de fide Instrum. Stryck. C. C. Sect. 2. c. 8. §. 1. it. Lauterb. de Arrha §. 120. Carpz. p. 2. c. 23. def. 13.

Emtio venditio sine scriptis, der Kauff und Verkauf ohne Schrifften, ist, wann beyde Partheyen mit einander contrahiren, und keine ausdrückliche Meldung thut, daß über ihrem Contract, Briefe aufgerichtet werden sollen: welcher Contract, so bald die Partheyen des Werths oder Kauff: Schillings eins seynd, kräftig und beständig ist, der gestalten, daß folgendes keine Neu mehr Platz findet.

Emtio in Spem, der Hoffnungs-Kauff, ist, wann nemlich einer etwas kauft, so zufälliger Weise erhalten wird. e. g. Ich kauffe einen Fischer ab den Auswurf, welchen er mit dem Netz thut, daß die gefangene Fische mir, um das mit ihm Fischer überein kommende Geld, überlassen werden. L. 12. ff. de Act. empt. doch wann ich es nicht ausdrücklich mir vorbehalte, wann vielleicht gar nichts gefangen, daß unser Kauff nichts seyn soll, muß ich das Geld erlegen, ich mag was erhalten oder nicht. L. 8. §. 1. de contrah. Emt. L. 11. C. de Transact. L. 12. C. de offic. testam.

Emtio ad mensuram, nach dem Anschlag, nach Zahl der Ruthen, oder des Mases, wann zum Exempel fünfzig Morgen Ackers verkauft werden, oder hundert Eymer Weins.

Emtio per aversionem, der Kauff, so überhaupts oder im Bausch geschieht. L. 1. §. 15. de exercit. Act. L. 4. de parric. L. 62. in f. de contr. emt. ibique Goth. Struv. exercit. 14. thes. 24. it. Exerc. 23. thes. 12. & Exerc. 24. thes. 24. §. E. Ich kauffe einem das Korn ab, um so und so viel, überhaupts, so viel er auf dem Boden hat. Oder Buschkäufe werden genennet, wenn man etwas verkauft, wie mans innen hat, strittig für strittig, richtig für richtig. Besold. Thesaur. Pract. voce Buschkauff. Wann die im Bausch verkaufte Sachen simpliciter verkauft werden, so nimmt der Käufer alle Gefahr übersich. Ludwell. Disp. ad Inst. p. 253. Frantzk. Comment. ad ff. de peric. & commod. rei vend. p. m. §. 26. n. 8.

Emtrix, eine Käuferin. L. 63. §. 1. ff. de Eviction. L. 1. C. de pact. inter emptor.

Emtor bonæ fidei, ist, welcher eine gerechte Meinung hat, und glaubt, daß die Sache, die er besitzt, sein seye, weil er davor hält, daß der Uebergeber der Sache deren Herz gewesen, und das Jus transferendi gehabt habe. pr. Inst. de usuc. L. 109. de V. S. L. 13. §. 2. de publ. in rem. actio. L. 29. de contr. empt. L. 21. C. de fruct.

Emtor, der Käufer.

Enarrare, erzehlen, it. erklären.

Enarratio, eine Erzählung, Erklärung.

Encania, bedeutet dem Wort nach eine Erneuerung, Instauration, Renovation, und war ein altes Fest, welches die Juden den 15. Novembris jährlich gefeyert, nachgehends ist dieses Wort auf die Consecration der Kirche transferirt worden, so daß jährlich der Tag derselben Consecration von denen Eingepfarrten feyerlich begangen wird, vulgo, Kirchweh, Kirchmeß.

Encaustum, war ein Purpurfarber Saft, womit die Kayser sich zu unterschreiben pflegten, und welche keine Person bey Lebens Straff und Confiscirung der Güter gebrauchen durffte.

Enchiridia, Hand-Bücher.

Enervare enerviren, ausmergeln, minder oder kraftlos machen, schwächen, umstoßen.

Energumeni, vom Satan Besessene. c. omni die de consecrat. dilt. §.

Enixa, die mit ihrem Kind ist nieder kommen. L. ter enixa ff. de Verb. Sign.

Enixa preces fleißiges inständiges Bitten.

Enormis, e, übermäßig, überaus groß.

Enormitas, die enormität oder Unmäßigkeit.

Enormiter la dret, höchlich verlegt, verkürzet, vorvortheilet, und betrogen. In Rechten heist es über die Helfft verkürzet.

Enormis latio, wann einer nicht die Helfft des Pretii vor eine Sache bekommt.

Enor-

Enormissima latio, wann man kaum das dritte oder viertheil des Werths einer Sach bekommt.

Ens rationis, ist ein Ding, so man sich nur einbildet, aber in der That nicht ist, als ein hölzerner Wendelstein, weißer Kappe.

Entheca, Eisen und andere Instrumenta zum Ackerbau gehörig.

Enudare, enudren, bloß machen, entblößen.

Enucleare, erklären, genau untersuchen, und auslegen.

Enumerare, enumeriren, erzehlen.

Enumeratio, eine Erzehlung.

Enutrire, enutrirren, auferziehen, ernähren.

Eo animo, des Gemüths, der Meynung.

Eo sensu, in dem Verstand.

Epicureus, ein Epicurer. It. der stets im Gause lebt.

Epigramma, eine kurze Meynung in Verse gesetzt, eine Überschrift.

Epilepsia, die schwere Noth, oder hinfallende Sucht.

Epilepticus, der die schwere Krankheit hat.

Episcopus, ein Bischoff, welcher in einer ansehnlichen Stadt sambt ihrem Gebiet der vornehmste Geistliche ist, und verschiedene Wey-Bischöffe unter sich hat. Seine Kirche pfeget man den Dohm, und sein Gebieth eine Diöces oder einen Sprengel zu nennen. In Teutschland werden derer folgende gezehlet. Augsburg, Bamberg, Würzburg, Worms, Speyer, Eichstädt, Strassburg, Costniz, Hildesheim, Passau, Eri-dent, Brixen, Basel, Lüttig und Ofnabrüg, Lübeck ist Protestantisch, und wegen Ofnabrüg alternirt das Haus Hannover, die Bisthümer Halberstadt, Minden, Camin, und noch andere sind secularisirt, und zu weltlichen Fürstenthümern gemacht.

Episcopi Patriarchæ, sind vier, der Constantinopolitanische, Hierosolymitanische, Antiochische, und der Alexandrinische.

Episcopi primates sind, welche einer ganzen Nation, darinn sich viel Städte und Provinzen mit ihren Erz- und andern Bischöffen befinden, vorstehen.

Episcopale jus, heist im Jure Canonico diejenige Gewalt; so dem rechtmäßig und canonic erwehnten postulirten, confirmirten, consecrirten und introducten Bischoff nach Laut der Canonum zukommt, und wird solches insgemein in drey St. f. getheilt, nemlich in ea quæ sunt ordinis, Jurisdictionis & Legis diocesana. zu denen einige noch das vierdte setzen, nemlich Jus dignitatis sive status. Jus ordinis ist eine Macht, so der Bischoff mit Predigen des Worts Gottes, mit Ordnung der zum Kirchen-Dienst gehörigen Personen, ingleichen mit Ausschreibung der Kirchen-Ordnungen exerciret. Lex Diocesana, heist die Macht, die Kirchen-Güter zu administriren, Kirchen und Schulen zu visitiren, Synodos zu convociren. Lex jurisdictionis, ist eine Macht, alle Strittigkeiten der Geistlichen in seiner ganzen Diöces zu hören und zu entscheiden, Straffen aufzulegen, mit Absetzung und Suspensionibus den Kirchen-Bann ergehen zu lassen &c. Lex status ist eine Gewalt, sich hoher Titeln zu gebrauchen, und der Bischöflichen Privilegien und Immunitaten zu genießen. Gebhard. de jurisdic. Ecclesiast. Laur. Ohm. de jur. Episcop. Weber. Introd. Episcop.

Episcopatus, das Bischoffthum.

Epistola, die Epistel, der Brief, das Schreiben, Sendschreiben, wodurch einer die Gedanken seines Gemüths einem Abwesenden offenbahret und erkläret. L. publica. 26. §. Titius 2. ff. depositi. L. 9. sensu 2. §. unde 2. ff. de O. & A. vid. Lauterb. Disput. de Epistola. Obligation. L. ult. ff. de constit. pecun. Fürstl. Rescript. L. 1. ff. de constit. Princip.

Epistomium, dasjenige, womit die Wasser-Röhren verstopfet werden. Der Hahn.

Epitaphium, die Grab-schrift.

Epithelis, eine Inscription, die zu eines andern Beschimpfung oder Betrug gemacht worden.

Epitimum, die Straff, ernstliche Bestrafung oder derber Ziltz.

Eques, ein Reuter. It. werden die von Adelkitter genennt. Ferner die Ritter, deren unterschiedliche Arten sind.

Eques auratus, war bey denen Römern einer aus dem Ritter-Orden, welcher sich durch Tragung goldener Ringe von dem gemeinen Volk unterschieden. Heut zu Tag seynd die **Equites aurati**, diese Ritter, welche der Kayser bey seiner Krönung mit einem Schwerdt, zu Rittern schlägt, und werden sie also genennt, weil sie vor Alters das Recht allein gehabt, güldene Sporn zu tragen.

Equestris dignitas, die Ritter-Würde. Rubr. de Equestris dignit. Lib. XII. Cod.

Equestris O-do, war bey den Römern der Stand zwischen denen Senatoribus und dem gemeinen Volk. L. 2. §. Massurius ff. de orig. jur.

Equitatus der **Equitat**, die Reuterrey, Reißgezzeug.

Equitium, eine Studerey, wo man die Pferde zieht. L. 1. §. ff. de Rei vindicat. L. 12. §. equit. ff. de usu & habitat.

Eradere, eradiren, abschaben, ausfragen.

Eradicare, ausrotten, mit den Wurzeln ausreissen.

Erb-Nemter / dieses Wort wird entweder verstanden von denjenigen Geschlechtern, welche bey der Kayserl. Krönung als Vicarii die Erb-Nemter der Churfürsten verwalten. Oder von den Erb-Nemtern gewisser Provinzen, wie denn fast kein hohes Stiff, noch altes Fürstenthum in Teutschland zu finden, so nicht besondere Erb-Nemter hätte, als nemlich Erb-Marschälle, Erb-Jägermeister, Erb-Truchses, u. s. w. Dergleichen Erb-Beamte des Herzogthums Oesterreich seynd im Jahr 1706. bey der Erb-Huldigung Ihrer Kayserl. Majest. Josephi zu Wien in ziemlicher Anzahl erschienen.

Erb-Zinigung / also wird das Bündnus ge-

nennt, welches zwischen dem Hause Oesterreich und den Schweizern 1474. aufgerichtet worden, betreffende den freyen Handel und Wandel, Verhütung aller Feindseligkeiten, neuer Zölle, Auflagen. 2c.

Erb-lasser / wird derjenige genannt, der sein Erb hinter sich verlassen, und ohne Testament gestorben ist; demer wird entgegen gesetzt, der **Erb-setzer** / Testator, welcher setzt und verordnet, wie er will, daß nach seinem Tode sein Erbe oder Erbtheilung soll vertheilet werden.

Erb-Lehen / wird ein Erb-Zins-Gut genennt, oder auch ein solches Lehen-Gut, welches entweder frey veräußert, und gleich den Alodial-Gütern vererbt werden kan, oder in welchem männ- und weibliche Erben succediren.

Erb-Marschall / ist in Chur-Sachsen eine Würde, so allemahl bey den ältesten von Adlicher Familie derer von Löser verbleibet. Auf Reichs-Tagen wartet er nechst dem Reichs-Marschall Grafen von Pappenheim den Churfürsten zu Sachsen auf, auf den ausgeschiedenen Land-Tagen aber ruffet er die Landstände zusammen, und führet dabey gleichsam das Directorium.

Erb-Pflicht / Juramentum subjectionis, ist ein Eyd, welchen die Unterthanen ihrer Obrigkeit leisten.

Erb-Ritter / des Heil. Röm. Reichs, ist eine besondere Titular und Würde, so allemahl bey den ältesten 4. alten adelichen Familien und Reihe verbleibet, und seinen Ursprung von den *Quaerinionibus Imperii Romani* hat. Es sind selbige die von Andlow, Wichtenbach oder Weissenbach, (die unter Maximiliano I. anstatt derer von Meldingen darzu erhoben worden,) Fronberg oder Frauenberg und die von Carlowitz, welche unter Carolo V. anstatt derer von Strundegg oder Stründach dazugelangen sind.

Erbe ist / das nicht Lehen ist / und welches nicht zur Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil gehöret, nemlich alles Geld, Silber, Gold und Gewand, so zur Weiblicher Zierde nicht gemacht, und also alle Köpffe und

Schew

Scheuren, Ringe, Gülden und Silbern Geschmuck, den der Mann getragen, alle Baarschafft, alle Wagen und Mutter Pferde, die man einspannet, zur Morgen-Gabe nicht gehöret, Ochsen, gefeilte Kinder, Schöpse, Böcke, geschnitten oder nicht, Schweine, Hühner, Tauben, Kisten, Kasten, darein die Frauen ihren Geschmuck nicht geleyet, Brau-Pfannen, die man nicht zu vermietthen pfleget, Fische, Stühle, Siedeln; ferner, Hopffen, Gersten, und Heyde-Korn, ingleichen was bey Leb-Zeiten des Verstorbenen die Egge bestrichen und unterbracht ist, also auch, da ein Garten bey des Verstorbenen Leben gedünget, gesäet, gehacket, gehören, die Garten-Früchten zum Erbe. Ist was keine Geld-Früchte, sondern gewisse Zehende, Pächte und Einkommen auf und aus den Lehen-Gütern seyn, wenn die zur Zeit des Verstorbenen Lehenmanns betagt; weiter dasjenige, so an Zinsen, oder Korn-Pächtern innerhalb dem dreyßigsten fällig oder betagt wird, darzu gehöret auch das Gras und Holz, so bey Lebzeiten des Verstorbenen gehauen, desgleichen die Wolle, so abgeschnitten, und die Milch; Nechst diesen die Fische im Teich, so mit netzen zu fischen sind, auch darff der Erbe ein ganzes Jahr, Bier auf den Lehen-Gütern brauen, und jagen, wenn der Lehen-Mann nach den Calendis Martii, das ist im Merz oder hernach vor dem August-Monat stirbt.

Erbe-Geld ist, das ein Erbe dem andern aus den väterlichen, oder andern angestorbenen unbeweglichen Gütern, zu seiner Abfindung jährlich, oder auf gewisse Termine giebt oder erlegt.

Erbe-Lehn / wird auch genannt das Erbe-Zins-Gut, worvon bey dem Wort Emphyteusis zu sehen, oder welches kein Ritter-Pferd hält, sondern ein blos Lehn-Gut ist. Oder, welches die nur einige Natur des Lehens behält, oder mit dem Erbe oder freyen Gut über-einkommt.

Erbe-Lehn-Wasser / ist und wird genennet, daraus man den Herrschaffen einen jährli-

chen Zins zu reichen verbunden ist, welche die Inhaber zu ihrem Nutzen zu gebrauchen, und zu erhalten haben.

Erbe-Sasse / wird genennet, der ein Lehen-Gut besiget.

Erbe-Verbrüderung / pactum confraternitatis oder gentilium, ist ein Vergleich, vermöge dessen 2. oder mehr Potentaten und Fürsten einander die Erb-Folge versprochen, falls eines unter ihren Geschlechtern aussterben sollte, wie zwischen Spanien und Oesterreich, ingleichen zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen geschehen ist.

Erbe-Verträge / Pacta, sind diejenige Vergleiche, welche einen regierenden Landes-Herrn gegen seine abgefundene Gebrüdere und Anverwandten obligiren, daß er ihnen gewisse Landes-Portiones oder Tafel Gelder geben muß.

Erbe-Zins / Emphyteusis, ist eine erbliche Verleihung eines Gutes um einen gewissen Zins.

Erbe-cere, theilen, abtheilen.

Erbe-cundæ familiæ actio, heist diejenige Klag, welche denen Erben zukommt wider ihre Mit-erben, daß die Gemeinshafftliche Sachen getheilet, und dasjenige præstirt werde, was einer dem andern unter ihnen præstiren muß.

Erbe-remedium, das Aussenbleiben vor Gerichte, oder eine verlorne Sache. L. 7. §. ult. ff. de minor. L. 13 ff. jud. solv. L. 13. §. 3. 4. C. de judic. Nov. 64.

Erbe-gasteria, die Kram-Läden. It. Werkstätte der Künstler und Handwerker. L. omnes C. de SS. Eccles

Erbe-gastola, die Zucht-Häuser, Spinn-Häuser, darinnen die, so geringe Verbrechen begehen, oder sonst keine Zucht thun, verwahret, und zur Arbeit angehalten werden.

Erbe-pere, eripiren, aus den Händen reißen Item wegnehmen. L. 4. ff. ne quis eum qui in jus vocat.

Ero, onis, eine gewebte Decke, darauf die Arnen schliefen, oder weidene Gefäße, darauf man die Früchte zu legen pflegte. L. 31. ff. Locat.

Eroga-

Erogare, erogiren, austheilen, ausspenden. It. heraus geben, ferner aufwenden, auslegen.

Errare, irren, fehlen, das Unwahre für das Wahre ergreifen.

Erratum, der Fehler.

Errata, die Fehler.

Erro, ein Landstreicher, Bettler. It. der oft ohne Usach herum wandert, und langsam nach Haus kommt.

Erronea conscientia, ein irriges Gewissen, wann jemand meynet, daß dieses zu thun seye, welches zu lassen ist, und hingegen, was zu thun ist, daß solches nicht zu thun seye.

Error, heist eine Herumschweifung, in L. 1. in f. ff. de servo corrupto, It. ein Fehler, Irrthum, Wahn.

Error alieni, wann man wegen einer frembden That eine irrige Meynung hat.

Error Calculi, wird genennet, wann man in Ausrechnung einer Sach einen Irrthum aus Unvorsichtigkeit begangen hat, welches er innerhalb Jahr und Tag ohne seinen Nachtheil wieder ändern darff.

Error facti, ist, daß man nicht weiß, daß diese oder jene Sache geschehen. L. 9. C. ad L. Falcid. L. 6. & L. 7. C. de Jur. & fact. ignor.

Error culpabilis, ist ein Irrthum, welcher aus einer Schuld oder Nachlässigkeit herrühret.

Error facti proprii, ist, wann man wegen seiner eigenen That eine irrige Meynung hat.

Error juris, ein Irrthum des Rechts. L. 31. ff. de Usucapionibus.

Error iustus, ist ein gerechter Irrthum, dem keine Schuld beygemessen werden kan. L. 44. ff. de Usucapion. L. 50. ff. de acquir. possess.

Erstgebohrner Sohn der Kirchen / Primogenitus Ecclesiz filius, ist ein Titul, welcher dem König in Franckreich beygeleget wird, und den Ludovicus I. als der erste Christliche König nach den Römischen Kaysern, bey seiner Tauffe, An. 499. zu erst soll angenommen haben.

Ergz. Aemter / sind diejenigen hohen Aemter, so die Churfürsten des Teutschen Reichs bey der Wahl und Crönung eines Römischen Kayfers entweder selbst, oder durch ihre Erb. Beamten zu verwalten pflegen. Und sind dieselben, der Ergz. Schenck, Ergz. Truchseß, Ergz. Marschall, Ergz. Cämmerer, und Ergz. Schatzmeister.

Ergz. Bischoff ist das Ober. Haupt der Bischöffe in einem gewissen Lande oder Bezirk, und werden sie seine Suffraganei genennet.

Ergz. Cansler / oder Groß. Cansler wird in einem Reiche derjenige genennet, welcher in den wichtigen Staats. Geschäften das Amt eines Canslers führet.

Ergz. Herzog / ist eine Würde, welche den Herzogen vorgehet, und welche nicht viel von der Königlichen unterschieden ist. Sie kommt dem Haus Oesterreich allein zu, als welche Kayser Friederich II. zum erstenmahl dem Herzoge in Oesterreich, Friederich II. beygeleget.

Ergz. Priester / Archipresbyter, ist ein Prælat, höher als die andere Presbyteri so des Bischofs Stelle in geistlichen Verrichtungen vertritt. Er ist entweder Urbanus, welcher bey der Cathedral Kirche in der Stadt des Bischofs Amt verrichtet; Oder Ruralis, der auswärts auf dem Lande solches thut. Ein Ergz. Priester in der Stadt singet die hohe Messe, giebt die Benediction, administrirt die Sacramenta, und absolvirt die Krancken.

Eruclare, erucliren, anblasen, göcken, rölpsen. Eruclare injurias in aliquem, einen mit Schmähworten antasten.

Erudire, erudiren, unterrichten, lehren, unterweisen.

Eruditio, die erudition, Gelehrsamkeit, Geschicklichkeit, die Unterrichtung, Unterweisung.

Ervere, erviren, ausrotten, herausreißen, ausziehen. Item heraus bringen.

Erumpere, erumpiren, ausbrechen, herausfallen.

Escarium argen. um, Silber-Servis, das man zur Speis und Trancf brauchet. L. cum autem ff. de auro argent. wird auch Escale genennt. in L. 8. ff. de supell. legat.

Esse, das Seyn, das Thun, in guten Esse seyn, sich wohl auf befinden, bey guten Vergnügen seyn.

Esse in possessione, sich in der Besizung einer Sach befinden, aber solche für sich nicht besizen, sondern für einen andern.

Essedum, eine Gutsche.

Essedarius, ein Gutscher.

Essentia, die Selbständigkeit, das Wesen.

Essentialia rei, werden genennt die Wesentliche Stücke, welche von einem Dinge nicht abgesondert werden können.

Et cætera, und das andere übrige, ist gar eine gemeine Formul, so gebraucht wird, wann man eine noch dazu gehörige Sach entweder nicht dazu schreiben will oder mag, und importirt solche nur diejenigen Sachen, so zur Erfüllung der Rede mangeln, nicht aber die, so unter einer ganz andern und separirten Rede enthalten sind.

Ethica, die Sitten-Lehre, die Lehre von Tugenden und Lastern.

Ethice, nach den Sitten.

Errer / wird genennt, wann auf einem Dorff die Häuser mit ihren daran gelegenen Gütern, von den gemeinen offenen Feld-Gütern durch Zäune unterschieden, und gerings um das Dorff herum, eingefangen sind. Dieser Einfang nun, und was innerhalb desselben begriffen ist, wird nun (wie schon gedacht) ein Etter geheissen, also was die Ringmauer einer Stadt, das ist der Etter in einem Dorff, und was inn- und aufferhalb des Etters gelegen, das wird zu Dorff und Feld verstanden.

Etymologia, die Erklärung, der Ursprung eines Worts.

Evacuare, evacuiren, ausleeren, ledig machen.

Evacuatio, evacuation, die Ausleerung.

Evadere, evadiren, entgehen, entlauffen.

Evanescere, evanesceiren, zu nichte oder Schanden werden, vergehen.

Evanescit actio, die action hat keinen Platz mehr. L. cum fundus §. 1. ff. si certum petatur.

Evcharistia, das Heil. Abendmahl.

Evcheta, eine gewisse Art Kezer. L. 5. C. de hæred. die da lehret, daß die Menschliche Krafft und Wissenschaft nicht allein zur Gleichheit (Similitudine) Gottes, sondern auch zu dessen Vollkommenheit und Aequalität kommen könne. Nicephorus. Lib. 11. Histor. Eccles. cap. 14.

Evectiones, waren Kayf. Diplomata, dadurch concedirt war, sich der öffentlichen (damahligen Römischen) Posten zu gebrauchen. L. 3. 4. 6. 9. pen. & ult. C. de cursu publico Lib. 12.

Evenire, eveniren, sich begeben, zutragen, geschehen.

Eventualis litis contestatio, die eventuale Kriegs-Befestigung ist, wann sie denen Exceptionibus dilatoris, und im Fall solche sollten rejiciret werden, adjungiret wird.

Eventus, der Ausgang, das Ende.

Eventus docebit, der Ausgang wird es lehren.

Eventus litis est dubius, der Ausgang des Streits ist zweifelhaftig.

Everrere, durchaus kehren, etwas säubern. L. 13. ff. Locati.

Everriculum, eine Art Fischer-Neze. L. 13. §. si quis ff. de Injur.

Everlores, werden von Cajo Lib. 1. Institut. genennt die Verschwender, so das Ihrige liederlicher Weise durchbringen, und im Verschwenden gar kein Ende wissen.

Everasio, die Verkehrung.

Evertere, evertiren, verkehren, umkehren.

Evertere patrimonium, sein Vermögen verschwenden, durchbringen, L. 1. ff. si familia furt. feciff. dicat.

Evictio, wird auf dreyerley Weise genommen 1.) respectu dessen, deme die Sache anspruchig gemacht und weggenommen wird, und wird definiret, daß es eine Wegnehmung

„und Avocirung der erkauften Sache sey/ die durch Richterliche Authorität auf des wahren Herrn Instanz geschicht. Germ. Entwehrschaft. L. 67. de Eviēt. 2.) respectu actoris, und ist unserer Sache, die der adversarius legitimo titulo acquirirt hat, te, durch den Richter verschaffte Recuperation, Germ. Gewehrschaft, Schadloshaltung eines verkaufften Guts. Wehn. voce. Gewehrschaft. 3.) respectu Authoris, von demjenigen, welchem die Sache genommen ist, und Causam possidendi vor ihn hat, der die Schadens-Ersetzung, oder würckliche Gewehrschaft fordert. Eckolt. ad ff. Tit. de Eviēt. §. 1. Müller ad Struv. Exercit. 27. thes. 15. Lit. V.

Eviētio expressa, wann der Emtor von dem Venditore das Duplum statt der Gewehrschaft stipuliret hat, wassen so dann vom Käufer gesagt wird, daß er sich expresse vorsehen habe. Casus est in L. un. ex eod. C. de Eviēt. Tusch. Lit. E. Concl. 35. n. 1.

Eviētio impropria, ist, wann der Verkäufer pacificirt, daß er zu der Eviētion nicht wolle verbunden seyn, dann ob er schon hierdurch von dem Interesse liberiret wird, so bleibt er doch verbunden, das pretium zu restituiren. L. Emtor. §. fin. de Act. E. V. Gutzm. de Eviēt. p. 2. n. 1. seq.

Eviētio solennis, wird genennet, wann ein Bürger darzu kommt, oder verbis solennibus intercedirt. L. Blanditiis de fidei. L. authore seq. C. de eviēt.

Eviētio tacita ist, wann der Venditor sich zwar zur Eviētion nicht obligat gemacht, jedoch nach des Contractus Natur zur Gewehrschafts-Leistung verbunden ist. Tusch. d. 1. Decius Conf. 483. n. 15.

Eviētionem præstare, die Gewehrschaft leisten, heisset denjenigen, dem eine Sach also gerichtlich weggenommen worden, Schadlos halten.

Evidentia facti, die Klarheit eines Dinges, so gesaget wird, wenn ein Ding oder Sache augenscheinlich und klar am Tage ist.

Evincere, evinciren, überwinden, überzeugen. It. ein Gut von einem mit Recht wiederfordern, einziehen oder wegnehmen.

Evlogia, die Einsammlung zum Almosen, davon dist. 18. c. de evlog. handelt.

Evnuchus, ein Verschnittener, dem die Mannheit ausgeschnitten worden. L. 1. & 2. C. de Eunuchis. L. 5. C. qui testam. fac. poss. & Nov. 142.

Evocare, evociren, ausfordern, herausfordern. It. citiren, in Gericht fordern. L. 1. ff. de feriis.

Evolvere, evolviren, herauswickeln, herauswälzen, herausdrehen.

Evolutio, eine heraus Wickelung.

Evomere, evomiren, ausspeyen, austossen, herausgöcken.

Evulgare, evulgiren, aussprengen, ausschwaugen, unter die Leute bringen.

Europa, das dritte Theil der Welt, von Spanien an bis in die Tartarey und Asien.

Ex abrupto, geschwind, plötzlich, unversehens.

Ex abundantia, zu allem Ueberfluß.

Exacerbare, exacerbiren, verbittern.

Exacta pecunia, das bezahlte Geld, der Debitor mag es freywillig oder gezwungen bezahlet haben.

Exactio, die Steuer, Schätzung, Abforderung.

Exactiones heissen in Jure Canonico die außerordentliche Steuern und Collecten, so denen Unterthanen außerordentlich aufgelegt werden. tit. de Cens. exact & procur. welche aber mäßig geschehen soll, und deswegen subsidium charitativum heisset.

Exactores pecuniæ, Kopff-Steuer-Einnehmer. L. f. §. 8. ff de Mun.

Exactor, tributor, ein Steuer-Einnehmer. L. 8. C. de furt.

Exactor, war bey denen Römern ein Knecht, der so wohl die Schulden einforderte, als auch die Arbeits-Leuthe anhalten mußte, daß sie das Ihrige zu rechter Zeit lieffern sollten. Unter den Römischen Kaisern waren verschiedene Exactores tributorum, fiscalium præstationum

tionum, annonarum &c. die ebenfalls einfordern mußten. Pignorius de Servis. p. 334. 335. du Fresne II. 1. 327.

Ex æquare, ex æquieren, gleich oder eben machen.

Ex æquatio, die Vergleichung, Gleichmachung.

Ex æquo & bono, der Billigkeit nach.

Exaggerare, exaggeriren, groß machen, herausstreichen, eine Sache größer machen, als sie ist.

Exaggeratio, die Großmachung.

Exagitare, exagitiren, durchziehen, veriren.

Exagium, eine Art Waag, und zu wägen. J. Cujacius in L. f. C. de ficariis & susceptor. vin.

Examen, eine Erforschung, Verhör. It. ein Bien: Schwarm.

Examen testium, ein Zeugen Verhör.

Examinare, examiniren, erforschen, ergründen, erkundigen, untersuchen, Zeugen verhören, oder abhören.

Examinatio, examination, die Verhör.

Examinator, der einen verhöret, examiniret.

Exanimare, exanimiren, den Muth nehmen, einen sehr erschrecken. It. umbringen. L. 11. §. Celsus 3. ff. ad L. Aquil.

Ex animo, von Herzen.

Ex animo deliberato, aus vorbedachten Gemüth, und freyen Willen.

Ex animo indeliberato, aus unbedachten Gemüth, ohne Vorfaß.

Exarati termini, Gränz: Steine so ausgeackert, und dadurch unkenntlich gemacht worden.

Exarmare, exarmiren, Wehrlos machen.

Exarmare navem, ein Schiff des Ankers, Masts, Steuer, Ruders, Segels und Taues berauben. L. 2. §. 1. ff. ad Legem Rhodiam de jactu.

Exarmatus, Wehrlos.

Exaruit patrimonium donationibus, das Vermögen ist durch Geschenke erschöpffet worden.

Exasciare, exasciiren, ausarbeiten, verfertigen.

Ex asse, vollkömmlich, gang. Dahero

Ex asse hæres, ein Erbe der gangen Erbschaft: Suche weiter: As.

Exauctorare militem, einen Soldaten von der Compagnie jagen. L. 2. §. ignominia ff. de iis qui notant. infam.

Excandescencia, jäh Zorn, suche weiter: Cæca ira.

Excarnificare, excarnificiren, ausmartern, sehr peinigen und plagen.

Excedere, excediren, übertretten, über die Schnur hauen, einem Ding zu viel thun. It. abtreten, abweichen, ausweichen.

Excellent, } fürtrefflich, stattlich.

Excellentior, } fürtrefflich, stattlich.

Excellentia, die Excellenz, Fürtrefflichkeit, Hoheit.

Excellere, excelliren, übertreffen, andern es vorthun, fürtrefflich seyn, vorgehen.

Exceptio, die Exception, Ausflucht, Aus: Eingehen oder Wider: Rede, eine Ablehnung oder Ausschließung der Klage, ein Behelf, Fürwand, Schutzwehre, Vertheidigung, Vorschüzung. It. die Ausnehmung, Ausdingung, Bedingung, Fürbehaltung. L. 2. pr. ff. de Except. & ibid. Dd. pr. Instit. de Except. & ibid. Dd. ist eine solche Wolthat, dadurch des Klägers Intention, ob sie schon in Rechten fundirt und gegründet ist, elidiret wird. It. pr. Inst. de Except. L. 2. §. 2. ff. L. t. ibique Hoppius in Com. ad Inst. p. m. 947. Rennem. Jur. Rom. Germ. Menbr. IV. disp. 16. th. 2. Boenigk. P.P. Part. 3. cap. 10.

Exceptio acceptilationis, eine Vorschüzung, daß der Kläger wider sein eigen Bekänntnuß handelt, oder daß eine eingebildete Zahlung durch Frag und Antwort geschehen. §. 1. Instit. quibus mod. obligat. toll. allwo sie eine Bezahlung genennet wird, und zwar eine eingebildete, also wird allerdings der Schuldner durch solche befreyet. L. 1. L. 5. ff. de acceptil. Zanger de Except. P. 3. c. 7. n. 7. 90. welches auf die Bürgen, Unterpfande und Pfande, ja in Summa auf alle dasjenige, so der acceptilation anhänget, gezogen wird. Zang. d. cap. 7. n. 93. also auch auf die Erben L. 13. §. pen. & fin. ff. de accept. und weilten diese Ausflucht die Klage gleich aufhebet, so kan solche auch vor der Kriegs: Befestigung

des Rechts vorgeschüzet werden. Oldend. Syllog. Except. pag. 144. Sie hat aber ihren Abfall 1) wann die Acceptilation auf einen gewissen Tag oder unter einem gewissen Beding L. 4. L. 5. de acceptilat. Zanger d. c. 7. n. 83. geschehen, 2) wann ein Betrug darzwischen kommt, L. 13. §. cum qui ff. de acceptil. wann 3) in der Forma der Acceptilation sich ein Mangel erreicher. L. 6. seqq. de accept. heutiges Tages aber hat man die Solennitäten nicht mehr vonnöthen. Carpz. P. 2. C. 19. d. 19. sondern es ist genug, wann nudo pacto man die Befreyung dem andern verspricht, als: Ich will es achten als wäre es bezahler. Oldendorp. d. l. pag. 147. 4) wann der Glaubiger ist ein Pupill. Gastell. Spec. Jur. c. 27. n. 97. 5) wann es ein anderer, der schuldig ist, L. 8. §. 4. ff. de accept. Zanger. d. l. n. 39. 6) wann der Glaubiger auf gewisse Art und Weise einen an statt der Wieder: Belohnung annimmt, so werden doch die übrigen nicht befreyet. Zanger. d. l. n. 53.

Exceptio annalis, eine Ausflucht, so innerhalb Jahresfrist vorgeschüzet werden kan, von dem Herrn, der seinen Knecht losgelassen, oder verkauft hat, in L. 30. §. si. annua, §. ff. de pecul.

Exceptio Anastasiana, die Ausrede, so einer vorschüzet, wann einer mit geringen Geld eine Schuld: Post oder Klage an sich gebracht, also, daß dieser nicht mehr als er dafür gegeben, fordern könne. L. 21. L. 23. C. Mandat. Stryck. in Tract. Cautel. Contr. sect. 4. cap. 2. §. 9. Daß nun die im Sachsen: Lande gebrauchet wird, erhellet ex Mandat. Elect. sub 1. Feb. 1614. in Corpore Saxon. p. 505. & decif. nov. 28. Einige wollen diese Exception zu denen zerstörlichen zehlen, welches aber falsch, weil sie vor der Litis-Contestation zu opponiren ist, davon Mev. P. 4. dec. 324. weitläufftig davon handelt. Doch ist zu merken, daß sie post litis contestationem opponiret werden kan. Brunn. in Proc. Civ. cap 7. num. 28. vornehmlich, wann sie ist intentionis & merita causa respiciret, L. 19.

ibique gloss. C. de probat. Wesenbec. ad tit. C. de Except. num. 9. Ja sie kan auch in ipsa executione gebraucht werden, absonderlich wann man solche nicht gehörig bey der litis-contestation vorschüzen oder ausführen kan, Mevius P. 3. dec. 186. und obwohl man sonst die Exceptiones dilatorias nicht darff biß zur Execution vorbehalten, also wann sie in der ersten Instanz nicht opponiret werden, selbige in secunda instantia keineswegs vorgeschüzet werden können, L. 13. C. de Procurat. so wird doch ratione dieser Ausflucht solches zugelassen in secunda instantia, wann die Cessio an einen Höhern und Mächtignen geschehen, weil sie solcher gestalt wie eine zerstörliche wird. Mev. P. 3. decif. 19. und muß vornehmlich der Richter hierinnfalls darauf sehen, ob schon die Parthey solches nicht sezet. Mev. P. 3. dec. 1. weil sie auf solche Art dem schädlichen Bucher Inhalt geschicht, welches doch der Richter seiner Pflicht nach verhindern muß. Es hat aber diese Ausflucht ihren Abfall 1) wann der Glaubiger für sein Anlehn von seinem Schuldner die Cession auf sich genommen. L. 22. C. Mandat. Menoch. de Præsumpt. Cent. 3. præf. 129. n. 11. 2) Wann eine Schenkung geschehen L. 22. C. Mandati Brunn. ad. d. L. n. 4. Wiewohl hierinn Stryck. c. 2. §. 9. das Gegentheil hält. 3) Bey der Cession unter denen Mit: Erben, was die Actiones hereditarias betrifft. L. 21. C. Mandat. Menoch. de Præsumpt. Cent. 3. Præsumpt. 129. num. 10. 4) Kan auch solche nicht opponiret werden, wann man etwas an Zahlung angeben wollte. Anton. Fab. in Cod. Lib. 4. Tit. 26. def. 20. num. 4. Berlich. dec. 33. n. 6. 5) Wann die Cession unter Legatarien oder Fideicommissarien geschehen. 6) Unter Gesellschaften. Menoch. de præf. 29. num. 14. 15. 7) Wann derjenige, der eines andern seine Sache besitzt, die ihm auf gewisse Masse obligirt, die Cession auf sich nimmt, um desto eher sicher zu seyn. Alciat. Ex 124. n. 5. 8) Wann in Beyseyn der Schuldner, daß sie entree

entweder expressè oder tacitè darein gewilliget, die Cession geschehen. Brunn. ad. d. L. 22. C. Mandat. n. 4. 9) Cessirt auch solche wegen der Steuer, oder Beschoß, Schulden.

Exceptio ædes liberas habeo, Kommt mit der Exceptione non Competentis actionis überein.

Exceptio anomala, ist eine solche Schutz-Wehre, welche vor- in- und nach der Kriegs- Befestigung vorgeschützt werden kan, als da ist Exceptio ex epistola divi Adriani, Exceptio excommunicationis, Matrimonii, Exceptio non numeratæ pecuniæ, & non numeratæ dotis. Rosbach. Proceß. Tit. 43.

Exceptio Appellationis defertæ vel non devolutæ, eine Ausflucht, welche vorgeschützt wird, wenn die Appellation oder Berufung an den Ober-Richter versäumet, oder an den Richter, an welchen sie gehöret, nicht gebracht worden.

Exceptio Appellationis & Leutationis non admissibilis, die Ausrede, daß die Appellation oder Leutation nicht zulässig. Rivin de Except. dil. cap. 30. Oldendorp. in Sylloge Exceptionum p. m. 178. Wobey fürzlich zu merken ist, daß in vielen Stücken die Appellation und Leutation miteinander übereinkommen, auch von dieser zu jener, und von jener zu dieser sich füglich schliessen läßet. Carpz. Proc. Tit. 17. art. 1. n. 20. & 21. Es wird aber die Leutation und Appellation nicht admittiret 1) wegen Mangel der Vollmacht, der solche im Rahmen eines andern interponiret. 2) Wann man das decendum nicht beobachtet. 3) Wann man den Remediis suspensivis renunciret, entweder in der Obligation selbst, oder per modum compromissi. 4) Wann die Causa nicht appellabel. Scaccia de Appellat. quaest. 17. Mevius P. 3. dec. 188. Nicol. Proc. P. 2. cap. 12.

Exceptio Arresti illegitimi & invalidi, die Ausrede eines nicht recht angelegten und ungültigen Arrests. Rivin, de Except. dil. cap.

28. Diese Ausflucht kan nach der Kriegs- Befestigung nicht vorgeschützt werden. Mev. de Arrest. cap. 18. n. 13. Sie hat auch nicht statt, wann von einem Judice incompetentere der Arrest erlanget worden, obgleich auch des Schuldners bewegliche Güter unter seiner Jurisdiction gefunden werden, und auf diese der Arrest gemachet, der Schuldner anderwärts wohnet, und der Arrest auf diesem Fall in formalibus bestehen könnte, Carpzov. in Proc. Tit. 21. art. 3. num. 50. so müssen nichts destoweniger, wenn die Acta, so über den Arrest verhandelt, und zugleich auf die Mobilia dirigiret worden, verschicket werden zu dem Richter, wo der Concurus anhängig, oder der Schuldner wohnet, der Arrestante daselbst sein Creditum aufs neue liquid machen, und sein Vorzugs- Recht ausführen. Rivin. d. l. num. 3. seq. Diese Ausflucht nun hat statt 1) wann wider den Schuldner ein Arrest erlanget worden, der doch ein solches Privilegium, daß er nicht darff arrestiret werden, gleichwie zu Zeiten ganzen Gemeinheiten und deren Gliedern gegeben wird. Mevius de Arrest. cap. 18. num. 7. 2) Wann einer im Rahmen eines andern ohne genugsame Vollmacht, oder da es ein naher Anverwandter, oder ein Gesellschaffter für seinen Gesellschaffter, oder Mit-Kläger ist, ohne Cautione de Rato. Mev. de Arrest. cap. 8. n. 33. einen Arrest erhalten; welches aber unter Handels- Leuten, da der Buchstabe der Vollmacht gleich seyn muß, nicht angehet. Carpzov. Proc. Tit. 21. art. 2. n. 15. 3) Wann man des Schuldners Armuth nicht erwiesen, darzu genug sind Muthmassungen und præsumptiones probabiles. Resol. Gravam. de Anno 1661. Tit. von Justizien, Sachen §. 9. Carpzov. lib. 4. Resp. 38. num. 10. und wird einmahl Glaube beygemessen, wann der Glaubiger dieses endlichen erhärtet. Carpz. Proc. Tit. 21. art. 1. num. 50. 4) Wann die Schuld illiquid. Resol. Grav. d. l. Mevius giebt die Raison. P. 3. Dec. 135. n. 5. & P. 8. Dec. 183. n. 4. an, weilen des Impetranten sein

sein Recht gewiß seyn muß, dann ohne diesen kan ein Richter solchen nicht decerniren, weil es ist eine species executionis, von welcher man nicht anfänget, L. 1. C. de execut. rei jud. und hat auch sonst noch andere Incommoditäten nach sich; dann es muß der Arrestant sein Creditum beweisen, oder doch summariter beschemigen, sonst ist der Arrest nichtig, oder wann der Beweis in der Renovation geschieht. Carpzov. Proc. Tit. 21. art. 1. n. 22. Daher sind unter Kauffleuthen gnug ihre Kauff-Bücher, oder aus diesen beglaubt genommene Copeyen; solches aber gehet bey denen Banquerotirern nicht an. Rivin. de Except. dilat. cap. 28. n. 18. 5) Wann bey der zwiefachen Renovation ein defectus gefunden wird, oder es ist bey der andern Renovation des Arresti die Kummer- & Klage oder Libellus arrestatorius nicht einkommen, oder die Befolgung ist in termino nicht recht geschehen. Mev. de Arrest. cap. 16. n. 15. Auf diesen Fall wird der Arrest für nichtig erachtet. Rescript. Elect. de Anno 1607. Carpz. Proc. Tit. 21. art. 4. n. 7. Constit. Elect. 29. P. 1. Ord. Proc. de § 1. §. wie aber nun 2c. Doch schadet die Anticipatio in renovando arresto nicht, wann nur der Arrestante auf bestimmten Tag, der anticipirten Renovation sich begeben, und aufs neue einen Arrest ausgewürcket. Rivin. d. l. n. 24. seq. 6. Wann es solche Güter sind, die mit Arrest nicht beschlagen werden können, als da sind Güter, so zu eines Schuldners Unterhalt und Verpflegung gewiedmet. Moller. ad Constit. Elect. 29. P. 1. n. 43. welche man jure retentionis & compensationis besitzt. Ordin. Proc. Tit. § 1. §. es soll aber 2c. item stipendia studiosorum, weil es diese den Alimenter gleich gehalten werden. Co'er. Proc. Exec. P. 2. cap. 3. n. 122. Berlich P. 2. conclus. 74. n. 45. Besoldungen. Mev. P. S. decis. 271. & dec. 430. Güter, so dem Schuldner nur geliehen, oder vermiethet, doch muß erwiesen werden, daß es eines andern Güter sind, weil es einer für andere zu stehen nicht

gehalten. Mev. P. 8. dec. 331. in pr. Das halbe Gnaden- & Jahr, so der Wittib und Kindern gehört. Carpzov. Jurispr. Consist. Lib. 1. def. 242. 7) Wann einer mit einem wissentlichen oder bekandten Armen und Verdächtigen, oder der nicht bezahlen kan, gehandelt. Mev. de Arrest. cap. 8. num. 144. Gail. Lib. 2. obs. 44. num. 5. 8) Wann man einen Arrest nach der Edictal-Citation erhalten. Resol. Gravam. §. 10 oder man hat die Creditores zusammen aufgesetzt. Carpzov. Proc. Tit. 21. art. 3. num. 31. Wann endlich 9) der Schuldner Anstands- & Briefe, oder Quinquenelle erlangt. Peckius de jure sistendi cap. 45. num. 20.

Exceptio banni, eine Ausflucht, welche vorgeschützt wird, wann der Kläger in die Acht erklaret ist.

Exceptio casus fortuiti, siehe Exceptio interitus, seu casus fortuiti.

Exceptio casus insoliti, eine Ausflucht, daß ein ungewöhnlicher Fall nicht geleistet werden dürfte.

Exceptio cautionis, sive satisfationis, ist eine Ausrede, daß einer, welcher nicht gefessen, erst Vorstand bestellen müssen.

Exceptio cautionis seu satisfationis pro conventionione & expensis, die Ausrede, daß einer, der nicht angefessen, erst Vorstand wegen der Widerklage und Unkosten bestellen muß, und sind vornehmlich die Actuarii darzu angewiesen, ehe sie die Citation ausfertigen. Resol. grav. de Anno 1661. §. 17. Rivinus c. 2. n. 1. von dieser Ausflucht handelt sehr weitläufftig Carpzov. Const. 5. p. 1. & proc. Tit. 9. Schvwend. in proc. p. m. 191. Zanger. de Except. p. 2. cap. 21. Brunn. in Process. civ. cap. 8. Rivinus de Except. dilat. cap. 22. Nicol. in proc. p. 1. cap. 36. und andere Doctores mehr; sie findet so wohl in processu ordinario als executivo statt. Mev. p. 8. dec. 235. Es wird alleine die Causa matrimonialis, mercatoria, alimentorum provocatio ex L. diffamari. Oldendorp. cit. tract.

tract. p. m. 268. Rivin. d. cap. 23. num. 15. wann sie nur gleich, und zwar im ersten Termin, vorgeschüget werden L. 40. §. 3. ff. de procurat. Carpz. lib. 2. respons. 9 n. 10. & Resp. 76. n. 6. &c. art. 5. n. 13. davon ausgenommen. Diese Satisfatio oder Cautio pro Reconventionem & expensis, die ist entweder mit Pfanden oder guten tüchtigen Bürgen, welche unbewegliche Güter besitzen, und dem Foro sich begeben haben, zu thun; wann nun der Kläger weder Pfand noch Bürgen finden kan, wird er zur eydlichen Cautio admittiret. §. sed hodie J. de latisd. Lange in Itag. ad Process. cap. 39. n. 49. seqq. Wann sonst der Kläger nur eines guten Ruffs und Lebens ist, auch die Sache so beschaffen, daß ohne derselben einen ziemlichen Nachtheil Kläger nicht haben kan. Von dieser Cautio ist befreuet, der liegende Gründe besitzet, ob schon solche nicht in dieser Stadt oder Provinz, oder Gerichts-Zwang seyn, wann nur diese unter dem Landes-Fürsten stehen und liegen, und der Richter solchen für seinen Ober-Herrn erkennet, ob er gleich das Dominium anderwärts hat. Carpzov. proc. tit. 9. art. 5. num. 90. seq. Dahin nun gehören auch mit, der Besizer jährlicher Real-Renten. L. 14. C. de SS. Eccles. Possessor actionis realis ad Rem immobilem. Gail. lib. 2. obs. 11. n. 10. Carpzov. p. 1. C. 5. d. 15 & art. 5. num. 115. Ein Glaubiger, welcher unbetagte Erbe-Gelder zu fordern. Gail. 2. obs. 11. n. 10. Ein Besizer pretioser Dinge. Carpzov. Const. 1. def. 19. Ein Kauffmann, der einen offenen Laden hat, Berlich. p. 2. dec. 292. oder ein Gelehrter, der eine schöne Bibliothec besitzet, oder der sonst gute Capitalien hat. Schwend. proc. p. m. 196. Rivin. de Except. dilat. cap. 22. n. 19. Ufructuarius eines gewissen Grundstückes oder Guts. d. const. 5. d. 21. & art. 5. n. 163. Brunn. proc. civ. c. 8. n. 9. Ja diese Regul wird noch ferner extendirt auf denjenigen, der da zwar mobilia besitzet, aber mit Schulden behaftet, und der in Rechten also Obstratus genennet wird,

Moller. ad Const. Elect. 5. p. 1. n. 11. oder solche vor Ausmachung der Sache veräußert. L. 15. §. fin. ff. qui satisdat. cog. Lauterb. Concluf. Forens. exerc. 6. thes. 11. Hering. de Fidejuss. c. 13. n. 8. seq. welches dahin limitiret wird, wann nemlich 1) die unbeweglichen Güter unfruchtbar, nichts nütze und gering sind im Anfang der strittigen Sache. Ayrer. in Process. Hist. p. 1. cap. 10. obs. 3. n. 33. 2) Oder die Besizer mittelbare Güter besitzen, so müssen sie, wohin solche gehören, daselbst Gewehrschaft leisten. 3) Wann die Güter an einem ruinösen und gefährlichen Ort liegen, da man eine Überschwemmung der Wasser besorget. 4) Wann einer malæ fidei possessor ist. 5) Wann einer nicht Eigenthums-Herr von der Sache ist. 6) Wann die unbewegliche Sache streitig. Ayrer. d. obs. 3. n. 38. 41. n. 45. & 56. 7) Wann einer mit den andern in Lehn-Gütern ein Mitbelehnter ist. Carpz. d. 1. def. 12. 8) Wann ein Sohn aus väterlicher Gewalt, ob schon der Vater die unbeweglichen Güter besitzet. Carpz. d. 1. def. 13. Ay. d. 1. n. 51. seq. Doch muß ein Advocat sehr behutsam mit dieser Exception umgehen, und solche nicht gleich im ersten Termin, sondern vielmehr mit einem Remedio suspensivo vorschügen. Riv. c. 22. n. 3. seq.

Exceptio cedendarum actionum. Diese Ausflucht oder Wohlthat ist, wann ein Bürge, oder Vormund, auf das ganze belangt wird, auch bereit zu zahlen ist, doch dabey bittet, daß ihme vor der Zahlung, das Recht von dem Glaubiger wider den Schuldner oder Mit-Vormunder abgetretten und cediret werde. L. 76. ff. de solut. Zanger. de Exceptione P. 2. cap. 16. n. 28. Brunn. Proc. Civ. cap. 7. n. 28. Stryk. in Caut. Contract. necess. lect. 2. cap. 6. n. 27. Diese Exceptio ist nicht peremptoria, sondern dilatoria, weil sie die Action nicht verzögert, sondern nur die Zahlung in etwas aufhält, Zanger. d. c. n. 27. und sie so wohl nach der Kriegs-Befestigung, als auch in Executione Sententia vorgeschü-

geschützet werden kan. Brunn. d. l. Sie hat aber ihren Abfall 1) wann der Bürge nicht alles zahlet. L. 27. L. 46. §. 1. ff. de mandat. 2) Wann dieser Ausrede ausdrücklich renunciret worden. Stryck. c. l. §. 29. Rivin. de Except. dilat. cap. 39. n. 13. 3) Cessiret sie intra correos debendi Carpz. P. 2. C. 17. d. 15. n. 3. seq. 4) Wann der Beklagte läugnet, daß er Bürge sey. Hering. de fidejussor. c. 27. n. 19. sed. Rivin. d. c. 39. Oldendorp. Sylog Exception. p. 99. 5) Wann ein Bürger für einen Pupillen / Verschwender / Rasenden / oder Weib / ohne Zustimmung und Consens eines Vormunds oder Kriegs-Vormunds intercediret. L. 25. ff. de fidejussor. Carpz. P. 2. C. 15. d. 7. Gastel. in specul. jur. Univerf. cap. 26. n. 119.

Exceptio cessionis honorum, wird genennet, wenn einer seine Güter den Gläubigern übergeben, daß er nicht ins Gefängnis geletet, oder weiter belanget werden könne, als er zu thun vermöge, jedoch nach Abzug, daß er nicht Mangel leide. §. ult. J. de Replie. L. 3. C. de bon. auth. judic. possid. & DD. ad tit. ff. de Cession. bonor. Dieser Exception kan sich nicht nur alleine der Beklagte wider diejenigen, denen er seine Güter cediret, sondern auch wider andere, die hernach agiren oder beklagen wollen, bedienen. L. 4. ff. de cess. bon. Ist also diese Ausflucht keine zerstörlische, wofür sie Gastel. in spec. univ. Jur. cap. 27. n. 69. ausgiebet, sondern eine verzögerliche, weil sie den Beklagten so lange beschützet, bis er zahlen kan; ja sie hält die Verurtheilung auf. L. 3. C. qui bon. ced. poss. L. 4. & 6. ff. de cess. bon. Einfolglich kan sie auch in der Execution vorgeschützet werden. Zanger. de Except. P. 3. cap. 26. num. 105. Schvvendörff. in Process. p. 353. Ihren Abfall hat sie aber 1) wann der Schuldner nicht alle Güter cediret. Schvvendörff. in Proc. p. 354. 2) Wann die Cession oder Überlassung der Güter nicht recht geschehen, was hierzu gehöret, und daß die Cession legal seye, erklären. Rivin. de Except. dilat.

cap. 40. n. 4. Oldendorp. Sylog. Except. p. 91. Schneidevv. ad §. fin. Inst. de Action. n. 14. 15. 3) Wann der Schuldner solcher Ausrede renunciret Gastel. d. cap. 27. n. 70. 4) Wann er wieder zu Mitteln kommen. Gail Lib. 1. obs. 43. num. 20. 5) Wann die Schuld nach beschehener Cession gemacht worden L. 3. C. de bon. auth. jud. possid. 6) Bey denen die da nicht können bonis cediren. Schneid. d. l. n. 6. seq. 7) Wann der Beklagte die Schuld läugnet. Gastel. d. c. 27. n. 71. 8) Wann der Gläubiger beweisen will, daß der Schuldner durch Betrug ihn zur Annehmung der Cession induciret, und verführet, e. g. wann er die Güter verschwiegen, oder solche zum Präjudiz veräußert. Rivin. d. c. 40. in fin. Socin. de fallent. Reg. 65.

Exceptio Civilis, welche aus dem Jure Civili ihren Ursprung hat.

Exceptio collationis faciendæ, eine Einrede, so der Mit-Erbe vorschützet, daß etwas in gemeine Erbschaft gebracht werden müsse.

Exceptio non communicati libelli, der Vorwand, daß die Klage nicht communiciret worden. Rivin. de except. cap. 13. Es hat aber diese Ausflucht ihren Abfall 1) in causa injuriarum summaria. Ord. Polit. de Anno 1661. tit. 5. §. fin. 2) Wann die Sache für den Fürsten selbst, oder der an dessen statt präsidiret, ventiliret wird, welcher ohne Weitläufigkeit und Solennität fortfahren kan. arg. L. 19. C. de Testam. gloss. c. fin. verb. illustrium. X. de sentent. & re judic. n. 6. Felin. c. 1. X. de litis contest. 3) In solchen Sachen, welche streitende arme, miserable und frembde Personen betreffen. Carpz. Proc. Tit. 1. art. 2. n. 72 4) In Wechselsachen.

Exceptio comparationis personalis, ist eine Ausrede, daß man persönlich sich stellen muß. Schvvendörff. in Proc. Fibig. cap. 2. §. 5. Rivinus in except. c. 8. Ist sie höchst nöthig 1) in Ehe-Sachen. 2) In peinlichen

hen Sachen. 3) Wann ein Eyd abzulegen ist. Carpzov. Proc. Civ. Tit. 11. art. 2. n. 26. seqq. 4) In Kauffmanns-Sachen. Ord. jud. Mercat. Lipf. §. 7. 8. & 13. 5) In Wechsels-Sachen. Rescript. Nundinal. de Anno 1660. 1674. 1675. Recept. Comit. den 28. Dec. 1675. ord. Camb. Lipf. §. 6. 6) Wann der Schuldner sich würcklich auf die Personal-Sistung in der Obligation verpflichtet, oder die Wechsels-Clausul eingerucket. Rivin. d. l. n. 10.

Exceptio compensationis, die Ausrede, daß einer eine richtige Gegenforderung habe, und also eine Forderung gegen die andere aufzuheben sey; durch solche kan der Schuldner dessen Rechten nach gleich von der Schuld befreuet werden. pr. Instit. quib. mod. toll. obligat. L. 4. L. 10. L. 21. ff. de compens. Struv. Syntag. J. Civ. exercit. 21. thes. 26. weilien die Compensatio ist eine Art der Zahlung. L. 4. C. de Compensat. Gail. 2. Obs. 27. n. 10. Diese Ausflucht kan so wohl nach dem Spruch, als in der Execution selbst vorgeschüzet werden. Carpz. Part. 1. C. 8. d. 6. Brunn. ad L. 2. C. de Compensat. n. 4. wann nur die Compensation an sich selbst liquid und klar. Mev. P. 2. dec. 308. num. 5. Menoch. de A. J. Q. 1. 2. cas. 14. num. 1. Es ist aber die Schuld oder Anlehen liquid 1) wann solche der Gegentheil geständig. 2) Wann de facto gestritten wird, die Quæstion aber nicht facti sondern Juris zwischen dem Schuldner und Glaubiger ist, als ob in Contractibus b. f. wann sich die Zahlung verzögert, Interessen zu zahlen? Diese Frag ist an sich liquid, weilien sie Rechtens. L. 17. L. 32. ff. de Usur. L. 17. C. locat. 3) Wann man solche gleich erweisen kan. Zanger de except. P. 3. cap. 8. num. 95. seqq. Welche Erweisung in Processu executivo nicht durch den Eyd, Carpzov. P. 1. c. 8. d. 15. wohl aber in ordinario geschehen muß. Gastel. spec. Jur. cap. 27. n. 66. Struv. S. J. C. Exerc. 21. thes. 10. Dammhero muß man wohl Acht haben, ob der Schuldner diese Exception

gleich Anfangs, oder bey der Kriegs-Besfestigung, oder ob er solche, wann er bereits überwunden, da er doch zuvor solche geläugnet, vorschüzet? Auf die letzte Art ist es nicht nöthig, es sey dann, daß man die Schuld durch Urkunden erweisen wollte. Const. Elect. 8. P. 1. Auf jene Art wird er zum Beweis der Schuld admittirt. Zanger. d. l. n. 101. seq. Es hat die liquide Compensation statt, wann aus denen Wechsels-Briefen unter denen Kauffleuten die Schuld herrühret. Ord. Camb. Lipf. §. 13. Struv. Exercit. 21. thes. 15. Brunn. ad L. 2. C. de Compensat. n. 6. Item, wann man mit dem Filco compensiren wollte. Zanger d. l. n. 16. seq. Brunn. ad L. 3. C. de Compensat. Welcher letztere doch selten diese Compensation annimmt. Brunn. ad L. 3. C. de Compensat. Diese Compensatio hat nicht statt in Tributis, Steuern, Zehenden. Carpzov. d. C. 8. d. 9. Wesenb. in C. de Compensat. num. 12. Brunnem. in C. h. t. L. 3. n. 4. 2) In debito conditionali. L. 213. ff. de V. S. L. 4. C. de Compensat. 3) Wegen einer Schuld, so auf einen gewissen Tag gestellet. L. 7. ff. de Compensat. Zanger. de Except. P. 3. c. 8. n. 73. seqq. 4) In dem Deposito und Commodato. L. 11. ibique DD. C. deposit. Carpzov. d. C. 8. def. ult. Zanger d. l. num. 116. 5) In zukünftigen Schulden. 6) Wann man dieser Ausflucht sich begeben. Gastel. in spec. Jur. d. cap. 27. n. 68. 7) In der Spolien-Klage. Carpzov. L. 2. R. 101. 8) In Mitgift. L. un. §. 5. C. de rei uxor. act. wiewohl hierinnen Struv. Exerc. 21. thes. 15. das Gegentheil hält. 9) In judicio summarissimo seu momentanea possessionis L. un. C. si de moment. possess. fuerit appellat. 10) Wegen der Schuld, welche einer von des Creditoris Creditore cediret bekommen. Mev. Part. 3. decif. 53. darwider doch streitet Brunnem. in L. 9. C. de Compensat. n. 7. & 8. 11) Kan man keine Compensation vornehmen in denen Dingen, als wann man Wein mit Del, oder das Del mit Geld

compensiren wollte. Zang. d. l. n. 108. seqq. Struv. Exer. 21. th. 18.

Exceptio competentia, sive ne quis condennatur, nisi in quantum facere potest, eine Ausrede, daß einer nicht höher verdammt werde, als er im Vermögen habe, und doch dabey keinen Mangel leyde. Suche weiter Beneficium competentia. Zanger de except. Part. 1. c. 15. Nicolai in Proc. 3. c. 5. n. 4. seq. Carpzov. Proc. Tit. 25. art. 6. num. 16. seq. Diese wollen einige zu den zerstöhrlichen Ausflüchten zehlen, Zinger. d. l. n. 2. allein weil die Natur solcher ist, daß sie die Sachen aufheben, unsere Exception aber dieses nicht thut, §. 4. Insti. de except. sondern nur auf eine gewisse Zeit aufhält, biß etwan der Schuldner zu bessern Mitteln kommet, da sie dann aufhöret. L. un. §. 7. C. de rei uxora. act. Also ist sie allerdings pro dilatoria zu achten. Hahn. ad Wesenbec. tit. ff. de except. n. 7. Doch ist nicht zu laugnen, daß sie etwas von der dilatorischen, und auch etwas von der peremtorischen an sich hat. Dann in Betracht der Klage und Zahlung, ist sie dilatorisch, wegen des Proceses ist sie peremtorisch. Gleichwie aber die Doctores dafür halten, daß die Exceptiones temporales, wann sie die merita causa betreffen, auch nach der litis contestation, als die Exceptio competentia, und nach dem Urtheil, ja in actu executionis, noch kan opponirt werden. L. 4. in fin ff. de re jud. Carpzov. Part. 1. C. 23. d. 15. num. 9. seqq. Brunn. Proc. civ. cap. 7. num. 5. Oder man kan auch sagen, daß sie, wo noch Hoffnung zur Zahlung ist, dilatoria, wo aber diese nicht vorhanden, peremtoria sey, und auf diese Art ist sie Actio imperatoria, daß wo nichts ist, der Kaysler sein Recht verliehret. L. 6. ff. de dol. mal. Oldendorp. Syllog. except. P. 166.

Exceptio Confusionis, ist eine Ausflucht, welche vorgeschüzet wird, wenn das Creditum und Debitum, oder die Schuld und Forderung auf eine Person kommt, wodurch die

Obligation oder Verbündnis, und Action oder Klage, aufgehoben wird. Oldendorp. Syllog. exception. p. 299. Und weil diese eine Art der Zahlung ist, ist sie favorabel. Decian. Vol. 5. Resp. 4. num. 23. Einfolglich kan sie vor, als auch nach der litis contestation vorgeschüzet werden. Die Confusion aber geschiehet 1) wann des Glaubigers und Schuldners Rechte in einer Person, und 2) wann zwey Obligationes eines Dinges in einer Person zusammen kommen; e. g. wann der Bürge succediret dem Schuldner, oder dieser jenem. Lauterb. Compend. jur. tit. ff. de acceptil. p. m. 646. Struv. Syntag. Jur. Civ. exerc. 47. th. 85. Zanger. de except. p. 3. cap. 9. Es hat aber diese Ausflucht darinnen ihren Abfall: 1) wann einer nur auf einem Theil Erbe ist, auf welche Art er nur auf sein Erbtheil von der Schuld befreyet wird, was das übrige betrifft, bleiben die Mit Erben vinculiret. Struv. d. exercit. 47. thes. 86. Gomez. L. 2. c. 13. n. 20. 2) Wann der Erbe, der einem andern die Erbschaft erstatten soll, beschweret ist. Gomez. d. l. 3) In zweyen Reis stipulandi, da einer den andern als Erbe geschriben, auf solche Art werden die Obligationes und Actiones nicht confundiret. L. 39. ff. de solut. 4) In Reis promittendi Zanger. d. c. 9. num. 23.

Exceptio contra actorem, ein Fürwand wider den Kläger, daß derselbige in der Acht oder Bann, ein Meineidiger, verwiesener Keger, Unmündiger, und dergleichen, und daher unzulässig sey.

Exceptio contra Judicem, sive personam Judicis, eine Wehre wider den Richter, oder die Person des Richters, dergleichen ist die exceptio recusationis.

Exceptio contra Jurisdictionem, ist eine Ausrede, daß einer dem Gerichts Zwang, allwo er belanget wird, nicht unterworfen, und daherro daselbst zu antworten nit schuldig, und wird diese exceptio sonst auch fori declinatoria (worvon unten) genennet.

Exceptio

Exceptio contra libellum, ein Fürwand, daß die Klage dunckel, ungeschickt, unformlich, und nicht nach Ordnung der Rechte eingerichtet sey. Siehe: **Exceptio Libelli inepti**.

Exceptio contra mandatum Judicis, eine Einrede wider den Befehl des Richters, daß derselbe aus einer falschen Ursach oder aus verzwiegener Wahrheit ausgewürcket sey.

Exceptio contra mandatum Procuratoris, eine Einrede, wider die Vollmacht des Anwalts, daß solche nicht tüchtig oder mangelhaftig sey.

Exceptio contra Procuratorem vel Mandatarium, eine Ausrede, daß der Anwalt oder Bevollmächtigte untüchtig oder sonst nicht Vollmacht und Gewalt habe, wie sich gehöhret.

Exceptio contra rerum, eine Ausflucht, welche wider den Beklagten gebraucht wird, wenn er nicht mündig, Wahnsüchtig, verthunlich, und daher einen Vormund haben muß. Ist wann er noch in des Vatters Gewalt, und kein Erbe des Todten ist.

Exceptiones contrariae, sind solche Ausreden, die einander zuwider sind.

Exceptio contumaciae, eine Ausrede, welche von dem Beklagten vorgeschüzet wird, wenn der Kläger in angelegten Termin nicht erscheint, und ungehorsamlich aussenbleibet, daß er also in der Instanz losgesprochen werde, und der Kläger ihme alle verursachte Unkosten erstatte, worzu nach Sächsischen Rechten kommet, daß der Kläger *Cautionem delite prosequenda*, (worvon oben) bestellen muß.

Exceptio ineptae & prohibita cumulationis, die Ausrede, einer ungeschickten und unzulässigen Überhäuffung vieler Klagen, Schwendend. ad proc. Fibig. p. m. 148. Rivin. de Except. dilat. cap. 23. n. 12. seq. Zanger de Except. P. 1. cap. 19. und ob schon diese Ausrede als eine verzögerliche Ausflucht vor der Kriegs- Befestigung vorgeschüzet werden soll, und man aber meinet, daß das Gerichte dardurch zernichtet werden mögte, L. 3. C.

de edend. so kan auch diese nach der Kriegs- Befestigung Rechtens, ja nach der Sentenz opponiret werden. DD. ad L. 3. C. de edend. Zanger. d. cap. 19. n. 4.

Exceptio debiti illiquid, sive non liquidi, ein Vorwand, daß die Schuld ungeständig, unklar, leugbar, und unbeweglich seye.

Exceptio declinatoria fori s. incompetentiae, vel fori incompetentis, eine Ausrede, daß einer vor dem Gericht, allwo er belanget wird, zu stehen nicht schuldig; Dergleichen auch ist **exceptio praeventionis**.

Exceptio deductionis meliorationum, seu expensarum, eine Ausrede, daß erst die Besserung und Unkosten abgezogen werden müssen.

Exceptio deficientis vel insufficientis citationis, die Ausflucht, wenn keine Vorladung geschehen. Rivin. de Except. dilat. c. 12. Nic. in Proc. c. 3. Oldendorp. Syllog. Except. P. 286. & 287. allermassen bekandt, daß die Citation, in keinem Stück des Processus zu unterlassen ist, und wann der Citatus zu einer gewissen Sache citiret, der Actor aber eine andere Antwort urgiret, so kan sich Citatus dieser Exception bedienen. L. 2. §. 3. ff. de judic. Struv. Syntag. Jur. Civ. Exerc. 5. Thes. 11. absonderlich, weisen die Citation über diejenige Sache, welche exprimiret worden, nicht bindet. Gail. Lib. 1. obl. 5. n. 7. und ist auch ob schon der Citatus im Gerichte in einer andern Sache zugegen, dens noch solcher dem andern, welcher ihn nicht citiren lassen, zu antworten nicht gehalten. Carpz P. 1. C. 2. Def. 27 n. 2. S r iv. S J. C. Exerc. 5. th. 10. Brunnem. in Proc. Civil. cap. 3. n. 25. Desgleichen, ob schon einem bekandt, was im Gerichte vorgehen soll, aber dazu nicht geladen ist, dennoch dieser nicht Ursache hat zu antworten. Bachov. ad Tit. ff. de in jus vocand. rubric. de citat. n. 6 Gail. Lib. 1. obl. 77. num. 9. welches doch letzter Author in Notorio imitiret, wann er die Sache nicht läugnen kan. Menoch. de Arb. judic. quaest. Cas. 542. n. 21. ihren Abfall aber hat diese Exceptio

tio deficientis citationis 1) in geringen Sachen Struv. Syntag. J. C. Exercit. 5. th. 10 2) wann Gefahr vorhanden, und die Sache sich nicht aufhalten lässet. Mev. P. 2. Dec. 237. num. 4. Barbof. Thesaur. Loc. Comm. Lib. 3. Cap. 27. de Citatione axiom. 4. 3) wann die Citation durch ein Pactum der Partheyen ist remittiret worden. Brunn. Proc. Civ. cap. 3. n. 24. in fin. Scacc. de Judic. Lib. 1. c. 88. n. 20. 4) Wann der Schuldner auf Klagen eines Glaubigers gefänglich gesetzt worden, ob er schon diesen Glaubiger bezahlet, so kan er doch von andern in Arrest behalten werden, also, daß er sich mit dieser Exception nicht schügen kan. Riv. de Except. cap. 12. num. 7. Oldendorpius d. l. p. 287.

Exceptio delegationis, eine Ausflucht, daß einer sich anweisen lassen, da nemlich der Schuldner an seiner Statt mit Willen des Glaubigers einen andern Schuldner giebt. L. 11. ff. de Novat. Mev. P. 7. dec. 10. n. 5. Struv. Syntag. J. C. Exercit. 47. thes. 62. Wann nun der Glaubiger wider den Schuldner klaget, kan dieser sich solcher Ausflucht bedienen und bitten, daß er auf solche Art von der Klage möge entbunden werden. i. ff. de Novat. & delegat. Zanger de Except. c. 6. n. 1. P. 3. Gastel. spec. Jur. c. 27. n. 9. Es wird aber zu der Delegation, weil sie eine Art der Zahlung ist. Mev. P. 1. dec. 242. n. 11. erfordert 1) des Delegati Einwilligung. L. 1. C. de Novat. Weil niemand darzu gezwungen werden kan. L. 6. C. de Novat. Mev. p. 2. dec. 241. n. 1. Struv. d. l. th. 63. 2) daß der Glaubiger auch einen andern Schuldner angenommen, dann wann er nicht will, kan er nicht gezwungen werden. d. l. 11. ff. de Novat. Mev. d. decis. 241. n. 2. 3) Wollen die Rechtsgelehrten, daß darzu gebraucht werden müsse, die Stipulation. L. 11. §. 1. ff. de Novat. L. 1. C. eod. Gail. Lib. 2. obs. 30. n. 8. welches doch heutiges Tages nicht mehr üblich, sondern alleine der Consens machet solches aus. Mev. d. decis. 241. num. 10. P. 7. dec. 10. n. 3. doch muß auch 4) daß die Einwilligung dabey gewesen, solches erwiesen

werden aus wahrscheinlichen Gründen oder Muthmassungen. Mev. P. 240. & d. 241. n. 4. P. 7. decis. 11. n. 2. & dec. 12. & 13. und weil Anweisung keine Bezahlung ist, also vielerhand Zweifel entstehen können, so ist in Chur- & Sächsischen Ländern wohl verordnet durch eine special. decis. 66. obs. 2. daß die Delegation nicht gelten sollte, wann nicht mit deutlichen Worten, von der ersten Obligation abgegangen worden. Philippi ad hanc decis. 66. num. 2. Wie dann auch die Delegation einer Klage und Schuld unterschieden. Struv. cit. Exercit. 47. thes. 65. Mev. p. 7. dec. 46. num. 5. Berlich. dec. 290. P. 2. diese Ausflucht hat aber keine Statt. 1) Wann die Delegation conditionatē geschehen, in welcher die Forderung von dem Delegante vorbehalten wird. Mev. P. 7. dec. 47. 2) Wann der Delegante weiß, daß der Delegatus alles fast verschwendet, und durch die Sargel gejaget. Ruland. P. 4. Lib. 9. cap. 5. n. 9. 3) Wann die Delegation aus Irrthum geschehen. Gastel. d. cap. 27. n. 93. 4) Wann nicht wohl exprimiret, daß die Delegation animo novandi vorgenommen. Philipp. 2. 5) Wann der Delegante nicht vermögend ist, was zu veräußern. Colleg. Argentor. tit. ff. de Nov. th. 7. Gabriel de Novat. Lib. 3. conclus. 1.

Exceptio de non petendo, eine Ausrede, daß einem freywillig nachgelassen, daß er nicht beklaget werden soll. Zanger. de Except. p. 3. c. 4. Suche weiter exceptio pacti conventi &c.

Exceptio de novo reperta. eine Ausflucht, so von neuen entsprungen, oder sich gefunden.

Exceptio de positionis & judicialis obsignationis, die Ausrede der Gerichtlichen Versiegelung und Deposition. Diese Ausflucht stehet dem Beklagten zu, wann der Glaubiger von seinem Schuldner die Zahlung nicht annehmen will, dieser die Gelder versiegeln und Gerichtl. deponiren kan, damit er von der Obligation befreyet werde. Zang. P. 3. cap. 2. n. 1. seq. Gastel. spec. Jur. cap. 27. n. 80. und auf solche

solche Art hat der Glaubiger die Gefahr auf sich, weiln auf ihn das Dominium transferirt worden. Zanger. d. c. 2. num. 123. Mev. P. 3. dec. 15. & P. 5. dec. 243. & 244. Diese Ausflucht aber hat nicht statt 1.) wann man nicht würcklich das Geld anerbotten. Mev. P. 2. dec. 201. num. 4. P. 4. dec. 98. Zanger. d. cap. 2. n. 49. 2.) wann man die Solennitäten und nöthigen Requisita bey der Gerichtlichen Versiegung und Disponirung nicht observiret. Mev. P. 2. decif. 200. 201. & 247.

Exceptio dilatoria, eine zeitliche und aufzügliche Ausflucht oder Ausschließung der Klage, wodurch die Klage oder Haupt-Sach nur eine Zeitlang aufgehalten und gehemmet, nicht aber gänglich aufgehoben wird. §. 2. Inst. de Except. it. §. 10. Inst. h. t. L. 3. ff. eod. e. g. wann einer in Gericht zu erscheinen nur geschreckt ist, als wegen Mangel oder Untüchtigkeit der Vollmacht, der Unmündigen und Kriegerischen Vormundschaffts-Bestättigung, des Syndicats, ungeschickten Klage, wegen des Vorstands, nicht geleisteter Gewähr, daß einer vor einem Gericht zu stehen nicht schuldig etc. davon Zanger. Tr. de Except. Thoenicker. Adv. Prud. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. Boenicke Pract. Practicata Part. 1.

Exceptio directa, welche in den klaren Gesetzesworten gegründet ist, und eine gewisse in den Rechten beschriebene Form hat.

Exceptio doli mali, & fraudis, eine Ausrede daß einer betrüglich und arglistig hintergangen und betrogen worden. Dieser Exception pflegt man gewöhnlich in Instrumenten zu renunciiren, diweil sie ein gemeiner Behelf, und in viel Wege mag sürgewendet werden. Doch daß solches ohne Gefährde und Arglist geschehe. Denn da dergleichen sürgienge (wie dieser Exception Inhalt ist) könnte solche Renunciacion wohl retractiret und hin-tertrieben werden, und hülfte und schadete keinem Theil nicht, sie ist genommen ex L. 1. in

pr. & §. 1. ff. de dol. mal. Gastel. Spec. Jur. c. 27. n. 27. seq.

Exceptio dominii, die Ausrede des Eigenthums, ist ebenfalls eine dilatorische Exception. Rivin. d. tract. cap. 44. Diese brauchet der Beklagte, damit der Kläger sein Eigenthum in der strittigen Sache beweisen muß. L. 3. §. 11. ff. ad exhibend. Und wird auch ebenfalls solche Ausflucht demjenigen opponiret, der sich des Interdicti adipiscendæ possessionis bedienet. L. 13. §. 1. ff. ad SCt. Trebell. L. 1. C. de Edict. divi Adriani tollend. Mascard. de Probat. Conclus. 688. num. 7. Desgleichen wird sie adhibiret wider das Petitiorium, c. cum Ecclesia & Cap. seqq. de caus. possess. & propr. Gleicher Weise geschiehet auch dieses, der Actione in rem agiret. L. fin. C. de rei vindic. §. omnium autem J. de Action. Vornehmlich wann die Quæstio ist in causa principali vom Eigenthum, welches doch nicht statt hat, so es incidenter geschiehet. L. five possidetis L. cum res C. de Probat. Mev. P. 1. decif. 186. num. 3. und dieses alles ist auch in Actione negatoria, weiln ebenfalls hier das Eigenthum erwiesen werden muß, offenbahr. Rivin. d. c. 44. num. 1. Sie hat aber 1) ihren Abfall in demjenigen, welcher die strittige Sache in eines andern Nahmen besizet. 2) der da Interdicto recuperandæ possessionis agiret, und 3) der das Interdictum retinendæ possessionis gebrauchet. L. 40. ff. de acquir. Possess. Mascard. d. Conclus. 688. num. 11. seqq. Ein mehrers findet man bey Oldendorpio in sylloge Exceptionum p. m. 105.

Exceptio ex Epistola Divi Adriani, ist eine Ausrede, welche vorgesucht wird, wenn nur wider einen Bürgen geklagt wird, und ihrer doch viel sind, und kommt diese Exception auch mit dem beneficio divisionis überein, so daselbst zu sehen.

Exceptio erroris, ein Fürwand; daß etwas aus Irrthum geschehen, oder versprochen sey,

sen, und wird diese Exception sonsten auch in factum genennet. Diese Ausflucht kommt deme zu, der aus Irrthum induciret oder lazdiret, wider denjenigen, der etwas bittet, so aus Irrthum, als wäre er es schuldig, etwas versprochen, damit er in vorigen Stande gesezet, oder ihme dieses ersezet werde. L. 1. ibique Bartol. ff. ex quibus caus. maj. Mev. P. 2. dec. 147. n. 7. Zanger de Except. P. 3. cap. 13. n. 106. 107. weilten der Irrens de niemahlen eingewilliget. L. 15. ff. de Jurisdic. Brunn. ad L. 22. C. famil. erisc. num. 3. Dieser Irrthum geschiehet entweder in der Person, welcher wenig regardiret wird, weil Jedermann wohl zu beobachten hat, mit weme er es zu thun. L. 19. ff. de R. J. oder in der versprochenen Sache, welche entweder entstehet circa corpus oder materiam; jener Irrthum zernichtet ohne Ausnahme den Contract. L. 1. § 2. ff. de pactis. Wann aber bey der Materia ein Irrthum vorgehen, muß man wiederum sehen, ob es ein Contractus, da die Sache titulo oneroso als in dem Rauff 2c. zu übergeben ist, oder ob solches geschiehet titulo lucrativo, als in der Schenkung 2c. auf jene Art gilt der Contract nicht, wohl aber auf diese, wann nur kein Betrug darbey. L. 12. ff. de V. O. Stryck. in Caut. Contr. sect. 1. cap. 4. §. 7. dahin wollen einige auch ziehen die Exceptionem ignorantiae, oder Ausflucht der Unwissenheit; wiewohl der Irrthum und Unwissenheit ziemlich weit von einander unterschieden; weilten der Irrthum dem Consensui, die Unwissenheit aber der Wissenschaft entgegen gestellet wird. Galtel. Specul. Jur. c. 27. n. 11. Diese Ausflucht wird nicht beobachtet 1) wann man den Irrthum binnen gewisser Zeit nach dem geschlossenen Contract renunciret. Stryck. C. C. sect. 1. c. 5. §. 23. 2) wann man den Irrthum nicht erweisen kan. L. 4. C. de jur. & fact. ignor. Brunn. ad L. 2. C. de error. Advoc. n. 3. Mascard. conclus. 642.

Exceptio erroris Calculi, eine Ausrede, wegen beschehener Mißrechnung, oder daß ein Irr-

thum in der Rechnung vorgegangen sey. L. 13. §. 1. ff. de divers. & temp. except. L. un. C. de errore calculi Schwvendingörff. Proc. p. 166. von dem Gastel. in spec. jur. univers. cap. 27. n. 180. wird solche zu den zersthlichen Ausfluchten gezehlet, allein sie ist eine verzögerliche, ob sie gleich wider die Execution admittiret wird. Berlich. P. 1. conclus. 84. n. 62. & P. 1. const. 8. def. 24. n. 4. weilten sie von einem Contract dependiret, und kan solche Ausflucht, obschon solcher renunciret worden, opponiret werden. Brunn. in L. 2. C. de jure fisci. n. 8. wiewohl Berlich. P. 1. concl. 84. n. 65. davon abgehet, welche Meynung aber Rivinus in tract. de Except. dilat. cap. 43. n. 10. conciliret, und dem Berlichio bepfället, wann nemlich zu der Verzicht die Transaction und Stipulation, daß man es nicht ferner calculiren wollte, kommet, Mev. Part. 4. decif. 300. Mascard. de Probat. Conclus. 252. n. 19. Es kan aber diese Exception nicht gebraucht werden 1) wann sie nicht liquid ist, massen die Anführung nicht alleine genug. Mev. Part. 8. decif. 8. sondern man muß zeigen und beweisen, daß die Sache sich anders verhalte. L. si post divis. C. de jur. & fact. ignor. Brunn. in L. un. C. de errore calculi num. 15. Mascard. d. conclus. 252. n. 4. 2) Wann man ausdrücklichen sich wegen des Irrthums in Rechten verglichen. L. un. C. de error. calcul. Heig. illust. quäst. 20. n. 36. seq. p. 1. 3) Wann man die Zeit, so man zur Revision der Rechnung, dessen Irrthum zu zeigen, nachdem man sich darüber verglichen und compromittirt, verstreichen lassen R. vin. d. cap. 43. in fin. Oldendorp. de tract. p. 285. 4) Wann 20. Jahr, nachdem man die Rechnung gemachet und überliefert, verlossen. L. 8. ff. de administ. Perez. ad tit. C. de jur. fisci n. 15. seq. obschon man den Irrthum des Calculi, nachdem die Rechnung approbiret, annoch in 30. Jahren opponiren kan. Richter de Privileg. Credit. cap. 4. sect. 1. n. 110.

Exceptio excommunicationis, ist eine Ausrede,

de,

de, daß einer von der Gemeinde ausgeschloffen, oder in die Acht erkläret sey.

Exceptio excussionis sive ordinis, kommt mit dem Beneficio excussionis überein.

Exceptio facti, ist eine Einrede, durch welche geläugnet wird, daß eine Klage statt habe, oder durch welche dem Kläger entgegen gesetzt wird, daß er nur eigenthätiger Weise Klage erhebe, und kein Recht darzu habe, und hieher gehöret die Exceptio non Competentis actionis.

Exceptio falsi, eine Widerrede, daß etwas falsches vorgangen, oder wann eine Sache falsch vorgetragen worden, und stehet dem Beklagten zu, wider des Klägers producirtes, falsches, ausgefragtes, ausgeldschtes oder sonst verdächtiges Instrument oder Urkund, daß ihm kein Glaube beygemessen werde, auch die Civil-Sache so lang ausgezet verbleibe, bis dieser Incident-Punct untersucht worden. dicif. Elect. 88. sie ist nicht peremptoria, wie Gastel. in spec. jur. univers. cap. 27. n. 14. redet, sondern dilatoria, weisen sie die Causam civilem differiret, jedoch kan sie auch nicht nach der Sentenz wider die Execution gebrauchet werden. L. 33. ff. de re judic. L. 75. ff. de judic. tot. tit. C. si ex falsi instrum. Brunn. cent. 1. decis. 89. woben der Beklagte wohl zu ponderiren hat, wann er dieser Ausflucht sich bedienen will, damit er sich einer Injurien-Klage nicht theilhaftig machet. Mev. Conf. 72. absonderlich wann nicht genugsame Indicia da sind, welche Indicia und Præsumptiones hierzu hinlänglich, erzehlen und erklären. Mascard. de Probat. Conclus. 741. Menoch. de A. J. Q. cas. 187. & de Præsumt. Lib. 5. præf. 20. Brunn. Cent. 1. decis. 9. Rivin. de Except. dilat. cap. 47. num. 3. diese Ausflucht aber hat ihren Abfall 1) wann die Falschheit nicht die Merita causæ sondern nur die Processualia concerniret. 2) Wann für den Producenten die starke præsumption streitet, welche den Verdacht eines falsi elidiret. Mascard. & Menoch. dd. II 3) Wann die Veränderung der Schrift

nicht ist an einem Substantial-Ort des Instrumenti.

Exceptio feriarum, eine Ausrede wegen eingefallener Feiertagen, als da sind, Sonn- und Fest-Tage, Hundst-Tage, Erndte 2c. tot. tit. ff. & Cod. de feriis. Rivin. de Except. cap. 15. Zanger de Except. cap. 7. Brunn. Proc. Civ. cap. 6. n. 21. Schwendendö ff. ad Proc. Fibig. c. 5. 9. diese Ausflucht kan allezeit auch nach der Kriegs-Befestigung vorgeschüzet werden, weisen sie ein Gravamen successivum hat. Hahn. ad Wesenb. de Feriis n. 7. Lauterb. eod. tit. in Comp. ja es können solche zur Zeit der Weinlese und Messe oder Jahrsmärkte vorschüzen, welche keine Geld-Güter haben, noch in der Erndte begriffen sind. Carpzov. P. 1. Const. 3. def. 22. & Proc. tit. 10. art. 1. n. 10. solche kan nicht opponiret werden, 1) wann ein solcher renunciiret, welches aber nur von denen Feriis humanis, nicht aber Göttlichen, welchen man vergeblich entsagete, zu verstehen. Gail. Lib. 1. Obs. 55. num. 16. Menoch. de arb. Jud. Quest. 30. num. 6. & 11. weil letzte irrenunciabile sind. L. omnes dies C. de Feriis, also daß der Actus, ob er schon mit beyder Partheyen Einwilligung geschehen, dennoch nichtig wird. Menoch. de Arb. Judic. Quest. l. 2. cal. 30. n. 3. Stryck. in Caut. Contract. sect. 1. cap. 5. 19. 2) in causis summariis, Brunnemann. Proc. Civ. cap. 6. n. 21. Zanger. de Except. c. 7. n. 10. 3) in Wechsel- und Rauffmanns-Sachen. Rivin. de Except. cap. 15. num. 6. & 7. findet sich ein Præjudicium. 4) Wann der Beklagte flüchtig zu seyn scheint oder gemuthmasset wird. Ayr. Proc. Belial. p. 1. cap. 5. obs. 6. n. 6. Petr. Peckius de Jure sistendi cap. 7. Cacciolup. Tract. de debit. susp. & fugitiv. Q. 1. n. 14. seq. Rivin. d. l. n. 7. massen einer, der de fuga suspectus ist, auch in Ferien arrestirt werden kan. Cacciolup. d. tr. quest. 8.

Exceptio generalem renunciationem non valere, nisi specialis præcesserit, eine Ausrede, daß keine gemeine Verzicht- oder Begebung statt habe, es sey denn eine sonderbare vor-

her

hergegangen, ist aber schon bey dem Benef. berührt worden.

Exceptio generalis aber heist, wann man insgemein dem Vorgeben des Gegners wider spricht, z. E. er gestehet nichts, sey alles nicht wahr &c.

Exceptio gesta in alea, eine Ausrede, daß etwas auf dem Spiel geschehen, und der Richter keine Klage darüber gebe.

Exceptio guaranda, eine Ausrede, daß der Kläger der Klage Gewähr angeloben, und daß er bey derselbigen Klage bleiben, und solche nicht ändern, auch den Beklagten wider ander, welche in dieser Sache halben belangen sollten, vertheidigen wollte, zusagen müsse, ehe der Beklagte auf die Klage antwortet. Diese Ausrede ist in denen Sächsis. Gerichten bekand. Constit. Elect. 4. p. 1. & Gosw. ab Esbach. ad Carpzov. Const. 4. p. 1. damit der Kläger nach geleisteter Guaranda sein Klag-Libell nicht mutiren oder ändern darff, oder einen Eyd deferiren, und der Beklagte hernach von einem andern um eben dieser Sache belanget werde. Carpzov. in Proc. Tit. 9. art. 4. Zanger de Except. p. 2. C. 21. Rivin. de Except. dil. c. 22. diese Guaranda kan in der Wiederklag auch gefordert werden. Carpzov. d. l. n. 36. und hat in Processu ordinario, criminali. Matth. Coler. p. 1. Dec. 109. n. 10. Koenig. in Proc. cap. 48. n. 2. nicht aber in causis summaris, Jac. Scult. in addit. ad Matth. Col. alleg. decis. 109. n. 28. & 29. noch in Processu executivo Coler. de proc. exec. p. 1. c. 3. num. 18. Zanger d. c. 21. num. 59. Carpzov. p. 1. c. 4. D. 9. noch in action. L. diffamari. Carpzov. art. 4. n. 46. & Const. 4. def. 10. noch in causis matrimonialibus Berlich p. 1. Concl. 19. n. 8. und leztens in causa mercatoria. Rivin. cap. 22. num. 16. statt.

Exceptio illegitimationis, ist eine Ausrede, wenn einer keine Vollmacht, Aetorium, Tutorium. oder Curatorium hat, und sonst in Gericht nicht handeln oder stehen kan. Zanger de Except. cap. 8. num. 19. seq. Rivin. de

Except. dilat. cap. 7. Nicol. Process. P. 1. cap. 26. es kan solche allezeit, auch nach der Kriegs- Befestigung des Rechts vorge-schüzet werden, wann nehmlich diese aus der Person des Procuratoris oder Advocaten entsethet, und hernach den Process zernichtet. Zanger. c. l. cap. 8. n. 109. Brunn. proc. Civ. cap. 7. n. 24. Berlich. p. 1. Concl. 14. n. 10. seq. und ist nehmlich auch bey dieser Exception zu mercken, daß solche recht gebraucht wird, wider einen Ehemann, der cum cautione rati eine Injurien-Klage im Namen seines Weibes anfangen will, weiln sie factum principalis angehet, nehmlich daß das Weib solche Injurien sich tieff zu Gemüthe gezogen. Rivin. d. c. 7. n. 20.

Exceptio implementi, kommt mit der Exceptio non secuti implementi überein.

Exceptio incompetentiæ: siehe oben exceptio declinatoria fori &c.

Exceptio incompetentiæ, seu præscriptio fori, oder die Ausrede, so das Gericht gang außhebet, daß man vor dem Gericht zu stehen nicht schuldig ist. Rivin. de dilat. Except. cap. 2. Brunn. Proc. Civ. cap. 7. n. 5. seq. Schwendendörff. ad Proc. Fib. P. 1. cap. 2. Memb. 3. §. 9. Bey welcher dann zu mercken, daß sie 1) für alle andere zu opponiren sey, wo einer nicht dafür gehalten seyn will, als habe er in den Richter consentirt. Mynsing. c. 4. Obl. 17. Carpz. 2. Resp. 9. Brunn. ad L. 12. C. de Except. l. præscript. n. 1. und solche Schrifften, wo sie notorisch vorgestellet werden, sonst gehet es nicht an. Carpz. Tit. 9. art. 2. n. 8. ihren Abfall hat sie in Judicio diffamatorio so wohl ratione diffamantis als diffamati. Rivin. d. c. 2. n. 12. und wird solche vergebens in der Wiederklage vorgeschüzet. Ord. Proc. Tit. 6. §. dieweil aber &c. oder wenn man dem foro renunciiret. Stryck. Tr. de Caut. C. Sect. 1. cap. 5. §. 18.

Exceptio ineptæ cumulationis, eine Ausrede, welche vorgeschüzet wird, wenn in einer Klag-Schrift viel Klag-Puncten ungeschickt vermischt werden. Schwendend. ad Princ. Fibig.

Fibig. p. m. 149. Rivin. de Except dilat. cap. 23. n. 12. seq. Zanger. de Except. p. 1. c. und ob schon diese Ausrede, als eine verzögerliche Ausflucht vor der Kriegs-Befestigung vorgeschützt werden soll; Und man aber meynet, daß das Gerichte dardurch zernichtet werden möchte L. 3. C. de edend. so kan auch diese nach der Kriegs-Befestigung Rechtsens, ja nach der Sentenz opponiret werden. Dd. ad L. 3. C. de edend Zang. d. cap. 19. n. 4.

Exceptio inepti libelli. Suche unten: Exceptio libelli obscuri &c.

Exceptio in factum, ist eine Ausrede, welche vorgeschützt wird, wenn etwas aus Irrthum der That oder des Rechts versprochen worden, und wird solche deswegen also genennet, weil der Beklagte bey dem Richter nur das factum oder die That erzehlet, daß nemlich die Sache sich anders verhalte, als von dem Kläger angebracht worden.

Exceptio inhabilitatis, eine Ausrede, daß einer zu einem Ding ungeschickt, und nicht zugelassen sey. Zanger. de Except. P. 2. cap. 8. n. 4. seq. Rivin. de Except. dilat. cap. 6. und hat diese Einrede statt, 1) wider die Person des Richters/ daß er sey ein in die Acht erklärter, Ehrloß, ein Kezer, taub, stumm, in eben dieser Sache Richter und Advocat zugleich. L. 6. C. de postul. 2) wider die Person des Advocaten und Procuratoris, daß er sey Advocat und Richter, ungelehrt, eine verächtliche Person, ein Weibsbild, Ehrloß, wegen eines Haupt- Verbrechens condemnirt, dem das advociren untersagt worden seye vom Richter. L. 1. ff. de postul. L. 9. ff. de poen. 3) wider die Person des Anklägers oder Klägers/ daß er nicht anklagen noch klagen könne, weil er ein Ehebrecher. L. 15. ff. §. 7. ad L. de Adult. weil er ein in die Acht erklärter, der zwar beklagt, und angeklagt werden könne, aber er selbst andere nicht kan anklagen noch verklagen.

Exceptio intercessionis, kommt mit der Exceptio SCti. Vellejani überein.

Exceptio interitus seu casus fortuiti, die Ausflucht, wann die Sache nicht mehr vorhanden, oder eines unverhofften unglückhaften Zufalles. Diese Ausrede widerstehet demjenigen, der ein untergangenes oder durch unglückhaften Zufall verlohrenes Ding bitzet, damit er nicht gehört werde. Gastel spec. Jur. c. 27. n. 88. dann für dergleichen unglückhaften Zufall darff niemand stehen, also darff auch Niemand solchen erstatten. L. 23. ff. de Reg. jur. L. 6. C. de pign. act. Mundius Vol. 1. Consil. 27. n. 72. Vornehmlich aber haben diese Ausrede die **Abpachter**/ wann sie auf einen solchen unglückhaften Fall das gepachtete oder gemiethete verlohren, Zanger. de Except. c. 23. n. 6. massen bekandt, daß auf solchen Fall, die Sache dem Herrn zu Grunde gehet. Mev. P. 1. dec. 196. n. 4. zu solchen unglücklichen Fällen wird gerechnet der Krieg. Klock. de Contribut. cap. 17. n. 261. die Pest. Gomez. Tom 2. Resol. cap. 3. n. 3. Diebstahl. Mascard. de probat. Concl. 273. n. 17. der entzündete Bliß, so das angezündete verzehret. Zanger d. l. n. 6. 7. 8. Item, wenn der Landes-Fürst etwas befohlen, solches wird auch pro casu fortuito gehalten. Mev. P. 3. dec. 15. n. 2. der nun dergleichen Casum fortuitum vorschützt, muß diesen beweisen. Masc. Concl. 272. 273. und wird zu Zeiten der Beweis auch durch das Eyd vollbracht. Ihren Abfall hat diese Ausflucht 1) wann eine Schuld oder Verzug vorher gangen L. 27. §. 9. & 33. ff. ad L. Aquil. L. 6. C. ad L. Jul. de vi publ. Wesenb. in Parat. ff. de injur. n. 4. Mundius V. 1. Consil. 15. n. 19 Klock. d. l. n. 263. 2) Wann der Beklagte den Casum fortuitum vornemlich auf sich genommen; doch muß man hier einen Unterschied machen inter casum fortuitum, unglückhaften Fall & inter insolitum, ungewöhnlichen Fall; dann ob schon sonst der Beklagte den unglückhaften Fall auf sich genommen, so kan er doch den ungewöhnlichen nicht auf sich nehmen. Zanger d. cap. 23. n. 9. 10. welche nun darzu gehören,

und für ungewöhnliche Casus gehalten werden, erzehlet Menoch. d. A. I. Q. Caf. 80.
 3) Wann durch Betrug die Sache verlohren gangen. Vigil. M. J. Civ. Lib. 24. cap. 17. Except. 1. 4) Wann das Ding geschätzt und gelobet worden. Gastel. d. cap. 27. n. 99. Vigil. d. l.

Exceptio inventarii, eine Ausrede, daß einer nicht weiter belanget werden könne, als er geerbet, und das Inventarium ausweist.

Exceptio inutilis, eine unnöthige, vergebliche Ausflucht.

Exceptio judicis incompetentis, ist eine Einwendung, so gegeben wird den Beklagten, wider dieses Gericht, daß er dafür zu stehen nicht schuldig, und also darvon absolvirt werden muß. Brunn. in Proc. Civ. cap. 7. n. 4. Zanger de Except. p. 2. cap. 1. propter.

Exceptio Judicis suspecti sive contra Judicem, ist ein Fürwand wider einen verdächtigen Richter, als wenn er des Klägers Freund, oder in der Klage mit begriffen.

Exceptio Juris, ist eine Ausrede, deren sich diejenigen, denen sie zu gut verordnet, Schirmsweise gegen ihre Widerparth gebrauchen, oder welchen eine Klage, so sonst warhafftig statt hat, aufhebet, dergleichen unterchiedlichen Orten sind.

Exceptio jurisjurandi, ist eine Ausrede, daß Beklagter die Sache allbereit durch einen abgelegten Eyd erhalten habe, und gebrauchet sich derjenige solcher, der geschworen, wider denjenigen, der den Eyd zugeschoben. L. 3. L. 6. L. 9. ff. de jurej. Gastel. spec. Jur. cap. 27. n. 18. Don. ad tit. ff. de jurej. cap. 7. n. 2. Dahero stehet solche denen Erben zu, sie mögen nun universales oder singulares successores seyn. L. 2. l. f. C. de hared. act. L. 30. §. f. ff. de V. O. L. 4. §. 29. ff. de dol. mal. except. L. 8. ff. de jurej. Zanger de Except. cap. 16. n. 29. seq. und gehet solche wider denjenigen, der das Eyd deferriret, wann er nur sonst das Recht dazugehabt. Zang. d. l. n. 36. und nachdem geschworen, ob man solches vergewissert ist, kan gleich diese Ex-

ception vorgeschüzet werden, und zwar vor der Kriegs- Befestigung, wann man aber zweiffelt, wird solche bis nach der Litis contestation verspähret. Franck. ad Inst. §. 4. de Except. n. 4. 5. Diese Ausflucht aber hat ihren Abfall 1) wann unter andern Personen solcher Eyd geschehen. L. 3. L. 9. §. ult. ff. de jurejur. 2) Wann man eine andere Sache bittet, als worüber geschworen worden. L. 11. §. ult. L. 36 ff. de jurej. Zang. d. l. n. 50. 3) Wann man zum Betrug der Glaubiger dem Schuldner den Eyd zugeschoben. L. 9. §. 5. ff. de jurej. 4) Wann eine andere Klage angestellt worden. L. 28. §. exceptio ff. de jurej. 5) Wann ein Betrug darzwischen kommen. L. 21. ff. de dolo malo.

Exceptio legitimi impedimenti, ein Fürwand, daß einer wegen richtiger Ehehafft und rechtmässiger Verhinderung nicht erscheinen könne. Zanger de Except. P. 2. cap. 9. Rivin. de Except. c. 17. Nicol. Proc. P. 1. c. 34. n. 22. Carpzov. Proc. Tit. 8. art. 2. n. 40. es wird aber erfordert, daß die Ehehafft oder Impedimentum sey recht notwendig und unumgänglich, nicht etwan eingebildet oder angemasset. Mev. ad Jus Lubec. P. 5. Tit. 4. art. 1. n. 26. die auch nicht lang währet oder gleich gehoben werden kan. L. quibus diebus ff. de Condit. & demonst. wosern sie nur in etwas, weilten keine präsumirt wird, bewiesen wird, Mev. P. 1. dec. 112. in pr. die Ehehafft aber wird erwiesen entweder mit Zeugen oder Urkunden, oder Eyd. Mascard. de Probat. conclus. 886. n. 21. Mynsing. Cent. 3. obl. 92. n. 2. Carpzov. lib. 3. Responf. 26. n. 20. ja es ist auch nur eine Summarische Bescheinigung nöthig. Carpzov. Proc. Tit. 8. art. 2. n. 55. welches jedoch dem Richter anheim gelassen wird. Mev. P. 1. dec. 212. n. 3. es wäre dann ausdrücklich in Rechten versehen, wie er solches Impedimentum zu beweisen hätte, Mascard. Conclus. 886. n. 17. 18. welches nun die Ehehafften sind, siehe Impedimentum legitimum. Diese Exception kan so wohl vorn Termin zur Erhaltung einiger

ger Frist, als auch in Termino zu Ausführung der Ehehaften, vorgeschüzet werden. Riv. c. 17. n. 4. seq.

Exceptio laudationis, ist ein Vorwand, welcher vorgeschüzet wird, wenn einer eines Dings halben belanget wird, daß der vorige Besitzer, von welchem er solches empfangen hat, ihm die Gewähr leisten müsse. Thoenick. Advocat. prudent. sect. 6. n. 25. Zum Exempel: Titius verkauft Cajo ein Pferd, Sempronius kommt, und spricht das Pferd an, sagt: Es sey ihm diebischer Weise weggeritten worden, und spricht: Herr Richter, ich vindicare mein Pferd, welches Cajus bey sich hat. Cajus als Beklagter opponiret Exceptionem laudationis, und spricht: Er hätte es erkaufft vom Titio, und bittet Titium zu citiren, daß er ihm vertrete und Schadlos halte, da wird Titius als der Author citiret, kommt er nicht, und Cajus verspielt, so muß Titius der Author Cajum Schadlos halten, i. e. das Kauffgeld und die Unkosten wieder geben. Multa habet Berlich P. 1. conclus. 24. Brunn. Proc. Civ. c. 7. n. 20. Zanger de Except. p. 2. cap. 2. und nennet Zanger de Except. P. 2. c. 2. n. 1. solche Exceptionem Fori declinatoria cognatam, welches aber also verstanden werden muß, daß die Exception mit der Except. litis denunciationis nicht vermischet werde. Dann 1) die Laudatio oder Nominatio, und die Litis-denunciatio sehr differiren, davon Schvwendendörff. ad Proc. Fibig. p. 169. Brunn. Proc. Civ. cap. 11. n. 11. und ist bey der Exceptione Laudationis 2) zu merken, daß der Laudante oder Nominante, nemlich welcher nicht vor sich, sondern für einen andern, oder in dessen Nahmen Besitzer, als da ist der Colonus, Depositarius, Commodatarius Hausgenosß, Precarius &c. Gregor. Bicc. ad L. 5. §. 5. ff. de acquir. vel amitt. possess. membr. 2. qu. 4. n. 1. solche gleich vor der Kriegs-Befestigung, ehe und bevor er den Klägern mit andern Exceptionibus dilatoris entgegen gegangen, opponiren muß,

sonst wird er vor demjenigen gehalten, der sich zu dem Streit offeriret hat. L. 25. ff. de R. V. L. 2. ff. de hæred. petit. L. 2. C. ubi in rem act. Zang. de Except. cap. 2. n. 6.

Exceptio L. Civitas 27. ff. si cert. pet. ist eine Ausrede, daß das Anlehn nicht in gemeinen Nutzen gewendet worden.

Exceptio Leuterationis, siehe Exceptio Appellationis & Appellationis non admissibilis.

Exceptio legitimationis personarum, ist eine Ausflucht, welche gegeben wird wider die Personen, welche keine Procuratores oder Syndici seyn können.

Exceptio libelli obscuri, generalis, inepti & alternativi, eine Widerrede, daß die Klage dunkel, gar zu obenhin, unförmlich, ungeschickt und Wechselweiß seye. Zanger de Except. c. 14. P. 2. Schvwendendörff. in Fibig. p. m. 150. bey welcher zu merken, daß diese Ausflucht in einem jeden Theil des Gerichts, also auch nach der Kriegs-Befestigung, ja nach der Sentenz selbst, wann sie schon Rechtskräftig, annoch kan vorgeschüzet werden, weiln dergleichen Sentenz an sich selbst nichtig gehalten wird. L. 24. C. de Procur. Zanger de Exc. c. 14. n. 4. Hilliger in Donell. Enucl. Lib. 23. c. 4. lit. J. in principio.

Exceptio libelli mutati, die Ausrede des geänderten Klags Libells. Schvwendendörff. Proc. p. m. 128. Rivin. c. tract. cap. 26. Die Aenderung aber des Klags Libelli ist zugelassen, wann es noch vor dem Termin geschieht, oder in termino, wann noch nicht der Gewährstand geleistet, oder der Krieg Rechtsens bevestiget worden. Ordin. Proc. Tit. 5. §. da auch 2c. nach der geleisteten Guaranda, und wann der Krieg Rechtsens unter Beding geschehen, ist eine Aenderung und Corrigirung nicht zugelassen; Es hat aber solches seinen Abfall in der hereditatispetitione und andern judiciis universalibus, jedoch müssen die Unkosten erstattet werden. Carpzov. P. 1. C. 11. d. 13. Diese Ausflucht fällt auch, wann die Undeutlichkeit erläutert

und erklärt wird, doch muß nichts neues hinzugethan werden, und also ist die Erklärung noch bis zur Sentenz admissible. Berlich. P. 1. Concl. 28. n. 27. Carpz. Const. 12. def. 12.

Exceptio libelli non communicati, der Vorwand, wann die Klage nicht communiciret worden, Rivin. de Except cap. 13. Diese Exception erfordert vorstehende, damit der Beklagte sehen mag, zu was vor einer Sache er geladen worden, davon oben schon bereits gedacht. Es hat aber diese Ausflucht ihren Abfall 1) in causa injuriarum summaria. ord. Polit. de Ao. 1661. tit. 5. §. fin. Rivin. d. 1. cap. 12. n. 5. 2) wann die Sache vor dem Fürsten selbst, oder der an dessen statt präsidiret, ventiliret wird, welcher ohne Weitläufigkeit und Solennität fortfahren kan. arg. L. 19. C. de Testam. gloss. c. fin. verb. illustrium X. de sentent. & re jud. n. 6 Felin. c. 1. X. de lit. contest. 3) in solchen Sachen, welche streitende arme, miserable und fremde Personen betreffen. Carpz. Proc. Tit. 1. art. 2. n. 72. 4) in Wechsel Sachen.

Exceptio litis finitæ, ein Fürwand, daß der Streit allbereit geendiget und erörtert sey, dergleichen ist die Exceptio jurisjurandi, præscriptionis.

Exceptio litis ingressum impediens, ist eine solche Ausflucht, wodurch der Eingang des Streits gehindert wird: Als da ist 1) Exceptio rei judicatæ. 2.) Jurisjurandi. 3.) Transactionis. 4.) Præscriptionis. 5.) Solutionis 6.) Acceptilationis. 7.) Novationis. 8.) Delegationis. 9.) Non secuti implementi, und dergleichen. Und hierzu gehören auch etliche Exceptiones Dilatoriæ: Als (a) Exceptio libelli inepti, (b) præjudicialis, (c) pacti conventi temporalis, (d) sub & obreptionis, (e) excussionis, (f) litis pendentis, (g) spolii, (h) loci non tuti, (i) feriarum, (k) satisfactionis; It. die Exceptiones declinatoriæ, als incompetentiæ, præventionis,

reculationis Judicis &c. deren theils oben, theils unten gedacht.

Exceptio litis pendentis sive litis - pendentia, ein Fürwand, daß die geklagte Sache vor einem andern Richter schon anhängig. Diese Exception wird zum öfftern theils ratione unterschiedener Richter, theils ratione an einander hangenden Sachen von denen Practicis confundiret; Allein dieses wird wenig regardiret. 1) Wann die Vorladung von dem ersten Richter geschehen, nicht richtig, noch auch die Insinuation derselben, weilen durch die Citation allein die Litis - pendenz entstehet. Carpzov. Proc. Tit. 9. art. 3. n. 43. 2) Wann die Citation circumduciret, und beyde Partheyen nicht erschienen, Carpz. Lib. 3. Resp. 47. n. 5. seq. Zanger Part. 2. c. 13. n. 11. seq. Mynsing. Cent. 4. obs. 26. 3) Wann der Beklagte ungehorsam, und nicht erscheinet. Brunn. Proc. Civ. cap. 7. n. 13. Coler. in Proc. Execut. P. 3. C. 4. n. 42. seq. wiewohl Carpzov. das Gegentheil behauptet. Proc. Civ. Tit 9. art. 3. n. 64. 4) Wann auch nur ein Information vom Richter genommen worden. Cothmann. Vol. 3. Resp. 3. n. 35. 5) Wann der Richter incompetens, oder keinen Richter abgehen will in der Sache. Mev. Part. 1. Dec. 164. & P. 2. Dec. 68. 6) Wann schon einige Beantwortung geschehen, oder auch Exceptiones opponiret worden. Mev. Part. 1. Dec. 165. 7) Wann der Beklagte zum Schieds Richter gefordert worden. Brunn. ad L. 1. n. 1. ff. de Recept. 8) in einen Compromiss. Gastel. specul. jur. cap. 26. num 32 9) Wann man eine Commission erhalten, und von denen Commissariis die Citation geschehen, hernach der Committens, den Beklagten selbst fordern läßt. Carpz. d. art 3. n. 81. 10) Wenn einer actione personali agiret, und hernach actione hypothecaria bey einem andern Richter wolte agiren. Brunn. d. l. 1. ff. n. 15. Mev. P. 4. Dec. 134. 11) in Remedio l. difamari. C. de ingen. manum. Brunn. d. l. n. 13. Mev. P. 1. Dec. 198. 12) In provocacione

tione L. si contendat. 28. ff. de fidej. & mandat. 13) bey Erhaltung des Arresti. Rivin. de Except. Dilat. c. 4. n. 13. Mev. P. 4. Dec. 348. 13) Wider den Clericum, wann er seine Besoldung fordert. Brunn. d. 1. Mev. P. 4. Dec. 134. und endlichen 15) hat man bey dieser Exception zu notiren: daß, wann wir von vielen zugleich citiret worden, und man nicht weiß, welchen man zu erst anzuheßen soll, solches dem Loose überlasse. Zanger. de Except. cap. 3. n. 30. seqq. Carpz. P. 1. c. 7. D. 23.

Exceptio loci non tuti, eine Ausrede, daß einer nicht sicher an dem Ort, allwo er hingefordert oder geladen worden, seyn könne, und daß ihm dahero ein sicher Geleit gegeben werden müsse. Zum Exempel: Titius wird nach Danzig citirt, woselbst er seiner, und seines Erbtheils wegen erscheinen soll, (es grassirte aber daselbst die Pest, oder wäre wegen Krieg und Plünderung, Hinterlist, dahin zu reisen gefährlich,) oder er hätte zuvor lose Schlägeren-Händel daselbst gehabt, und deswegen die Incarceration fürchtend, bittet dahero, der Judex soll ihm Salvum conductum geben, daß er in andern Sachen nicht angegriffen werde. Und weilien diese Exception ein Gravamen successivum in sich hat, so kan sie auch nach der Kriegs-Befestigung gesetzt werden. Sonsten aber siehe Gail. lib. 1. obf. 52. n. 8. & 11.

Exceptio metus, ein Fürwand, daß etwas aus Furcht geschehen.

Exceptio minorennitatis, eine Ausflucht, daß einer unmündig.

Exceptiones mixtae, sind solche Einreden, welche beydes die Sachen verziehen, und auch zugleich gar aufheben können, als da ist, Exceptio ex Epistola D. Hadriani.

Exceptio moratoria, ist ein Ausflucht des Schuldners, welcher ohne Schuld in Abfall seiner Nahrung kommen, wenn er wider seine Gläubiger einen Anstands- oder eisernen Brief erlanget, daß sie dahero,

bis solche Zeit verfloßen, in Ruhe stehen müssen. L. 2. C. de Precib Imper offerent. ibique Brunn. Zang. de Except. p. 2. c. 12. Diese Ausflucht wird nicht regardiret, 1) wann der Schuldner eine gute Caution wegen Zahlung der Schuld, und Befriedigung des Gläubigers nach abgelauffener Zeit nicht geleistet, darzu er doch verbunden war. L. 4. C. de Prec. Imper. offer Zanger. de Except. c. 12. P. 1. n. 3. Carpzov. Asyl. debit. c. 4. thes. 61. n. 28. 2) Wann die Schuld beschworen, oder solcher ausdrücklich renunciiret worden. Marquard. de Jure Mercat. L. 1. c. 14. n. 55. Matth. de Afflict. dec. 5. n. 2. 3) Oder es wäre die Schuld nach des Fürstens gegebenen und ertheilten Brief gemacht. arg. l. 28. §. 2. ff. de lib. legat. Lauterb. d. flet. de Benef. rescript. morat. cap. 5. thes. 31. 4) Wann die Kirche oder sonst pia causa das Geld oder Anlehn vorgeschossen. Marquard. d. cap. 14. 5) oder wann es der Mitgift. Mev. P. 8. Dec. 83. n. 2. 6) Oder wann es unmündiger Kinder Gelder. Carpzov. in Asyl. debit. cit. cap. 4. n. 49. seqq. 7) Oder es wären Aliment-Gelder. Surdus de Alimentis. tit. 8. n. 7. 8) Fället auch solche weg, wann Tagelöhner, Niedelöhner, als Knechte und Mägde oder arme Handwercks-Leute sind, die mit ihrem sauren Schweiß das tägliche Brod zu gewinnen, arbeiten. Oldendorp. Syllog. Except. p. 283. 9) Wenn es Verprasser und Verschwender sind, oder die auf der Flucht stehen. Gastel. Specul. Jur. univ. cap. 26. n. 89. 10) Wenn es eine Fiscal-Schuld, aus einem Verbrechen herrührend, oder eine feudal, emphyteuticarische Schuld, wann man die Pension und Werth der verpachteten und verkaufften Güter, davon der Schuldner die Fructus ziehet, fordert, oder wenn man das Depositem, commodatum, precarium, pignus wieder fordert, wann man das Geld für auf öffentlichen Markt verkauffte Es-Wahren verlanget. Fab. in Cod. L. 1. T. 9. def. 20. Menoch. de A. J. Q. cas. 203. n. 16. seq. Rivin.

vin. de Except dilat. cap. 37. n. 8. & ibid. Author alleg.

Exceptio non accepta pecuniaz, ex L. contractibus §. super certis C. de non num. pec. Diese Exception kan der Glaubiger vorkehren, wenn er eine Quittanz von sich gegeben hätte (wie denn oft geschieht) durch geschene Vertröstung, daß ihme sein Geld gewislich werden sollte, und abermal nichts empfangen hätte, doch muß solche Einwendung binnen 30. Tagen oder einem Monat geschehen, denn wo er nach solcher Zeit käme, und diese Exception einwenden wollte, würde er nicht gehört. Gastel. Sp. Jur. c. 27. n. 24. seq.

Exceptio non communicati libelli, der Vorwand, wann die Klage nicht communicirt worden. Rivin. de Except. cap. 13.

Exceptio Reus conveniatur nisi in id, quod facere potest, kommet mit der exceptione competentiaz überein.

Exceptio non competentis actionis, ist eine Ausrede, daß dem Kläger keine Klage zukomme.

Exceptio non conversam in meam & meorum, nostram & nostrorum utilitatem, ein Fürwand, daß das Beklagte nicht in meinen und der Meinigen, unsern und der Unserigen Nutzen und Bestes gewendet worden.

Exceptio non demonstrati Interesse, die Ausrede, wann man sein vermeint Interesse nicht erwiesen, und gebrauchet man solche wider den Intervenienten. Gail. Lib. 1. Obl. 69. n. 1. Carpz. Lib. 3. Resp. 21. n. 11. obschon sonst ein jeder ad interveniendum angenommen werden kan, dem seine Sache von einem andern ins Gerichte gebracht, und zwar entwedder principaliter oder consequenter. L. 19. C. de liber. caus. L. 5. L. 14. ff. de Appellat. ordin. Process. Sax. Tit. 15. in pr. so kan sie doch nach der Kriegs-Befestigung des Reichs tens opponiret werden, und die Execution verhindern. Brunn. Proc. civil. cap. 13. n. 10. Gail. Lib. 1. observ. 70. n. 4. Mev. P. V. dec. 333. Berlich. P. 1. conclus. 25. n. 44. Jes

doch muß der Intervenient sein selbstiges Interesse oder Geld, oder was sonst seyn möchte, wann es nur nicht fingiret, oder die Sache zum Verschleiff und Aufenthalt bringen soll, dociren, dann auf diese Art wird er nicht regardiret. Gail. Lib. 1. obl. 69. n. 5. Brunn. d. l. cap. 13. n. ult. Welches summariter zu beweisen ist. Mev. P. 5. decif. 211. n. 2. Entwedder durch einen einigen Zeugen, oder Urkunde oder Muthmassungen. Carpzov. P. 1. Conclus. 3. def. 30. n. 9 oder wann man es nicht besser erweisen kan, durch Zuschiebung eines Endes. Ziegl. Tit. 15. ord. Proc. sub. verb. Summarischer Weise beybringe. Rivin. c. 45. n. 2. und letztlich ist nicht hinlänglich das Interesse ob damnum emergens oder lucrum cessans zu beweisen. Riv. d. l. n. 6. Mev. P. 5. dec. 57. n. 5.

Exceptio nondum reassumpti Processus, die Ausrede des noch nicht von Erben erneuerten und übernommenen Processus, wann nemlich der Principalis verstorben; Dieser Exception wollen heutiges Tages die DD. wenig Nutzen zuschreiben. Mev. P. 4. decif. 243. Ziegler. ad ord. Proc. Sax. Tit. 17. welche sich auch auf die Authorité des jüngern Reichs Abschieds de Ao. 1654. & Mandat. Elect. Saxon. de Ao. 1655. steiffen; jedoch bezeuget Rivinus de Except. dilat. cap. 29. n. 6. seq. Daß diese Reassumptio in gewissen Fällen noch üblich, 1) wann der Verstorbene selbst ohne eines Procuratoris Hülffe seine Sache für Gerichte tractiret, 2) wann man das Mandatum oder Vollmacht zurück gefordert, 3) wann die Clausula der Erben unterlassen worden, 4) wann ein Successor singularis vorhanden, 5) wann die ersten Urtheil abgefasset worden, daß der Verstorbene ungehorsam gewesen, 6) wann die Erben des Verstorbenen einen andern Mandatarium bestättigen lassen.

Exceptio nondum relaxati arresti, die Ausrede, wann der Arrest noch nicht aufgelassen, welche dem Beklagten zustehet, daß er nicht eher auf die erhobene Klage zu antwortor schuldig.

dig, bis der Arrest aufgehoben, und relaxiret, Rivin. de Except. dilat. cap. 42. Oldendorp. Syllog. Except. p. 275. Mev. de Arrest. cap. 25. n. 19. und gleichwie der Spoliatus nicht gehalten ist zu antworten, bis das Spolium restituiret, also hat es gleiche Verwandnis mit einem unrechtmässig angelegten Arrest. Mev. P. 2. decis. 233. n. 3. seq. und auf solche Art wird gesaget, daß ein Richter ein Spolium begehe, wann er zum Präjudiz des andern die Schranken seines Amtes übertritt. Gail. Lib. 2. obf. 67. n. 1. Rivin. d. l. n. 1. Welches ferner dahin zu extendiren, daß auch 1) wann schon die Parthey nichts davon weiß, noch es haben will, der unrecht und unbillig angeregte Arrest zu relaxiren ist, Mev. P. 2. dec. 199. n. 6. Gail. de Arrest. cap. 3. n. 15. 2) Wann auch der Arrestante das Gerichte Schadlos halten, und gnugsame Caution leisten will. Mev. P. 7. dec. 85. oder 3) solche Ausflüchte vorschüzet, die zur Hauptsache dienen, und solchen angehören. Gail. de Arrest. d. cap. 3. n. 13. 4) Muß die Relaxation ohne allen Schaden und Last mit allen Nutzen geschehen. Mev. P. 1. dec. 184. n. 7.

Exceptio nondum tentata amicabilem compositionis, die Ausrede, wann noch nicht ein Versuch gethan, ob die Sache in Güte beigelegt werden kan; und gebrauchet sich solcher der Beklagte, wann der Kläger die Antwort negiret, diese fundiret sich nicht allein in ord. Sax. Tit. 1. §. besonders oder wollen wir, sondern auch in Capit. 1. X. de mat. petit. cap. ult. X. de transaction. dahero wird sie fast in allen Reichen Europæ beobachtet. Carpzov. Proc. Tit. 10. art. 1. n. 13. seqq. Rivin. de Except. dil. cap. 19. und ob schon Niemand zum Vergleich und Vertrag gezwungen werden kan. L. 3. §. tametsi L. dum §. staare ff. de recept. arbitr. L. quis major. C. de transact. Ziegl. in Dicall. Conclus. 22. §. 15. weilien der Friede ist eine Ueberredungs, nicht aber Zwangswerk. Menoch. de A. J. Q. cal. 242. n. 8. jedoch hat Ihr Ehr-

fürstliche Durchlaucht zu Sachsen in ord. Proc. Tit. 1. gewisse Casus exprimiret, nach welchen ein Richter alle Sorgfalt und Mühe anwenden soll, daß er durch Vergleich die streitenden Partheyen auseinander setzet, und zwar solcher Gestalt, daß man ohne gerechte Ursache den einem Theil nicht etwas benehme, und den andern zulege. Ziegler ad Tit. 1. ord. Proc. verb. in der Güte vergleichen. Mev. p. 1. Dec. 233. n. 1. & ad Jus Lubec. p. 5. Tit. 2. art. 2. n. 2. da er n. 12. & 13. rath, daß man in streitenden Sachen, wenn man die Güte tentiren will, Advocaten und Procuratores davon lassen möge. Jedoch sind auch einige Casus, in welchen die Partheyen zum Vergleich getrieben werden können. Gail. de Pac. Publ. Lib. 2. cap. 18. n. 9. 10. Menoch. de A. Jud. quæst. cal. 442. n. 19. §. E. Wann ein Proceß lang gewähret, oder es wird ein Uergernis befürchtet, oder die Sache käme auf Waffen an, oder die gemeine Ruhe würde dadurch gestöhret, oder die ganze Sache wäre sehr geringe und von keinem Nachtheil, dahin die kleinen Injurien gehören; doch ist darbey zu merken, daß, ob schon kein Vergleich erfolget, dennoch der Proceß nicht nichtig wird. Carpzov. c. art. 1. n. 20. weilien eben die Güte nicht zum Wesen des Processus gehöret. Ziegler ad verb. in Güte zu vergleichen. Proc. ord. Tit. 1. p. m. 12. zu dieser Ausflucht ziehet Rivinus in Exc. Dilat. Cap. 19. n. 4. auch die exceptionem pendentis Commissionis, welche der Beklagte, wann von den Obristen Richter die Sache gütlich auszumachen, decretirt worden, der Kläger aber, dieser ohngeachtet den Proceß haben will, vorschüzen kan.

Exceptio non impetrata venia, eine Ausrede, daß einer ohne Erlaubnuß der Obrigkeit nicht citiret, oder vorgeladen werden könne, so den Eltern, Patronis &c. zukömmt; Und obgleich diese Exceptio heutiges Tages wenigen Gebrauch hat, so ist doch wider bemeldte Personen die Citation bescheidenlich und

und Ehren: gebührlich zu suchen und zu erlangen.

Exceptio non impleti contractus, eine Ausrede, daß der Handel auf Seiten des Klägers nicht erfüllet.

Exceptio non numerata dotis, eine Ausrede wegen nicht bezahlten Heyrath-Guts oder Braut-Schazes, ist aus dem L. in dotibus 3. cum Auth. quod locum C. de dot. caut. non numer. und hat statt, wo einer ein Bekänntnis von sich gegeben hätte, daß er von seinem Schweger die Mit-Gabe oder Ehe-Geld empfangen, und dessen wohl vergnügt wäre, aber durch leere Bertröstung damit immer aufgehalten worden wäre; doch muß diese Exception in gewisser Zeit vorgewendet werden, nemlich also: So die Ehe nicht völlig zwey Jahr gewähret hätte, mag er selbiae in Jahres-Frist vorkehren: So aber die Ehe über zwey Jahre, und doch unter zehn Jahren, gewähret hatte, mag er solche in drey Monaten vorwenden, und darüber nicht. Warum nun solches so mit Unterschied geordnet sey, erscheint von sich selbst genugsam. Diese Exception ist ungebührlich, doch da derselben Verzicht gethan wird, würcket solche dennoch so viel, wie bey der *Exceptio non numerata pecuniae* zu sehen.

Exceptio non numerata vel accepta pecuniae, eine Ausrede, wegen nicht ausgezahlten oder empfangenen Geldes, ex L. in Contractibus, & tot. tit. C. de non num. pecun. Dieser Behelf, Ausflucht und Exception gebühret demjenigen, so da sagen wolte, wiewohl er eine Handschrift einer genannten Schuld haben von sich gestellt, da er doch von derselben keinen Pfening eingenommen, oder empfangen hätte, wie sich denn dieser Fall etwa zugetragen hat, und noch zuträgt. Solche Exception möchte er innerhalb zwey Jahren fürwenden, aber darnach ferner nicht. L. 9. & 10. C. h. t. Wo man nun wegen solcher Ausrede sicher seyn will, daß nemlich der Schuldner nicht heute oder mor-

gen sagen möchte, er hätte kein Geld empfangen 2c. pflegt man ihn dahin zu halten, daß er in der Verschreibung dieser Exception renuncire, und dieses zwar aus der Ursache, dardurch die Bürde des Beweises auf den Renuncianten geschoben wird, dergestalt, daß er dennoch beweisen muß, daß solche Bezahlung ihm realiter nicht geschehen sey, da sonst der andere Theil zuvörderst hätte beweisen müssen, daß solches Geld von ihm gereicht und geliehen worden sey.

Exceptio non ritè formati Processus, die Ausrede nicht richtig geführten Processus. Rivin de Exept. dilat. cap. 27. Dahero vornehmlich ein Advocat, der auf Seiten des Klägers stehet, sich dahin bearbeiten muß, daß er das wahre genus actionis ausfinde, und den Process richtig führe, denn sonst, wann er dieses unterlässet, leichtlich solcher fehlen kan; Also hat der Beklagte für sich obstehende Ausrede, wann der Kläger die *Causam ordinariam pro summaria ventiliret*. Schwvendingörff. in Process. p. m. 38. Rivinus cap. 27. Diese Ausflucht aber hat ihren Abfall 1) wann durch eine Gewohnheit oder Statutum angeordnet, daß wann aus einer Obligation nicht erscheint die *Causa debendi*, weder expresse noch tacite, daß man dennoch executive verfahren könne, dadurch solcher Glaube der Obligation beygemessen wird, gleichwie an etlichen Orten in den Kauffmanns-Sachen üblich. Brunn. Cent. 2. Dec. 99. weisen vornehmlich unter Kaufleuten Glaube und Credit erfordert wird, also ist eben nicht nöthig die *Causa debendi*, sondern es gilt dergleichen Obligation, gleichwie es auch in Wechsel zu geschehen pfleget, 2) dergleichen favorem haben auch die Kirchen und Städte. Mascard. Concluf. 345. n. 61. 3) Kan man eine ordinaire Sache summariter tractiren, wann man allen deren facta in continenti durch Urkunden darthun kan. Resol. Gravam. d. A. 1661. Tit. von Justitien-Sachen. §. 8.

Exceptio non secuti implementi, eine Ausrede, daß

daß auf Seiten des Klägers etwas nicht erfüllt worden.

Exceptio s. beneficium non solutæ pecuniæ, ist eine Ausrede, welche innerhalb 30. Tagen vorgeschüzet wird, wann einer ein Quittung von sich gestellet, aber das Geld nicht empfangen.

Exceptio novationis, eine Widerrede, daß eine Verneuerung der Obligation vorgegangen. Zum Exempel, wann ein Glaubiger aus seinem Recht schreitet, und gehet mit seinem Schuldner eine neue Obligation ein, so wirds genant eine Novation, aber diß muß man mercken ex Carpzov. P. 2. Const. 19. def. 14. daß ausdrücklich gesaget werden muß, daß die vorige Obligation cassirt seyn solte, sonst wirds vor keine Novation gehalten. Lenz. de Nom. & act. cess. c. 32. m. 5. n. 11. seq.

Exceptio nullitatis, ist eine Ausflucht, welche also genennet und vorgeschüzet, wenn das Urtheil als nichtig beschuldiget wird, als welches wider die Rechte läuffe. Item, wann der Richter bestochen ist, oder aus Irrthum und um einer falschen Ursach richtet. Diese Ausflucht wird von einigen zu denen zerstöhrlichen gezogen, weiln solche nach der Sentenz nur die Execution zu hindern, kan vorgeschüzet werden, wann sie sonst bekanntlich, und aus denen Actis erscheinet, oder der Excipiente sich erbiethet, solche darzuthun. L. 4. §. condemnatum ff. de re judic. L. 6. ff. de feriis. L. 1. C. de Execut. rei jud. L. fin. C. si ex fals. instrum. Gail. Lib. 1. obs. 113. n. 2. Mynsing. cent. 4. obs. 64. Ord. Proc. Sax. Tit. 38. verbis. Es wäre denn einer 2c. wenn solche aber nur circa præaratoria gebrauchet, wird sie verzögertlich. Rivin de Except. dil. cap. 34. allwo Rivinus erwehnet, daß sie so oft vorgeschüzet werden könnte, so oft man die Gerichts-Ordnung nicht observiret, oder ein Mangel in Richter, Gerichtschreiber, oder streitenden Partheyen, oder in der Sache selbst, vornemlich bey den Urtheil oder Exe-

cutio und deren Actus. Oldendorp. Syllog. Except. p. 221.

Exceptio nullitatis contractus, die Ausflucht, daß der Contract nicht gilt; welche den Beklagten gegeben wird, wider den Kläger, der eine Urkunde, so nichts nuget, vorzeigt, oder sonst nichts nutziges vorstellet, damit des Klägers Klage cassiret werde. Gassel. Spec. Jur. cap. 27. n. 15. Diese Ausflucht kan auch vor der Litis contestation vorgeschüzet werden, wann sie nur kenntbar und in continenti erwiesen werden kan. Vant. de nullit. rubr. quod & quib. mod. n. 29. Perez ad C. quando prov. non est necess. n. 29. ordin. Proc. Tit. 38. verb. Es wäre denn einer 2c. Wann nun dergleichen Nullität nicht erwiesen werden kan, so hat sie keine statt. Mascard. conclus. 1116. Oldendorp. Syllog. Except. 221. Exceptio opposita, eine entgegen gesetzte, oder vorgeschüzte Ausrede.

Exceptio ordinis, siehe Except. s. benef. excus. sionis.

Exceptio pacti conventi perpetui, sive de non petendo in perpetuum, ist eine Ausrede, welche vorgeschüzet wird, wann ein Vergleich getroffen, daß einer in Ewigkeit nicht belanget werden soll.

Exceptio pacti conventi temporalis, sive de non petendo intra certum tempus, eine Ausrede, welche vorgeschüzet wird, wenn ein Vergleich getroffen, daß einer binnen einer gewissen Zeit nicht belanget werden soll. Rivin. de Except. dil. cap. 36. n. 1. Zanger de Except. c. 12. Oldendorp. Syllog. Except. p. 163. sie wird auch in L. 7. §. 8. & l. 21. §. fin. ff. de pact. L. 56. §. 5. ff. de V. O. L. 3. ff. ad Exhib. genennet Exceptio pacti de non petendo intra tertium tempus.

Exceptio pendentis commissionis, ist eine solche Einwendung, welche der Beklagte, wann von den Obristen Richter die Sache gütlich auszumachen, decretirt worden, der Kläger aber, dieser ohngeachtet den Proceß haben will, vorschüzen kan.

Exceptio plurium litis consortium, die Ausrede, wann der streitenden Partheyen viel sind. Rivin. d. tr. cap. 9. Nicolai proc. p. 1. cap. 23. Kommet vornehmlich demjenigen zu, welcher mit andern oder auch mehrern gleiche Sache oder Klage hat, als da sind, **Mit-Erben/Gesellschaffter Mit-Vormünder** / doch muß so gleich eventualiter die Kriegs-Befestigung des Rechts mit angehängt werden, woferne die Sache nicht zugleich viele pro indiviso angehet, auf welchen Fall alle citiret und angeklaget werden müssen. L. 1. ubi Doctores C. de Conf. lit. Mev. p. 8. Dec. 320. hingegen hat diese Exception hierinnen ihren Absfall, wann nehmlich 1.) viele Contortes in solidum verbunden, also daß von vielen Verkauffern einer Sachen ein jeder in solidum die Landübliche Gewährschafft leisten muß, oder auch der Verkauffer viele Erben hinterlassen 2.) in actione hypothecaria, weilien diese eine Actio in rem ist, und wider den Besizer angestellet werden muß. L. 9. ff. de Rei Vind. Mev. p. 7. dec. 402. Brunn. Cent. 1. dec. 44. welcher es doch limitiret in Legatariis, weilien die Hypothec in Vermächtnissen zu theilen ist.

Exceptio pratoria, so aus dem Pratorischen Recht seinen Ursprung hat.

Exceptio pacti, quo tollitur omnis obligatio consensu contracta, die Ausrede eines Vergleichs, wodurch alle Verbündniß, welche durch Einwilligung geschehen, aufgehoben wird.

Exceptiones peremptoriae, sind zerstöhrliche Einreden, oder solche Ausflüchte und Ausreden, welche allezeit dem Kläger entgegen stehen, und die Sache, von welcher gehandelt wird, ganz und gar aufheben, umstossen, und zerstöhren, als da sind. 1.) Exceptio doli mali. 2.) quod meus causa. 3.) pacti conventi perpetui. 4.) rei judicatae. 5.) transactionis. 6.) Jurisjurandi. 7.) praescriptionis. 8.) pretii non soluti. 9.) solutionis. 10.) compensationis. 11.) redimendae vexa-

12.) acceptilationis. 13.) renunciationis &c. deren theils oben theils unten gedacht.

Exceptio perjurii, wird genennet die Einrede, wenn einer wider gethanen Eydschwour eine Klage anstellet.

Exceptio perpetua, eine immertwährende Ausflucht, oder welche stets vorgeschüzet werden kan, und sich nicht endet, auch nicht einmal in 100. Jahren. Brunn. ad. L. 5. ff. de dol. excep. n. 3.

Exceptio personalis, ist, welche das Recht, so einer Person anhänget, betrifft, und auf keine andere Person fällt.

Exceptio petitoria, s. petitorii, wird genennet, wann der Beklagte den Kläger abzutreiben eine Frage, so aus dem Petitorio herrühret und wodurch er, wann solche bewiesen wird, im Petitorio gewinnt, fürbringet.

Exceptio plus petitionis, ist eine Ausrede, welche vorgebracht wird, wenn einer zu viel bittet, so auch geschieht, wenn der Kläger dem Beklagten eine Zeit zur Bezahlung gesetzt, und er solche, ehe sie verlossen, gleichwol suchet, und geschiehet die Plus petitio, entweder Re, oder Tempore, oder Loco, oder Causa. §. 33. Instit. de Actionibus. Rivin. de Except. dilat. cap. 35. Schwvendingörff. Proc. p. 151. Dieses nun geschiehet also, wann der Actor re, i. e. eine grössere Summa verlangt, tempore, i. e. wenn er vor dem vorgelichenen Tag oder noch nicht entstandenen Beding fordert, loco, i. e. wann er die Zahlung an einem andern Ort, als dem bestimmten zu thun prætendiret, causa, i. e. wann man dasjenige, so man in genere oder alternative schuldig ist, in specie fordert. §. 34. Inst. de Action. Einige Dd. wollen die Exception nicht unter die verzögerlichen zehlen. Treutler Vol. 2. Disp. 26. thef. 1. lit. e. Wesenb. tit. Cod. de Except. n. 2. aber sie ist würcklich dilatoria. §. 10. J. de Except. Hahn. ad Wesenb. t. ff. de Except. n. 3. in fin. Zanger de Except. P. 2. c. 1. n. 1. & n. 13. saget dieser, daß sie auch nach der Kriegs-Befestigung des Rechts opponiret werden

den kan. Brunn. Proc. Civ. c. 7. n. 25. Letztlich daffiret solche Exception von der Exceptione pacti conventi temporalis. Zanger de Exceptionibus c. 12. n. 5. Es cessiret aber diese Exceptio 1.) wann man wegen seiner ausstehenden Schuld nur ad cautionem idoneam præstandam agiret. Carpz. p. 1. C. 28. d. 147. num. 9. welches sich fundiret in L. 14. ff. de Pignor. & hypothec. L. 12. ff. qui satisd. cog. Dahero kan man ohngeachtet dieser Exception 2.) Arresta ausbringen, welche ein Jus reale und prioritatem geben, also, daß wann der Glaubiger die Interessen medii temporis fallen läffet. er sein Creditum annehmen kan. Carpz. p. 1. C. 29. d. 30. Riv. c. 35. n. 5. Da bey ist auch zu mercken, daß man einzig und allein in dieser Ausrede bittet absolutionem ab instantia cum refusione expensarum, weilten jure civili eine Straffe denjenigen, die mehr forderten, gesetzt war. §. 3. 4. J. de Action. §. 10. J. de Except. tit. C. de plus pet. Zanger de Except. P. 2. cap. 11. n. 11. seq. Mev. P. 6. Dec. 323. welches doch in Sachsen nicht mehr observiret wird. Carpz. p. 1. C. 3. d. 12. Rivin. d. cap. 35. n. 12. 13.

Exceptio præjudicialis, ist eine Ausrede, daß die angestellte Klage nicht statt habe, biß erst die Haupt-Grage oder die grössere und wichtigere Sache, erörtert sey. Sie wird sonst auch genennet exceptio in verbi ordinis vel etiam restituendæ vel nondum finitæ inquisitionis. Schvvendendörff. Process. p. 647. Diese stehet dem Beklagten wider den Kläger zu, wann nehmlich, durch die kleinere Sache oder Klage, der grössern ein Präjudiz verursacht wird, also daß die kleinere ruhen bleibet, biß in der Grössern cognoscirt oder erkannt worden. Zanger. de Except. Part. 2. c. 10. n. 2. Gassel. spec. Jur. univ. c. 26. n. 138. allermaßen bekannt, daß die grössere Grage die kleinere nach sich ziehet, also daß erstens in der grössern erkannt werden muß, ehe man zu der kleinern kommet. L. 4. ff. de in integr. rest. L. 12. ff. de Except. l. f. C. de ordin. cognit. Oldendorp. Syllog. Except. p. 102. Die gan-

ge Materia die erkläret Zanger d. c. 10. n. 59. seq. mit vielen Exemplis, wohin man den hochgeneigten Leser remittiret. Ihren Abfall aber hat diese Ausflucht darinnen 1.) wann der Tertius die Klage angestellet, welche einen grössern Präjudiz in sich begreiffet. Zanger d. l. n. 6. Rivin. de Except. dilat. c. 46. 2.) wann eine Actio minus principalis unter einem Beding opponiret. 3. E. wann die Actio minus principalis mit der Actione principali in einem Libello oder Klage gesetzt wird. Zang. d. c. 10. n. 7. 8.

Exceptio præscriptionis, sive usucapionis, eine Ausrede, daß das Beklagte verjähret sey. Deder die Ausrede der Verjährung; durch diese wird ein Schuldner befreuet, als hätte er selbst mit Zahlung vergnügt, Zanger de Except. p. 3. cap. 10. n. 30. als wann ich über eine Sache belanget würde, welche ich durch beständigen Besiß, die Zeit, so hierzu von Rechten gesetzt, mit gutem Glauben und rechtmäßigen Titul verjähret, und solchergestalt muß die Absolution mit Erstattung der Unkosten erfolgen, Vigel. Gerichts-Büchlein, cent. 1. cal. 17. heutiges Tags hat man in dieser Materie die Differenzen zwischen der Præscription und Usucapion weggenommen, l. Un. C. de usuc. transf. l. un. C. de nud. jur. Quirit. Hahn ad Wesf. d. t. n. 3. Carpz. P. 1. C. 25. d. 1. n. 4. Es wird aber zu der Præscription erfordert 1.) Possessio oder Besiß, Mev. P. 2. Dec. 102. n. 3. Klock. de Contrib. c. 3. n. 26. und zwar eine beständige, Carpz. P. 2. c. 3. d. 26. num. 1. Mev. p. 2. dec. 102. n. 5. die auf keine Art interrumpiret worden, welche interruptio ist naturalis oder Civilis; jene geschiehet heutiges Tags durch die Dejection oder Verpfändung bey denen Servituten. Carpzov. p. 2. C. 7. d. 8. wann nur der andere dabey beruhet. Coler. de Proc. Execut. p. 1. cap. 3. n. 103. f. qq. wobey die Regel zu mercken: Auf welche Art man den Besiß natürlich verliehret, auf solche Art wird auch die Præscription interrumpiret. Zang. de Except. p. 3. c. 10. num. 131. Diese aber die

Civil-Verhinderung wird die genennet, welche das Gesetz approbiret, Zang. d. cap. 10. n. 78. Wann nehmlich aus Mangel der Verjährungs-Zeit solche geschiehet, Carpz. P. 2. C. 3. d. 4. num. 7. Es ist aber die Præscriptio entweder jährlich oder fünfjährig / oder 20. oder 30. oder 40. jährig, oder unendlich, immemorialis; Also werden binnen Jahresfrist verjähret die beweglichen Dinge / Gloss. in Lib. 2. Land-Recht art. 44. n. 4. in verb. welche man &c. Col. P. 1. dec. 20. n. 16. Carpz. P. 2. c. 3. d. 9. also auch die Gerade / das Heergewette / Morgengabe und Musstheil / Land-Recht. L. 1. art. 28. welche Zeit gerechnet wird von den dreißigsten, Carpz. P. 2. C. 3. d. 12. P. 3. c. 36. d. 10. Richter. P. 1. dec. 21. n. 56. seqq. Finkelthaus. obl. 83. und extendiren solche jährliche Zeit auch einige auf die beweglichen Kirchen-Spital- und andere Güter. Carpz. P. 2. c. 5. d. 6. Item auf die actionem injuriarum. Thoenick. Luc. Proc. injur. inan. sect. 2. num. 60. also wird præscribiret in 5. Jahren der Ehebruch / Hurerey / Zuplerey. Zang. de Except. P. 3. c. 10. n. 214. Carpz. P. 4. c. 19. d. 33. Prax. Crim. P. 2. quæst. 59. n. 22. seqq. Berlich. P. 4. concl. 27. num. 127. binnen 20. Jahren die Laster l. 2. C. ad L. Corn. de fals. Zang. d. c. 10. n. 213. Carpz. P. 4. C. 3. d. 4. n. 5. binnen 30. Jahren fast alle Schulden, l. 7. C. de præscript. 30. vel 40. ann. Carpz. P. 2. c. 2. d. 3. n. 2. und kauft die Verjährung von der Zeit, so man zur Zahlung bestimmet. Carpz. P. 2. c. 1. d. 6. also wird auch der gleichen Zeit eine Gewohnheit in foro Saxonico einzuführen erfordert. Carpz. P. 2. c. 3. d. 21. item der Bauren Dienste Carpz. P. 2. c. 4. d. 1. ja alle Dienstbarkeiten Wesenb. in parat. ff. de servit. n. 5. Heig. P. 1. quæst. 16. num. 39. Carpz. P. 2. c. 4. d. 8. also auch das Recht eine Mühle zu gebrauchen, oder Lehn-Gut. Carpz. P. 2. c. 4. d. 9. & 16. die 40. jährige hat statt wider Kirchen und pia loca, Const. Elect. 5. P. 2. Carpz. P. 2. c. 3. d. 4. n. 3. Mascard. Concl. 1221. num. 25. & 73. item

wider die Güter der Kirchen und welche denen Gemeinden gehören. auth. quas actiones C. SS. Eccles. Covarruv. Præst. quæst. 37. n. 8. wider die jährlichen Einkünfte, welche denen Kirchen und andern piis locis zuständig. Carpz. P. 2. c. 5. d. 4. wider den Zehenden. Carpz. P. 2. c. 2. d. 4. also Kirchen wider die Kirchen, Spitäler und andere pia loca. Carpz. P. 2. c. 5. d. 2. die unendliche Verjährung erfordert gemeiniglich 100. Jahr. arg. l. 56. ff. de usufr. Masc. Concl. 429. n. 9. & conclus. 1214. num. 53. Treutler. V. 1. Disp. 22. th. 4. lit. m. Mynsing. conf. 13. num. 21. Klock. de Contrib. c. 20. n. 294. also werden auch die Regalia, welche auf Art eines Privilegii transferiret werden. c. super quibusdam & praterea X. de V. S. Carpz. P. 2. c. 3. d. 24. & c. 53. d. 1. n. 13. Zanger de Except. P. 3. c. 10. num. 183. und die Jagd auf eines andern seinen Grund und Boden erlanget. Carpz. P. 2. c. 3. d. 25. zu der Verjährung wird erfordert 3.) guter Glaube und zwar von Anfang bis zum Ende. c. fin. de præscript. Cothmann. Resp. 72. num. 33. V. 2. Mev. P. 4. dec. 283. num. 4. weilen ein Besitzer von keinem guten Glauben eine Sache nicht verjähren kan. c. Possessor de R. J. in 6. wiewohl Zanger d. c. 10. n. 96. dafür hält, daß man nur beym Anfang bonam fidem haben muß, wann man anfänget die Sache zu besitzen, welches aber in Praxi nicht geachtet wird. Gastel. spec. Jur. 27. n. 37. bey der Immemoriali præscriptione hat man bonam fidem eben nicht vonnöthen. Mascard. d. concl. 1220. n. 45. seqq. in foro Saxonico pflegt man gemeiniglich bonam fidem aus einer langen Zeit zu præsumiren; wann aber einer wider den andern malam fidem dociren will, muß er solchen erweisen. Carpz. P. 1. c. 3. d. 7. 8. & lb. 2. Resp. 10. Heig. P. 1. quæst. 16. n. 59 und muß bona fides vorgeschüzet werden, also daß derjenige, so præscribiren will, wann er dieses nicht gethan, hernach die Sache verliethet. Mascard. de Probat. concl. 224. n. 20. Gail. lib. 2. obl. 64. n. 22. 4.) wird auch zu Verjährung ein rechter

rechter Titul erfordert; dann wann dieser nicht vorher gehet, kan keine Verjährung geschehen. l. 24. C. de Rei Vind. l. 4. C. de præsc. long. temp. l. f. de usucap. Zang. d. c. 10. num. 82. in præscriptione immemoriali hat man diesen nicht nöthig anzuziehen. Mascard. concl. 1220. n. 7. seqq. Bey denen Dienstbarkeiten ist der Titul eben nicht nöthig, weiln dessen statt vertritt patientia. L. 19. ff. si serv. vindic. l. fin. ff. de aqu. & aqu. fluv. arc. l. 2. C. de servit. Hahnus ad Wesenb. tit. ff. de servit. n. 5. Zang. d. c. 10. n. 33. seqq. Diese Ausflucht aber kan nicht gebraucht werden, 1.) wann man solcher renunciert, und sich begeben. Wiewohl Gail. L. 2. obs. 18. n. 2. solche für irrenunciabile hält, so wir doch obiges beybehalten, wann es per pactum geschehen. 3. E. daß ohngeachtet aus solcher Handlung binnen 30. oder mehr Jahren keine Klage angestellt werden kan, dennoch die Exceptio præscriptionis keine statt finden soll. Stryck. in Caut. Contr. sect. 1. c. 5. §. 25. 2.) wann die Verjährung verhindert worden, auch nur durch die Citation Gail. lib. 1. obs. 74. n. 20. Mynsing. Cent. 4. obs. 26. n. 5. 3.) wann einer noch nicht agiren kan. Carpz. P. 2. c. 3. d. 12. n. 6. & c. 15. d. 6. n. 3. P. 3. c. 32. d. 18. num. 6. Mev. P. 8. Dec. 459. Mascard. concl. 7. n. 14. 4.) wider einen der nichts von der Sache weiß, daß sie soll verjähret werden, Carpz. P. c. 50. d. 3. n. 2. P. 4. c. 6. d. 2. n. 4. 5.) wider das gemeine Beste. Mev. P. 7. dec. 267. n. 7. 6.) wann man die Verjährung nicht erwiesen, massen sie facti ist, Mev. P. 4. dec. 22. num. 5. Menoch. de Præsumpt. Lib. 6. præf. 33. n. 7. Mascard. Concl. 7. n. 6. & concl. 1219. n. 1. seqq. und gibt Carpz. P. 2. C. 3. d. 36. denen Advocatis in formandis articulis probatorialibus quoad passum præscriptionis, diesen Rath, daß man den Anfang und Ende des Besizes und Verjährung beweise, dann auf solche Art ist auch das Mittel mit erwiesen, 3. E. Wahr und Zeugen bewußt, daß Zeugführer und seine Vorfahren vor 5. 10. 20.

30. 40. und mehr Jahren das streitige Haus geruhiglichen bewohnet, besessen und innen gehabt, auch Zeugführer dasselbe nochmals geruhiglichen besizet? 7.) wann Krieg und Pestilenz regieret, dann zu diesen Zeiten lauffet keine Verjährung. Mev. P. 2. dec. 1. n. 6. P. 4. dec. 311. P. 8. dec. 279. n. 1. Mascard. concl. 7. n. 13.

Exceptio pretii non soluti, sive mercis non traditæ, eine Ausrede, daß die Kauff-Summ, des geklagten Guts noch nicht bezahlet, oder die Waar noch nicht gelieffert sey.

Exceptio positionis non admittibilis, die Ausflucht, wann der Satz nicht zulässig, davon Rivin de Except. dilat. c. 20. Oldendorp. ylog. Except. p. m. 272. als wann 1.) der Procurator ohne Vollmacht etwas proponiret, 2.) wann man den Satz von Pappier herlieset. 3.) Wann der Leuterant wider das Bey-Urtheil den dritten Satz ad acta setzen will, welches in Ord. Procell. Tit. 35. §. Die weil aber untersaget. 4.) Wann man allererst das productum super publicata probatione nach dem Termin, welcher der Exception, replic, duplic &c. gesetzt, oder durch ein Compromiss der Parthenen so kurz anberaumat, ohne erhaltene Frist, ad acta bringen wolte. 5.) In Kauffmanns-Sachen, da der Leuterans die Fortsetzung der Leuteration in Termin zu Ende bringen muß, und hernach ist denen übrigen Sätzen unter Verlust derselben ein ztägiges Spatium gesetzt. 6.) Wann der Gegentheil in termino inrotationis wolte noch seinen Satz beybringen.

Exceptio præventionis, ist eine Ausflucht, welche vorgeschüzet wird, wenn einer von einem Richter wegen eines Streits, der schon von einem andern angefangen ist, citiret und gefordert wird, oder wenn der Beklagte dem Kläger sonst mit der Klage vorkommen, und er dahero daselbst zu antworten nicht schuldig. Carpz. Proc. Civ. Tit. 9. art. 3. Brunn. proc. civ. c. 7. n. 12. Rivin. de Except. dilat. cap. 4. siehe Except. litis pendens.

Exceptio primæ instantiæ, die Ausrede der ersten Instanz. Rivin. de dilat. Except. cap. 3. Nicol. Proc. Part. 1. c. 20. welche Exception aber ihren Abfall bekommt 1.) wann nehmlich Wittwen, Unmündige und andere miserable Personen, nachdem sie den Richter erster Instanz vorbehey und gleich zum obersten Richter gehen. L. un. Cod. quando imperat. inter pupill. welches limitiret wird in vornehmen Wittwen und Waisen. Carpz. L. 2. Resp. 19. n. 27. seq. 2.) in casu denegatæ vel prorogatæ justitiæ 3.) protelatæ litis 4.) in der Widerlage 5.) wenn viele Beklagte unterschiedener Jurisdiction sind. Carpz. L. 2. Resp. 16. & 17. 6.) wenn nach angefangener Klage sich anfänget, das Beneficium erster Instanz oder 7.) his denunciaret wird. Schvvend. ad Proc. Fibig. p. m. 135. also kan auch 8.) ein Rathsherr in dem Collegio, da er inne stehet. Carpzov. Proc. Tit. 3. art. 4. n. 69. Wie dann auch 9.) Rätthe von Hause, und anderr Fürstl. Bediente in der Stadt, wo sie wohnen, obschon sie anderwärts bedienet, belanget werden. Mev. ad Jus Lubec. qu. 3 n. 47. & lib. 1. Tit. 2. art. 2. n. 39.

Exceptio quod vi metuque factum, ein Vorwandt, daß etwas durch Gewalt, Zwang und aus Furcht geschehen. Diese Exception oder Einwendung hat statt, so jemand durch Gewalt oder aus Furcht, zu etwas wäre genöthiget worden, mag er sich dessen, vermöge dieser Exception, wohl weigern und ent schlagen, unangesehen sothaner Verpflichtung, doch ist einem jeden sich dieser Exception zu verzeihen, erlaubt. Ist genommen ex L. apud Celsum §. metus causa exceptionem ff. de dol. & met. except. & simil. textibus.

Exceptio realis, ist, welche der Sach anhänget, und also samt der Sach auf die Bürgen kommt.

Exceptio recusationis Judicis, eine Ausflucht, wodurch ein Richter als verdächtig, oder weil er nicht Richter seyn kan, verworffen wird. Zanger de Except. p. 2. c. 4. Brunn. Proc. Civ. c. 7. n. 16. seq. Nicol. Proc. p. 1. c. 22.

in dieser wird von denen Ursachen eines verdächtigen Richters, und warum man solchen recuire, gehandelt; hievon ist insgemein diese Regul zu merken: welche Ursache einen Zeugen verdächtig machet, also, daß er kein Zeugniß abstaten kan, diese machet vielmehr, daß man den Richter recuire. Wo bey dann wohl zu merken 1.) daß diese exceptio reculatoria unter allen die erste seyn muß. Gail. Lib. 1. obs. 33. n. 11 Mynsing. Cent. 4. obs. 59. dann wann der Beklagte eine andere Exception zu erst opponiret, so scheinet, daß er in diesen Richter consentiret habe. Zang. de Except. p. 2. c. 4. n. 4. es wäre dann Sache, daß die Causa suspicionis nach der Kriegs-Befestigung zum Vorschein käme, da sie denn allezeit bis zum Beschluß der Sache recht opponiret wird. c. 25. X. de offic. deleg. L. 32. §. 14. ff. de Arbitr. Zang. d. l. n. 5. Thoenick. Advoc. prud. sect. 6. n. 29. seqq. welches letztere durch den Eyd bestärkt wird. Covaruv. Pract. quæst. cap. 26. n. 2. Mascard. Conclus. 952. n. 39. seq. 2.) So kan auch diese Exception wohl wider den ordinairen Richter angebracht und opponirt werden. L. 9 pr. ff. de lib. caus. L. 2. C. de ped. jud. Ziegl. in Dicast. conclus. 14. §. 4. & 5. keines Weges aber kan solches 3.) einem ganzes Collegio geschehen, es wäre denn daß der größte Theil solches Collegii oder auch eines aus solchen von grossen Ansehen, deme niemand getrauet zu widersprechen. Carpz. Tit. 3. art. 4. n. 87. seq. Mev. p. 1. Dec. 194. desgleichen wird auch 4.) die Exception in der Reconvention, weilen der Reconvent einmal den Richter agnosciere, und in solchen gewilliget, nicht attendiret. Carpz. p. 1. c. 7. D. 3. & D. 15. Rivin. d. c. 5. n. 9. 5.) wenn der Richter nun recusiret worden, wird die Sache nicht ferner allda ventiliret, sondern solche gehet und gehöret ad judicem superiorum, oder es wird auch zuweilen ein anderer Richter hierzu bestättiget. Zang. c. 4. num. 24. 6.) so muß auch der Verdacht bewiesen werden, sonst kan der Richter den expirirenden Theil actione

actione injuriarum belangen. Carpzov. p. 4. c. 42. Def. 8. Mev. p. 1. dec. 51. num. 6. es wäre dann, daß der opponente de Calumnia schwören wollte. Mev. p. D. n. 8. Über dieses ist noch zu notiren: daß dasjenige, welches vor der Recusation gehandelt worden, nach Ziegler in Dicast. Concluf. 14. §. 12. Meinung, gänzlich null und nichtig zu halten sey, weilen, wann einmahl die causa recusationis bewiesen worden, solche pro sufficient zu halten.

Exceptio redimendæ vexæ, eine Ausflucht, wodurch ein gewisses vor seine An- und Zusprüche genommen.

Exceptio rei judicatæ, eine Ausrede, daß die Sache allbereit durch Urtheil und Bescheid erörtert und solche Rechtskräftig worden, welches geschieht, wann einer etwan abolviret oder verurtheilet wird, so heißet es nach 10. Tagen Rechtskräftig. L. 1. ff. de re judic. Zang. de Except. p. 3. c. 17. n. 63. seqq. Wer aber dennoch darüber belanget wird, kan sich mit dieser Ausflucht sicher schützen. L. 1. L. 2. C. de re jud. Oldend. Syll. Except. p. 116. weilen ein Rechtskräftig Urtheil für die Wahrheit selbst gehalten wird, L. 25. ff. de stat. hom. l. 8. §. 16. ff. de inoff. test. l. 50. §. 1. ff. de legat. 1. es wird aber zu dieser Ausflucht erfordert 1.) daß das Urtheil vom judice competente gesprochen, 2.) daß man die Gerichts-Ordnung observiret, 3.) daß ein End-Urtheil, auch kein ander Remedium suspensivum übrig sey, Gastel. Spec. Jur. c. 27. n. 45. 4.) daß auch das Urtheil, diese Sachen eben treffe. Zang. d. c. 17. Sie hat aber ihren Abfall 1.) wann das Urtheil nicht a competente judice gesprochen. L. 20. & fin. ff. de Jurisd. 2.) die Besizer solches gethan und der Richter nicht dabey gewesen. Nov. 60. §. porro. 3.) wann der Procurator die Vollmacht überschritten. L. 10. pr. C. de Procurat. 4.) wann der Irrthum des Advocaten darzwischen kommen. L. 2. C. de error. Advoc. 5.) wann der Beweis nicht genugsam, it. wann aus falschen Urkunden gesprochen, t. t. C. Si

ex. fals. instrum. jud. & ibid Dd. oder aus einem falschen Zeugnuß l. 33. ff. de re jud. 6.) wann der Spruch Rechtens in Ferien gegeben, l. 1. §. 1. l. 6. ff. de fer. 7.) wann von einer andern Sache das Urtheil redet. l. 4. C. de Postlim. 8.) wann der Spruch auf gewissen Beding beruhet. l. 1. §. 4. quando appelland. sit. 9.) wann das Urtheil etwas unmögliches in sich begreiffet. l. 3. ff. quæ sent. fin. appell. 10.) wann das Urtheil ungewiß. §. curare J. de act. Gastel. Spec. Jur. c. 27. n. 53 Zanger. d. c. 17. n. 73. seqq.

Exceptio rei litigiosæ, eine Ausrede, daß das Beklagte im Streit begriffen, und wodurch einer aufgehalten wird, welcher sonst strittige Sachen aus einem Contract oder Handel vorstellen will.

Exceptio rei venditæ & traditæ, eine Einrede, daß das Gut verkauft und übergeben sey.

Exceptio Retentionis. Die Ausflucht dadurch wir das Ding, welches wir besitzen, suchen zu behalten, bis uns die Schuld bezahlet oder uns Recht geschehen. L. 2. ff. de Except. l. 1. C. etiam ob chirograph. pecun. pign. teneri poss. l. 5. l. fin. ff. in quib. caus. pign. vel hypothec. Coler. Proc. Execut. c. 2. num. 302. seqq. Zanger. de Except. p. 3. c. 13. num. 26. Oldend. Syllog. Except. p. m. 264. Diese Ausrede wird zuweilen unter dem Titel der Ausflucht aufgewandter Kosten und Besserung (Exceptio Impensarum & Meliorationum) bekannt gemacht, Gastel. Spec. Jur. univ. c. 26. num. 121. und weilen dieser Be helff eine Species Defensionis ist, so muß der Beklagte gehört werden, Carpz. Lib. 4. Resp. 38. n. 19. in fin. Mev. p. 1. decif. 247. n. 6. auch nach der Litis-Contestation und bey der Execution, Mev. p. 8. dec. 379. num. 3. sie wird auch unter die verzögerliche Behelffe gezehlet, l. 2. ff. de Except. weilen sie nur so lange sich aufhält, bis man satisfacet. Es können aber diese vorschützen 1.) der Verkäufer wegen des verkauften Dinges, welches noch nicht übergeben, bis er wegen des Kauff-Schillings befriediget. L. 13. §. 8. ff. de

de act. emt. vendit. also daß man auch seine eigene Sache innen behalten kan, (vocatur retentio rei propriæ) weilen der Verkäufer von der noch nicht übergebenen Sache Herr ist, §. 3. J. de Empt. l. 26. §. 4. ff. de Condict. indeb. 2.) der Pächter wegen seiner Unkosten, welche er auf die Pacht-Güter wenden müssen. l. 20. ff. de acquir. possess. Mev. p. 3. dec. 43. 3.) die Creditores hypothecarii in denen Stücken, so ihnen verpfändet, nicht alleine wegen der ihnen specialiter verpfändeten Güter, sonder auch für eine jede Schuld, die der Schuldner diesem Glaubiger schuldig. l. un. C. etiam ob chirogr. pec. ping. reu. l. 26. §. 4. ff. de condict. indeb. l. 24. §. 1. ff. de pignor. l. 50. ff. de solut. 4.) der Depositarius, wegen der Unkosten, so er auf das Depositum wenden müssen. Brunn. ad Wesenb. quæst. ult. C. depos. Bach. ad Treutl. V. 1. d. 26. th. 5. von welcher Meynung aber abgeh. Stryck. de Caut. Contract. necess. c. 2. lect. 3. §. 5. & l. pen. C. depos. welcher diese Cautele mit annectiret, daß man sich solches durch ein expressum pactum vorbehalte, 5.) wann einer Unkosten und Besserung auf die Sache wenden müssen, Mev. P. 5. dec. 396. P. 2. dec. 233. n. 4. & P. 1. dec. 128. n. 5. Hierbey haben nun die D. diese Distinction, obnehmlich die Unkosten oder impensæ, auf eines andern seiner Sache und in eines andern seinem Nahmen, oder ob sie in seinem eignen Nahmen auf eines andern seine Sache gewendet? Nach der ersten Art kan man die Sache behalten, bis sie wieder gut gethan und restituiret worden, weilen er allerdings auf diese Weise eine Action hat. l. 8. pr. l. 25. ff. de pign. act. l. 18. §. 2. ff. Commodat. l. 55. §. 1. ff. locat. L. f. C. de negot. gest. der nun eine Action hat, der hat ja vielmehr die retentio. l. 1. §. 4. ff. de superfic. l. 156. §. 1. ff. de R. J. Coler. Proc. Execut. p. 1. c. 2. num. 263. & Consil. 30. n. 56. Nach der andern Art, muß man wiederum einen Unterschied machen inter necessarias, utiles & voluptuarias impensas,

und dann unter den bonæ fidei possessorem & malæ fidei possessorem l. 38. l. 30. ff. de hæred. petit. l. 5. C. de R. V. Struv. S. J. C. Exerc. 11. th. 30. seqq. Lauterb. comp. Jur. t. ff. de Rei vindic. p. m. 117. und weitläufftig. Boenigk. in Digest, Lib. 4. Tit. 35 n. 14. seqq. Diesen Impensen werden gleich geachtet die Mühewaltungen. g. l. in l. 36. §. 4. verb. retinebitur. ff. de condict. indeb. also können die Retention exerciren, die einem andern gearbeitet, auch kan so wohl ein Advocat als Procurator die Acta und Documenta inne behalten, bis er seine Arbeit oder sein versprochenes Honorarium bezahlet bekommen, l. 25. in f. ff. de Procurat. l. 14 §. 1. ff. commun. divid. Carpz. p. 2. c. 25. d. 23. Finkelthaus. obl. 98. n. 45. desgleichen kan ein Schreiber, das, was er geschrieben oder das geschriebene Buch, der Schneider das Kleid, der Schuster die Schuhe, ja ein jeder Handwerker mann dasjenige so lange behalten, bis er bezahlet. Col. d. l. num. 245. also auch die Fuhrleute und Bothen, Oldend. c. Tract. p. 265. 6.) das Eheweib, wegen des Mitgifts und Eingebrachten, it. wegen des Leibgedings, Schenkung und der Portion, so ihr nach den Statuten zukommet, Constit. Elect. 37 p. 3. Rauchbar. p. qu. 33. num. 23. in des Mannes Gütern, er mag gestorben seyn oder nicht, Mynting. Cent. 6. obl. 45. num. 5. Mev. p. 1. dec. 172. welches auch mit auf den Concurs der Glaubiger gezogen wird, weilen was des Weibes jura betrifft, paria sunt, maritum mori, vel ad inopiam vergere, & honis cedere, l. ubi adhuc C. de jur. dot. Gail. Lib. 2. obl. 83. n. 2. Mev. ad Jus Lub. lib. 1. Tit. 5. art. 13. n. 31. 32. 7.) hat auch das jus retentionis der Mann in den weiblichen Gütern so lange bis er bezahlet, sowohl ratione lucri dotis, als was ihm den Statuten gemäß oder der Gewohnheit nach gebühret, in der Verstorbenen Gütern. Coler. in Process. Exec. P. 1. c. 1. d. 234. & c. 3. num. 240. Carpz. P. 2. c. 25. def. 18. Moller. ad Const. Elect. 25. p. 2. n. 11. 8.) denen Töchtern,

tern. *Mev. p. 4. dec. 55. n. 3.* Es hat aber diese Ausflucht ihren Abfall 1) in illiquiden und strittigen Sachen, *Carpzov. lib. 4. Resp. 20 n. 19. Mev. p. 2. dec. 113. n. 8. p. 3. dec. 368. n. 4.* 2) wann man Caution auf Richterliche Erkänntnuß geleistet. *Mev. p. 2. dec. 14. n. 4. dec. 16. 214. n. 7. p. 7. dec. 165. p. 8. dec. 437.* Jedoch wird keine Juratorische admittiret. *Mev. p. 9. dec. 42.* 3) In geistlichen Dingen. *Mev. p. 6. dec. 257.* 4) wegen der rei vindication. *Mev. p. 7. dec. 289.* *Exceptio refusionis expensarum*, die Ausrede, da derjenige Theil, welcher in die Unkosten verurtheilet worden, zuvörderst diese erstatten muß, l. *Incimus in C. de Judic.* diese Regul, hat *Jason ad h. l. & Carpzov. Lib. 3. Resp. 30 n. 8. seqq.* mit 12. *ampliationibus* ausgeschmücket, also, daß solche 1) in einem jeden Ungehorsamen, er mag nun gar nicht erscheinen und dessen Ungehorsam beschuldiget werden, oder erscheinet, aber ohne Erlaubniß wieder abgeheth, oder gar nicht antwortet, 2) wann ein Principal einen *Generalem Procuratorem* mit gnugsamer Vollmacht bestättiget, und dieser erschiene nicht, 3) wann ein minderjähriger *Contumax* ist, 4) wird solche Regul auch auf die Kirchen, oder die dem *Minori* equiparirt werden, gezogen, als auch 5) *ad universitatem seu collegium*, 6) es mag nun der Kläger oder Beklagte in die Kosten verurtheilet seyn, wird keiner nisi *restitutis expensis* admittirt, 7) es mögen nun die *Expensen* gebetten seyn oder nicht, kan doch der Richter die *Audienz* versagen, 8) auch wann ein *Pfenning* fehlet, ist der Ungehorsame nicht zu hören, 9) auch wann der *Process* wenig durch den Ungehorsam aufgehalten worden, 10) es mag nun die Sache entweder *coram ordinario iudice* oder *delegato* ventiliret worden seyn, und dieses hat statt 11) nicht allein in *causis civilibus*, als auch *criminalibus*, wann in letzten die Sache per *denunciationem* oder *accusationem* getrieben wird, und endlich 12) es mögen die Unkosten im *Libell* gebetten worden

seyn oder nicht; das ist also fürzlich, was *Carpzovius ex Jasone* erzehlet, welchen jener noch diese *Ampliation n. 21. & 22.* hinzuthut, daß auch der Ungehorsame vor *Erstattung der Unkosten* nicht zu hören sey, ob schon solches in einer andern Sache geschehen, und auch unter andern Personen solche ventilirt worden. Diese *Exception* brauchet so wohl der Kläger als Beklagte, *Rivin. de Except. dil. c. 21.* und wird der Kläger nicht gehöret, ob er schon *replicando* vorwenden wolte, daß er von der Klage abgestanden seye, *Rivinus in tr. de dilatoriis exceptionibus c. 21. n. 3. cap. 1. de dolo & contum. in 6. Hartm. Pistor. observ. sing. 140.* doch hat der Beklagte auch wohl zuzusehen, daß er nicht allzusehr auf die Ausflucht bauet, weils zum öfftern geschiehet, daß der Richter, wann er die Sache genau überleget, auch ohne fernern Anstand in *meritis causæ* spricht. *Nicolai Proc. p. 1. c. 18. num. 4. Rivin. d. l. n. 5.* Endlich nuget auch diese *Exception* dem *Widerbeklagten*, der keineswegs gehalten ist zu antworten, bis der *Widerkläger* die Unkosten erstattet. *Ordin. Proc. Sax. Tit. 6. in pr. Rivin. c. 1. n. 6.*

Exceptio renunciationis, eine Ausrede, daß sich der Kläger vorhin seiner Forderung und Rechts verziehen und begeben habe.

Exceptio restitutionis in integrum, der Vorwand der Einsetzung in vorigen Stand, das ist gewiß, daß die Einsetzung in vorigen Stand bald per *modum implorationis*, bald per *modum exceptionis* vorgetragen wird. *L. 46. §. item quaeritur, ff. de Procur. L. 3. ff. ratam rem hab. Carpz. Proc. tit. 13. art. 1. n. 187. Fab. in Cod. Lib. 2. Tit. 32. def. 9.* Und gleichwie die *Restitutio*, wann sie auf dem ersten Fall vorgetragen wird, vor dem vierdten Jahr, nach dem rechten Alter, zu bitten und zu endigen ist. *L. ult. C. de tempor. in integr. restit. & Brun. ad d. l. ult.* Also kan sie auch nicht nach dem vierdten Jahre *excipiendo* vorgetragen werden. *Francisc. de Caldas in Comment. ad L. si curatorem habens,*

habens. C. de in integrum restit. min. verb. infra legitimum tempus n. 15. Brunnem. ad L. ult. C. de temp. in integr. restit. n. 16. seq. Welches jedennoch limitiret wird, wann der Excipiens verhindert worden, daß er dieses heylsame Beneficium hätte suchen können, oder die Sache wäre also beschaffen, daß man nicht anders solches gebrauchen könnte, als per modum exceptionis, und so dann erlöschet die exception durch das quadriennium nicht. Mev. P. 3. Decil. 333. n. 8. 9. Sie entsethet aber entweder von der Handlung selbst, dadurch einer verkürzet worden, und auf diese Art wird diese exception zu denen zerstörlichen gezehlet. Rivin. de except. Dil. cap. 11. n. 2. 3. 4. Gastel. Spec. Jur. univ. Cap. 27. n. 41. Oder nur wegen eines Actus judiciarii, und auf solche Art wird sie zu den verzögerlichen gezogen, weilen sie den Processum verzögert, als wenn sie gebetten wird, wegen unterlassener und nicht vorgeschützer zerstörlichen Exception, oder daß die Appellation defect wäre, oder man den Beweis unterlassen, oder wären sonst die Fatalia verstrichen, Ord. Proc. Jud. Tit. 20. §. und dierweil 2c. Carpov. P. 1. C. 16. d. 17. 18. 19. Mev. P. 3. Dec. 48. n. 5. 6. & P. 7. d. 35. Diese exceptionem restitutionis in integrum können nun vorschützen die Minores, (Minderjährige,) wie wir auch schon oben bey dem Beneficio restitutionis in integrum gedacht, welches aber seinen Abfall hat in Doctore, Licentiate und Baccalureo, wenn er noch nicht minderjährig ist. Brunn. ad L. 3. n. 25. C. de temp. in integr. restit. die Kirchen, und alle andere piaz causæ, Res publicæ, Städte, Collegien, Universitäten, Meyereyen, Schlöffer, wo sie durch ihre Verwalter registret werden. Cald. d. Comment. verb. minoribus. Lauterb. Compend. Jur. ff. de minor. XXV. ann. Brunn. ad L. 4. C. quibus ex caus. maj. Struv. Syntag. Jur. Civ. exercit. 8. thes. 6. Also können die Majores aus einer gerechten Sache, L. 1. ff. ex quibus caus. maj. als da ist der Irrthum und

Unwissenheit. Mev. P. 8. Dec. 8. n. 2. Struv. Exercit. 8. th. 76. vornehmlich wo es einfältige Leute sind, oder die sonst keinen Bestand haben mögen, oder verhindert werden, diese Restitution vorschützen. Dahin gehören nun auch die Weiber, Dec. Elect. 4. & ad hanc Philippi obs. 5. Mev. P. 1. Dec. 33. Brunnem. ad L. fin. C. de uxor. milit. die Soldaten, tot. tit. C. de restit. milit. Mev. P. 4. Dec. 229. Bauren, Menoch. de Arbitr. Jud. quæst. Cal. 193. n. 10. & Cal. seq. 154. Thœnick. Advoc. Prud. in for. civil. Sect. VI. n. 44. Verschwender und Rasende, Salgado Labyrinth. Credit. P. 2. cap. 2. n. 18. seq. Caldas in Comment. ad L. si curatorem habens. C. de in integr. restit. sub verb. minoribus. n. 65. sehr alte Leute und Arme, Caldas d. l. n. 66. absonderlich wann ein Armer keine Mittel zu agren hat, Mev. P. 3. Dec. 177. & 178. Rivin. in Spec. Except. forens. Cap. 11. n. 9. die gedruckt sind mit Hunger, Kranckheit, Pestilenz, Krieg, Ziegler ad Ord. Sax. Tit. 10. ad verb. So wohl in etlichen Fällen 2c. p. m. 139. ja alle andere miserable Personen. Salgado Labyrinth. Credit. P. 2. cap. 2. n. 51. die bonis cedirt. Salgado d. l. n. 21. die Rei publicæ causa abwesend, t. t. C. de uxor. milit. Brunn. ad L. 1. h. t. n. 1. die durch der Advocaten oder Procuratoren Unfleiß, Versaumnuß und Ungeschicklichkeit betrogen worden, Mev. Part. 3. Dec. 29. n. 4. Dec. 148. n. 13. 14. Carpov. p. 1. C. 1. Def. 23. Gal. Lib. 1. observ. 45. oder der Vormündere, ob sie schon bezahlet können. L. etiam L. ult. C. si tut. vel. curat. interv. Mev. P. 7. Dec. 286. Doch wird auch diese Exception nicht attendiret, 1.) so ferne man ein ordinaires Remedium hat. Mev. P. 7. Dec. 271. 2.) Wann das Negotium an sich selbst denen Rechten nach nicht gilt. L. 2. C. de præd. m. n. sine decret. L. 4. C. si advers. rem. jud. Mev. P. 6. Dec. 77. n. 10. P. 7. Dec. 119. n. 4. Brunn. in L. 1. C. de tempor. in integr. restit. n. 6. 3.) Wann sich einer der Erbschafft immisciret. Mev.

Mev. p. 3. Dec. 18. & p. 7. Dec. 317. Oder
4) wo keine Lætion vorhanden. L. 1. ibique
DD ff. de in integr. restit. Mev. P. 3. Dec. 18.
n. 2. 5. P. 7. Dec. 35. n. 1.

Exceptio satisfactoris, eine Ausrede, daß
dem Kläger allbereit Erstattung geschehen.
Exceptio satisfactoris, suche oben exceptio
cautionis.

Exceptio Scti Macedoniani, kommt mit dem
beneficio Scti Macedoniani überein.

Exceptio Scti Vellejani, kommt mit dem be-
neficio Scti Vellej. überein.

Exceptio Simulati contractus, non sic cele-
brati contractus, rei non sic, sed aliter ge-
stæ, aliter fuisse dictum, quam scriptum &
recitatum; Lætionis, fraudulentæ persua-
sionis, non satis intellectæ &c. Eine Ein-
rede, daß es sey ein erdichteter Handel, der
Handel sey nicht dergestalt, sondern anders
ergangen, die Sache sey nicht also, sondern
anderst fûrgelauffen, er sey verkûrget, und
hinterlistiger Weise hierzu beredet, er habe
es nicht recht verstanden, und so weiter, und
pfl eget man sie zu gebrauchen, zu Wider-
sæchtung oder Vernichtung aufgerichteter
Handlung und Contracts, und wenn sie rôn-
nen dargethan werden, stossen sie nicht un-
billich die aufgerichtete Instrumenta übert-
hauffen, dieweil der gründlichen Wahrheit
mehr, dann einem schriftlichen Schein in
Rechten statt gegeben werden solle. Auf daß
man nun darfür sicher seyn möge, pfl eget man
nicht unweisslich zu begehren, daß man auch
dieser Exception ausdrücklich renunciire, und
sich derselben begeben.

Exceptio sententiæ latæ, welche ipso facto,
ehe des Richters Declaration oder Sentenz
erget, als wann constituiret wird, daß
der, so wider den Canonem handelt, ipso
facto, oder ipso jure, soll excommuniciret
seyn.

Exceptio sententiæ ferendæ, welche nicht ipso
jure, sondern durch den Sentenz und Urtheil
des Richters irrogiret wird.

Exceptio simulationis, die Ausrede der Ver-

hehlung, oder Vorstellung; diese Ausflucht
hat der Beklagte wider den Kläger, der ein
anders vorstellet, ein anders agiret. L. 1. C.
plus val. quod agitur, quam quod sim. concip.
l. 1. §. dolum. ff. de dol. mal. Gastel.
spec. Jur. cap. 27. n. 8. Allermassen die Si-
mulation ist eine Erdichtung oder Zeugung
des falschen für den wahren, es mag nun
Betrug mit unterlauffen, oder nicht. Mascard
concl. 558. n. 3. seqq. Doch ist sie auch
unterschieden von dem Betrug. L. 1. §. 1. ff.
de dol. mal. Die Simulation aber wird auf
dreyerley Art begangen: von der Sache zu
solcher, von Contract zu solchem, und von
der Person zu derselben. Oldend. Syll. Ex-
cept. p. 205. Brunn. in prin. tit. c. plus va-
lere quod agit, quam quod simulate concip.
n. 3. Ihren Abfall hat diese Ausflucht dar-
innen: 1) Wann allerdings etwas also ab-
gehandelt. Brunn. ad L. 6. C. si cert. pet. n.
6. Mal. concl. 439. n. 23. 2) Wann man
nach gewisser Zeit solcher sich begeben. Brunn.
ad L. 2. C. de his, quæ vi. n. 8. 3) Wann
man solcher sich gleich begeben, daß nemlich
die Sache anders als niedergeschrieben oder
abgeredet worden, geschehen. Stryk. in Caut.
Contr. sect. 1. cap. 4 §. 6. 4) Wann man
solche Simulation nur durch Muthmassun-
gen und Præsumptionen erwiesen. Brunn.
tit. C. plus valere quod agit. n. 5. Mascard.
concl. 439. & concl. 447. n. 3. Menoch. de
A. R. Q. cal. 247. & Præf. lib. 3. præf. 23.
24. 25.

Exceptio solutionis, die Ausrede der Zahlung.
Es wird aber hier die Zahlung genommen vor
diejenige Gattung der Entbind- und Bes-
freyung, welche bestehet in baarem Gelde;
oder daß man auf andere Art die Zahlung er-
halten. l. 49. ff. de solut. Zanger. de Except.
Part. 3. cap. 1. n. 1. Welche nun recht zah-
len wollen, davon kan nachgelesen werden
Zang. d. c. 1. n. 72. seqq. Philipp. Ufu Præf.
Inst. lib. 3. Eclog. 53. Wie aber die Zah-
lung zu erweisen, darinn sind die Gelehrten
nicht einig, dann weilen sie facti ist, l. 7. §.
f ff.

f. ff. de curat. furios. muß der Schuldner, der die Solution vorschüzet, solche erweisen. l. fin. C. de solut. Einige die vertheidigen aus den L. 18. C. de Testib. daß wann die Zahlung nicht aufgeschrieben worden, oder in einer Schrift enthalten, oder würde durch 5. Zeugen erwiesen, es genug wäre. Bald. ad d. l. 18. und ob schon sonst die Zahlung durch die Quittung des Glaubigers soll und muß erwiesen werden, l. 14. C. de solut. Mascard. de Probat. conclus. 1325. n. 6. so werden doch heutiges Tags ohne Unterscheid die Zahlung zu erweisen 2. Zeugen erfordert, Joh. à Sande lib. 1. decis. aur. Tit. 10. def. 1. in fin. Mascard. d. l. n. 16. und wann keine Urkunde oder Zeugen vorhanden, sind auch nur Muthmassungen und Präsumptiones, als wann der Schuldner die Handschrift bey sich hat, genug, arg. L. 15. ff. de solut. Ruin. lib. 1. Conf. 44. n. 3. oder ist solches zerrissen. oder durchstrichen, und würde bey dem Glaubiger gefunden, l. 24. ff. de test. gl. in l. 2. §. 1. ff. de pact. Carpz. P. 2. c. 29. d. 12. oder bey dem Schuldner, Menoch. de Præf. lib. 3. Præf. 41. n. 7. die Präsumptio aber entstehet von der langen Zeit, wann vornemlich das Stillschweigen des Creditoris hinzu kommet. Menoch. c. l. 3. præsumpt. 139. 140. 141. Mascard. conclus. 476. & 1325. Bisweilen wird auch die Zahlung durch einen Eyd bewiesen. Mascard. concl. 1325. n. 23. Carpz. Lib. 3. Resp. 104. Diese Ausflucht aber hat ihren Abfall. 1) wann einem Rasenden / Blöden / Verschwendern / Unmündigen / oder Minderjährigen / ohne ihrer Vormünder oder Curatoren Wissenschaft und Autorität, die Zahlung geschehen. l. 15. ff. de solut. l. 29. pr. ff. de Pact. Zang. d. cap. 1. n. 91. Item. dem Ehe-Mann / wann es das Weib nicht haben will. l. 11. & ibi Bald. C. de solut. Zang. d. l. n. 101. Verdächtigen Vormündern / oder die von der Pflege abgestossen; l. 14. §. 1. & 4. ff. de solut. in Procuratore litis, oder der kein speciale Mandatum hat, l. 7. ff. de solut.

l. 13. ff. de pact. Zang. d. l. n. 114. seq. 2) Wann man sich nur zur Zahlung anerbotten, solche aber nicht geleistet.

Exceptio Solutionis, eine Ausrede, daß die Schuld, darum geklaget werde, allbereit bezahlet. Zanger. de Except. p. 3. c. 1.

Exceptio Specialis. wird genennt, wann einer auf jeden vorgebrachten Punct des Gegentheils specialiter antwortet, und darwider excipiret.

Exceptio spoli, eine Ausrede, welche demjenigen entgegen gesetzt wird, der einen andern seines Guts entfeket, daß er solches vor allen Dingen wieder erstatte, ehe Beklagter auf die Klage antwortet. Carpz. Process. Tit. 9. art. 6. Mev. P. 4. Dec. 70. Diese Ausflucht ist verzögerlich, weil sie diesen Effect hat, daß der belangte Beklagte nicht eher dem Kläger zu antworten schuldig, biß er die spolierte Sache restituiret. Cap. 2. X. de ordin. legit. Gail. Lib. 2. obs. 25. n. 6. Zanger. de Except. p. 2. cap. 18. n. 1. Sie muß vor der Kriegs-Befestigung vorgeschüzet werden. Const. Elect. 6. p. 1. princ. ordin. Proc. tit. 11. §. desgleichen wann einer 2c. & Carpz. cit. art. 6. n. 23. und wann man ihren Effect ansiehet, so scheint solche eine, die litis ingressum impedit, biß die Sache restituiret. Mev. P. 4. dec. 69. n. 3. Zang. de cap. 18. n. 4. doch kan sie auch nach der Kriegs-Befestigung vorgeschüzet werden, oder wider die Execution Car. 2. P. 1. C. 6. d. 4. Wann hernach das geschehene Spolium aufs neue vorgetragen wird, oder nach der litis contestation solches dem Beklagten zur Nachricht kommen, und sie mit einem Eyd bekräftigen wollte, Carpz. d. art. 6. n. 26. & P. 1. C. 6. d. 6. sintemahl dieses bey allen verzögerlichen Ausflüchten gemein, daß wo sie bey der litis contestation entstehen, oder dem Beklagten zur Wissenschaft kommen, sie allezeit noch vorgeschüzet werden können, wann der Beklagte nur solches eydlich erhärtet. Carpz. d. l. art. 6.

arr. 5. n. 28. Oldend. Syllog. Except. p. 88
 Diese Ausflucht stehet zu demjenigen, dem etwas abgenommen, auch seinen Erben und Erbnehmen, Zang. d. cap. 10. n. 7. wider denjenigen, der einem andern etwas abgenommen, oder solches Spolium befohlen, oder für genehm gehalten; wider den Erben und Erbnehmen, oder Nachfolger des Spoliatoris, kan sie nicht opponiret werden, es wäre dann, daß er etwas davon lucrirer oder bekommen, Zanger d. c. 18. n. 8. 9. Carpz. d. art. 6. n. 40. Mev. P. 4. dec. 69. und ist der Spoliatus nicht allein was die Sache selbst, sondern auch was die Interesse und Früchte betrifft, zu restituiren, Mev. P. 7. dec. 300. n. 4. wann nur das Spolium ordentlich bewiesen, nemlich unter 15. Tagen, welche Zeit alleine lauffet von der Zeit, da die Sentenz, durch welche der Beweis aufleret get worden, seine Rechts-Krafft erlanget, und also nicht von der Zeit, da solche Ausflucht vorgeschühet worden, Zang. d. cap. 18. n. 2. Berlich. P. 1. conclus. 21. n. 3. Gail. lib. 2. obl. 75. n. 1. seqq. Carpz. cit. art. 6. n. 3. und zwar muß der Beweis geschehen, entweder mit Zeugen, oder briefflichen Urkunden; Ord. Proc. Saxon. Tit. 11. Carpzov. dict. Const. def. 3. welches aber wegfället in Beweifung des Spolii wider brieffliche Urkunden, so Instrumenta Guarentigiata genennet werden, weil auf solche Art diese vornehmlich, und in continenti, durch Urkunden zu machen, Constit. Elect 8. p. 1. ord. Polit. de Anno 1612. tit. von Justizien-Sachen / §. 19. es wird auch der Beklagte nicht admittiret, ob er schon Zeugen aufführen, und durch diese die Exception erweisen wolt, weisen regulariter alle Exceptiones, die wegen Aufenthalt der execution solten vorgeschühet werden, nicht anders, dann durch des Klägers Geständnus, oder durch brieffliche Urkunden, in continenti bewiesen werden können. Coler. de Process. execut. P. 4. c. 2. n. 23. seqq. Carpz. Conlt. 8. def. 24. und zwar vornehmlich, damit der Glaubiger

durch der Zeugen Beweis gleichsam per indirectum nicht zum ordinaren Proceß gebracht wird. Car. 2. P. 1. C. 6. def. 5. Ob nun der Beweis des Spolii durch das Eyd vorzunehmen, oder das Spolium dem Spolianten in sein Christliches Gewissen, Wiffenschaft und Wohlberuust zu stellen, davon ist nachzusehen Rivin. d. cap. 21. n. 7. seqq. welcher dann meinet, daß vor der Kriegs-Befestigung die Delation nicht admittible, so ferne der Beklagte durch diese Ausflucht suchet den Kriegs-Rechtens aufzuhalten; Ord. Proc. Sax. d. tit. 11. §. desgleichen etc. wo aber nach der Sentenz wann es geschieht in währender Zeit, die den Beweis präfigiret, so kan der Beklagte Actiones übergeben, und darüber einen Eyd zuschreiben, und also ist er mit Zuschreibung des Eydes zu hören. Bruun. Proc. civil. cap. 7. n. 22. in f. cap. 23. n. 9. Carpz. Tit. 11. art. 1. n. 53. & P. 3. decif. 231. Ihren Abfall aber hat diese Ausflucht 1) in deponirten und geliehenen Sachen. Zang. d. cap. 18. n. 2. 2) Wann einer ein Ding umsonst und Bittweise besizet, als der Colonus. Berlich. P. 1. conclus. 21. n. 57. seq. 3) In Ehe-Sachen. Zang. d. l. Gastel. cit. cap. 26. n. 108. Rivin. d. cap. 41. n. 1. 4) Wann einer belanget wird aus einer Handlung oder Contract, der mit dem Eyd bestärcket. Berlich. d. l. n. 62. 5) In Geistlichen Sachen. Zang. d. l. n. 6. Rivin. cit. cap. n. 19.

Exceptio Sub- & Obreptionis, ist eine Ausrede, welche entgegen gesetzt wird denen Fürstl. Rescriptis, oder Befehlen, und andern Schrifften des Fürsten, welche auf inständiges Bitten, und falschen Bericht des Supplicanten ergangen, und ausgelassen sind. Rivin. de except. dilat. cap. 33. Zanger de except. p. 2. cap. 17. Oldendorp. Syllog. except. p. 58. Gastel. f. pec. Jur. Univ. cap. 26. n. 101. Diese wird in L. 2. C. si contra jus, vel util. publ. prescriptio mendaciorum genannet, und wird denen Befehlen, Rescripten und Fürstl. Schreiben, auch andern Richtern,

auffalsches Angeben und Erzählung des Bitters, oder Supplicantens entgegen gesetzt, damit solche cassiret und zernichtet wird. Gail. Lib. 1. Obs. 14. n. 4. Coihm. Respon. 12. n. 84. vol. 4. Gravett. Consil. 636. n. 8. Es kan die Exceptio sub & obreptionis als eine dilatoria und auch peremptoria angesehen, und nach der Kriegs-Befestigung des Rechts opponiret werden, wann solche das principale negotium betrifft, Mascard. Conclus. 1129. n. 15. & 17. Zanger. de Except. cap. 17. n. 4. 5. und muß zugleich derjenige, so solche vorschüzet, wann solche als eine verzögerliche gebraucht wird, diese beweisen; 1) Wann der Rescription diese Wort einverleibet worden: Wohlbedächtig; weilen diese eine genaue Wissenschaft und vorhergehende Erkundigung und Bericht supponiret, welche alle Falschheit zurück schläget. Gl. in cap. ex literis X. de divort. Archi-Diac. cap. fin. de jurejur. in 6to. Schrader. Vol. 1. Conf. 501. 2) Wann der Fürst solches repetiret, und zum andernmahl thut, fället wieder alle falsch. Præsumtion hinweg. Everhard. Loc. Com. loc. à vi geminationis, n. 8. seq. Mundius Conf. 27. n. 84. Vol. 1. 3) Wann solche wider ein Urtheil vorgeschüzet wird. Mev. P. 4. dec. 396. Weilen diese Exceptio nur statt hat, wann man die Sache noch nicht untersucht, und gleich ein Decret ertheilen wollte. Rivin. de Except. dil. cap. 33. n. 10.

Exceptio temporis, eine Einrede, wenn ein Ding zu gewisser Zeit verjähret ist.

Exceptio temporis, sive termini angusti, eine Einrede, daß zu erscheinen, oder auf die Klage zu antworten, ein gar zu enger Termin oder Zeit gesetzt, und daß Beklagtem dahero eine weitere Zeit gegeben werden müsse. Rivin. de Except. cap. 14. Zanger. de Except. P. 2. c. 6. 7. Schvvendendö. in Proc. Fibig. P. 1. c. 2. memb. 2. §. 9. p. m. 141. Es kan sie so wohl der Kläger als Beklagte im Gerichte, auch nach der Litis Contestation vorschügen, Zanger. de Exceptio- nibus cap. 6. n. 3. und also kan solche Ex-

ceptio nicht allein im ersten Termin, sondern auch wann Lis pro affirmative contestata, der Beklagte pro Confesso & convicto oder die Documenta pro editis & recognitis gehalten, opponiret werden, ob schon er mit seinem Beweis, Bescheinigung. 2c. zu präcludiren wäre, oder es soll ihnen ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden. Rivin. de Except. cap. 14. n. 3. Doch ist dabey zu merken, daß ob schon der Beklagte nicht erscheinet in seinem angefetzten Termin, dennoch solcher in die Kosten des Termin verurtheilet wird. Ordin. Proc. Tit. 10. §. un. im Fall aber 2c. ihren Abfall aber bekommt diese Ausflucht 1) wann man solcher Exception sich ausdrückl. begeben 2) in Wechsel-Sachen. 3) in Kaufmanns-Sachen, in Handels-Gericht zu Leipzig, 4) wann die Sach von keiner Erheblichkeit, sondern gering, denn da werden die Solennitäten J. positivi nicht so streng beobachtet 5) in causa injuriar. summaria Ordin. Polit. de Ao. 1661. vornehmlich, wann solche auf eine Abbitte ziele. 6) so oft auch nöthig ist, daß man den Termin früher sehe. Zanger Tr. de Except. c. 6. n. 7.

Exceptio tibi contra me non competit actio, eine Ausrede, daß dir wider mich keine Klage gebühret.

Exceptio transactionis, eine Einrede, daß die geklagte Sache allbereit vertragen und verglichen sey. L. 10. L. 16. L. 20. C. de Transact. Zanger de Except. P. 3. c. 18. n. 1. und hat die Rechts-Kraft 1.) Wann eben das Ding 2.) aus eben der Sache 3.) unter eben denen Personen gebetten wird. Gastel spec. Jur. cap. 27. n. 32. Auf zweyerley Art wird diese Exception vortragen, einmahl wider den Proceß um die Klage zu Grunde zu richten, und zweyten, wann sie denen Meritis causæ entgegen gesetzt wird, damit man von der Sache absolviret werde. Hillig ad Donell. Lib. 22. cap. 8. Lit. J. Ihren Abfall aber hat diese Ausflucht 1.) Wann dargeshan wird dasjenige, daran man nicht gedacht, noch denken können.

nen. L. 5. L. 9. §. f. ff. de Transact. 2.) Wann man insgemein sich verglichen, da doch die Rechte erfordern, daß man sich insonderheit darüber hätte vergleichen sollen. arg. L. 8. §. 12. ff. de Transact. 3.) Wann ganz eine andere Frage, oder Sache vor Gerichte angebracht worden. L. 5. 7. §. 4. f. de Except. rei jud. L. 35. §. ult. ff. de V. O. 4.) Wann der Vergleich aus falschen Urkunden geschehen. L. 42. (de Transact.) 5.) Wann man aus Irrthum transigiret. L. 3. §. ult. ff. de Transact. 6.) Wann derjenige, so sich verglichen, gar arm ist, also, daß er dasjenige entbehren müste, so ihm doch an statt der Alimenter seyn sollte. L. 8. §. 23. ff. de Transact. 7.) Wann nach geschlossenem Vergleich ein neues Recht entsteht, daß man den andern belangen kan. L. 9. pr. §. 1. ff. de Transact. 8.) Wann einer durch des Gegentheils List und Näncke sich zuvergleichen bewogen worden. L. 9. ff. eod. 9.) Wann der Vergleich durch Furcht erzwungen. L. 13. C. de Transact. 10.) Wann über beyder Partheyen Einwilligung der Vergleich rescindirt wird. L. 14. Cod. de Transact. 11.) Wann der Vergleich simuliret. L. 21. C. eod. 12.) Wann betrug beym Vergleich vorgangen. L. 56. pr. ff. de condict. in deb. 13.) Wann dasjenige Ding, worüber transigiret worden, so geschaffen, daß man solches veräußern kan. L. 13. ff. de Transact. 14.) Wann eine enorme Verfügung geschehen Wesenb. ff. de Transact. n. li. 15.) Wann der Vergleich über ein unmögliches Beding, oder wider die gute Sitten geschehen. L. 34. C. de transact. L. 10. ff. de V. O. 16.) Wann der Gegentheil den Vergleich nicht erfüllet. L. 16. ff. de Transact. Colleg. Argent. ff. de Transact. Lauterb. Comp. Juris eod. tit. Olandorp. syllog. Except. p. 125. seq.

Exceptio usuariz pravitatis, wird genennet, die Einrede, wenn mehr Zins, als sich gebühret, gefordert, oder sonst Wucher getrieben wird. Diese Ausflucht kan der Schuldner vorschützen, wenn er allzugroße Interessen,

welche die Rechte improbiren, zahlen soll; welche Interessen nun verbotten sind, oder welche Contractus usuariz genennet werden, zeugen in foro Saxonico die Mandata Elect. Saxon. sub 21. Octob. 1609. in Corp. Saxon. p. 507. Torgauisch Ausschreiben de anno 1583. rubr. von Wucher und Wucherlichen Contracten und partiten / auch von nachgelassenen Zinsen in Corp. Sax. p. 473. desgleichen kan David. Mevius in Tract. von wucherlichen Contracten / nachgeschlagen werden. Diese Ausrede kan auch bey der Execution selbstn gebraucht werden, wann nur solche in continenti erweislich. Mand. Elect. de Anno 1608. §. da aber demnach einer 2c. Zinger de Except. P. 3. cap. 25.

Exceptio utilis, welche aus der Meynung und der Interpretation des Gesetzes kommet.

Exceptor, der etwas aufzeichnet, oder nachschreibet. Buchhalter. L. 9. §. 9. ff. locat.

Excerptare, excerptare, auslesen, ausklauben, heraus nehmen, heraus zeichnen.

Excessus, der Excess, die Ubertretung, über die Schnur-Haung. It. die Abschneidung.

Excipere, excipere, ausnehmen. It. auffangen, ausnehmen, empfangen. Fernere Ausrede gebrauchen, einwenden, widersprechen. Also wird dieses Wort solcher Gestalt gebraucht: und saget Beklagter excipiendo, das ist zu seiner Gegenrede, Fürwand und Verantwortung.

Excipere calamo dictata, nachschreiben, was in die Feder dictirt wird.

Excommunicatio major, ist, welche nicht allein von dem Mystischen Leib der Kirche, und von der geistlichen Gemeinschaft oder Participation der Sacramenten, sowohl activè als passivè ausschließet, sondern auch von der Gemeinschaft der Glaubigen, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen absondert.

Excommunicatio minor, ist, welche einen nur von der Participation passiva, d. i. von der Empfahung der Sacramenten ausschließet, c. nullus. 89. c. pen. de sent. excomm. c. pen. & ult. de Cler. excomm.

Excom-

Ex communicatio juris ist, welche von einem Gesetz, Canone, Synodo, er sey General oder particular irrogirt wird.

Excommunicatio hominis, welche der Richter ergehen läffet, und die mit des Richters Tod expiriret.

Ex composito, wie es miteinander verglichen worden ist.

Ex consul, der so das Burgermeister Amt niederlegt oder aufgehoben hat, der Burgermeister gewesen ist. §. 3 pro oem. Instit. add. L. tanta, 1. §. quæ omnia 9. C. de V. J. E.

Ex continenti, alsobald, das fluchs geschicht, **Pacta ex continenti contractui adjecta**, sind solche Verträge, welche also fort zu einem Contract gesetzt werden, und von solcher durch Disposition der Gesetze ihre Kräfte und Wirkung haben. L. 7. §. 5. ff. de pact.

Excubiaz, die Wache.

Excurrere, die Maas, Ordnung zu überschreiten. Decem libras argenti & quod excurrit. Zehen Pfund Silbers und was darüber ist.

Excipiens, der eine exception oder Ausflucht fürwendet.

Excitare, excitiren, aufwiegen, aufwecken, antreiben, reizen.

Excitatorium, wird genennet der Obrigkeitliche Befehl, wodurch einer erinnert wird, etwas zu thun.

Exclamare, exclamiren, ausrufen, ausbieten, wie vor gedracht.

Exclamatio, die Ausruffung. It. das Aufgeboth derer, die Hochzeit haben wollen, so von der Cangel durch den Pfarrer geschicht.

Excludere, excludiren, ausschliessen, absondern.

Excludi tempore, verhindert werden, daß einer nicht kan agiren oder klagen wegen der Zeit. L. si proponat, ff. de inoffic. testament.

Exclusion geben in dem Päßstl. Wahl-Conclave heisset dieses, wann der zum Päßstl. Stuhl vorgeschlagene Cardinal dem Kayser, der Cron Spanien und Franckreich, nicht

anstehet, so protestiren die National-Cardinäle im Nahmen ihrer Principalen wider dessen Erwehlung; wodurch es geschicht, daß von dem also ausgeschlossenen Candidaten weiter nichts gedacht wird.

Exclusive, ausgeschlossen.

Excogitare, excogitiren, ausfinden, ausdenken.

Excommunicare, Excommuniciren, in Bann thun, verbannen, in die Acht erklären, It. von der Gemeine ausschliessen.

Excommunicatio, die Acht, oder der Bann, die Ausschließung von der Gemeine.

Excommunicatus, der in die Acht erkläret, oder in Bann gethan ist.

Excruciae, excruciren, martern, peinigen.

Excusabilis, excusabile, das wohl zu entschuldigen ist.

Excusare, excusiren, entschuldigen, verantworten, zu seiner Entschuldigung fürwenden, einwenden, vorbringen.

Excusatio, die Entschuldigung, Verantwortung. It. die Vorbringung einer Ursach, welche gemacht, daß etwas nicht geschehen ist, das präthirt oder geschehen hätte werden sollen.

Excusatio tutelæ, ist eine gerechte Ausführung oder Befreyung von der Vormundschaft und Curatel, welche man wegen eines Privilegii oder aus einer andern wichtigen Ursach hat. Vultej. ad pr. Inst. de Excusat. n. 4. oder sie ist ein Recht und Macht eine Befreyung zu haben von einer Vormundschaft, welche man von sonst nothwendig annehmen müste. L. 15. §. 11. L. 21. §. 1. ff. h. t.

Excusen Entschuldigung.

Excussio, die Ausflagung, It. ist ein denen Bürgen und andern, so accessorie obligirt sind, von dem Kayser Justiniano concedirtes Beneficium, vermög dessen sie von der Execution des Creditoris befreyet sind, biß der principal-Schuldner von dem Richter biß auf den letzten Pfennig exequirt worden ist.

Excussionis beneficium, suche; beneficium excussionis s. ordinis.

Excutere,

Executere executiren, ausklagen, durchsuchen, ob von des Schuldners Haab und Gütern noch etwas bezahlet werden könne.

Ex duobus malis minimum est eligendum, aus zweyen Ubeln ist das Kleinste zu erwählen.

Executio. Die Vollstreckung des gesprochenen Urtheils, die Hülffe ist ein gerichtlicher Handel, wodurch der Überwundene durch den Richter gezwungen wird, daß er dasjenige, was durch das Urtheil ist gesprochen worden, dem so gewonnen, leiste. 1. C. de Exec. rei jud. Siruv. exercit. 44. Thes. 17. Stryk. Introd. ad Prax. for. cap. 24. Ludovici Einleitung zum Civil-Process cap. 35. oder es ist eine Vollziehung des Urtheils, so seine Kraft Rechtsens erlanget, welche geschieht, wann das andere Theil darzu erfordert, und in dessen Güter oder an seinem Leib bestraffet und vollstreckt wird. Boenicke. pr. pract. §. 1. c. 31. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. cap. 33.

Executionis contrariantia, sind solche Rechtsmittel, dadurch entweder die Execution aufgehoben oder gänzlich erloschen gehet; die erste Art geschiehet 1) durch die Ausflucht, daß kein beständiges Liquidum vorhanden. 2) durch Vorzeigung eines Wartungs-Befehls, 3) durch die Intervention eines andern oder Weibes 4) durch Cedirung der Güter, 5) durch des Landes-Fürsten Inhibition 6) durch das Beneficium comperentia, davon oben gedacht. 7) durch die Ausflucht, daß der Termin allzukurz 8) durch die Novation. 9) durch ein Pactum, daß man unter einer gewissen Zeit nichts pretendiren will. 10) durch die Appellation, wann der Modus exequendi überschritten. Die andere Gattung aber geschiehet 1) durch Zahlung. 2) Compensation 3) dationem insolutum 4) durch einen Vergleich, daß man gar nichts fordern wolle. 5) durch die Einsetzung im vorigen Stand. Boenicke. Pract. Pract. P. 1. c. 31.

Executores. sind eigentlich dreyerley, als erstlich die Testamentarien, Ausrichter des Te-

staments 2) die, welche die Urtheil oder die Execution eines Urtheils vollziehen, und diese werden eigentlich Executores benennet, und von welchen ein Text ist in L. executorem §. C. de execut. rei jud. 3) die geschworne Fron-Boten, Gerichts-Boten, so darzu verordnet sind, daß sie die Citationes denen Partheyen überantworten, und einhändigen sollen. Schneidvv. §. 24. J. de action. n. 2.

Executions-Ordnung / im Heil. Röm. Reiche, ist diejenige Reichs-Constitution, in welcher vorgeschrieben wird, auf was Weise die allgemeine Friedens-Störer zu ahnden und zu bestrafen. Sie ist schon vom Carolo V. entworfen, aber erst 1555. zu Augspurg recht zu Stande gebracht, und 1557. zu Regenspurg bestätigt worden.

Executive, auf die Hülffe sc. Klagen oder verfahren. Suche weiter Processus executivus.

Executor, der die Hülffe thut. Ein Rächer, Berrichter. L. pen. C. de exec. rei jud. L. 3. §. si executor. ff. de neg. gest. L. 4. ff. de Appellat.

Executores, sind solche Personen, welche principaliter darzu constituiret seyn, daß sie des Testatoris letzten Willen erfüllen.

Executores conventi, sind, welche der Testator bey seinen Lebzeiten durch Convention und pacificirung sich verschaffet. L. 12. §. fin. & L. 13. Mand.

Executores dativi, sind, welche von der Obrigkeit verordnet werden, die Vollstreckung des letzten Willens zu erfüllen. L. 28. L. 3. de alim. leg.

Executores Legitimi sind, denen die Execution von denen Befehlen in gewissen Fällen aufgeladen ist. L. 28 & 29. C. de Episc. & Cler. de Nov. 131. c. 11.

Executores particulares sind, welchen nicht die völlige Vollstreckung des Testament-Machers letzten Willen committiret, sondern nur ein gewisser Theil davon auszutheilen, befehliget sind, e. g. die Legata auszutheilen.

Executores Testamentarii sind, welche der Testator seinen letzten Willen zu exequiren verordnet. L. alio hærede. 9. de alim. leg. L. nulli 28. C. de Episc. & cler. Nov. 131. c. 11. c. Johannes 19. X. Testam.

Executores universales sind, welchen die völlige Vollstreckung des Testamentsmachers letzten Willen anvertrauet und committiret worden.

Executoriales, sind Droh- Schreiben des Richters, an den Ueberwundenen Theil, darinnen er ihm die Bezahlung oder Satisfaction des Urtheils ausleget, mit angehängter Straff, wann er inner einer gewissen Zeit oder Termin nicht pariret. Text. Pr. Jud. P. 1. c. 14. n. 6.

Executionis Imperii ordinatio, die Executions- Ordnung, wird genennet diejenige Reichs- Constitution, welche die Art und Weis vorgeschreibet, deren man sich wider die Störher des öffentlichen Land-Friedens zu gebrauchen hat, und wie die öffentliche Sicherheit auch die Cammer-Gerichts Urtheil zu manutieren sind.

Ex-cutor eines Testaments / ist derjenige, welcher das hilfft ins Werck richten, was in dem letzten Willen des Verstorbenen verordnet ist.

Exemplar, } ein Exemplar, Exempel, die Nach-
Exemplum, } folge, lt. die Copen oder Abschrift,
Ferner ein Beyspiel, Vorbild. Also wird gesagt, ein Exempel statuiren, daß sich andere daran zu spiegeln haben.

Exemplaris substitutio, wird diejenige Substitution genannet, dadurch ein Ascendent seinen, der Sinnen beraubten oder einen andern Mangel, weßwegen sie nicht selbst testiren können, habenden Kindern einen Erben setzet, im Fall sie in solchem Zustand sterben sollten. §. 1. Inst. de vulg. & pupill. substitut. L. 9. C. de impub. & alior. substit.

Exemplaris substitutio expressa, ist, welche mit denen ausgedruckten Worten: So mein Sohn in diesem Zustand sterben wird, so substituire ich ihm den Titium, geschieht.

Exemplaris substitutio tacita, welche unter der vulgari und pupillari substitutione verstanden wird. arg. L. 4. de vulg. & pupill. substit. L. 14. C. eod.

Exemplarisch, sc. leben, d. ist, unstraffbar.

Exemplariter sc. bestraffen, das ist andern zum Beyspiel oder Abscheu.

Exemplatum Instrumentum, eine Abschrift eines Instruments.

Exemptio, eine Befreyung, Ausnehmung, ist nichts anders in jure publico, als wann ein Stand des Reichs den andern aus des Reichs Anlagen und Matricul ausziehet, und ihn auf den Reichs-Tag vertritt. Recess. Imper. de Anno 1541. §. doch sollen, Rec. Imper. de Anno 1548. §. als auch durch §. seqq.

Exemptus, a, um, exempt, frey ausgenommen.

Exempta actio, die Klag, welche nicht mehr kan angestellet werden, L. sed & si §. actio ff. ex quibus caul. majores.

Exemptus Imperii, der dem Reich nicht unterworffen ist.

Exequi, exequiren, vollstrecken, vollziehen, die gerichtliche Hülffe thun. lt. des Verstorbenen letzten Willen vollführen.

Exequiaz, das Leichen-Begängnis.

Exequien halten, heisset bey den Catholischen, wenn die Seel-Messen vor den Verstorbenen gehalten zu werden, anfangen.

Exequirer, werden genennet die Soldaten, welche denjenigen zugeleget werden, die der Obrigkeit Gefälle nicht entrichten, sonst Preser genannt.

Exercere, exerciren, treiben, üben, versuchen. It die Soldaten mustern.

Exercere argentarium, eine Wechsel- Handlung treiben, navem, ein Schiff auf der See haben. L. 1. §. f. & L. 4. ff. de exercitor. action. cauponam, ein Wirthshaus haben. feras, Wild hegen. L. 62. §. 1. ff. de ulufruct. quæstionem, einen torquiren.

Exercitare, heist auch die Soldaten mustern.

Exercitatio, eine Übung. lt. die Musterung.

Exercitatus, a, um,

Exercitus, a, um, } geübt, versucht.

Exercitium, eine Übung, It. Musterung.

Exercitor, der ein Ding treibt, übet, und also wird auch genennet, der ein Schiff, Wirthshaus und Stall hält, und Wirthschaft und dergleichen treibet. Es ist aber **Exercitor navis**, an welchem aller Nutzen und Gewinn aus dem Schiff kommt, er mag selbst Herr des Schiffes seyn, oder es gemiethet haben, und wird insgemein der Eeder oder Schiffspatron genant. L. 1. §. **Exercitorem ff. de Exercitor.** L. 1. ff. **furti advers. naut. vel.**

Exercitoria actio. siehe **Actio exercitoria.**

Exercitus, das Kriegs-Heer, die Armee.

Exhedra, ein Keller oder Gewölb, darinnen man schwagen oder Mittags schlaffen kan. L. 5. §. **interdum ff. de iis qui dejecer. vel ef-fuder.**

Exhæredare, **exhærediren**, enterben, von der Erbschaft ausschließen, und des Successions-Recht berauben. L. 8. & L. 11. ff. **de liber. & post.** L. 13. ff. **de in iusto rupt.**

Exhæredatio, die Beraubung der Erbschaft, und des Successions-Recht.

Exhæredatio bona mente, ist, wodurch denen enterbten Kindern mehr Nutzen als Schimpff und Schand zugezogen wird. L. 18. **de lib. & Posth.** L. 3. §. 3. **de usur.** L. 16. §. 2. **de cur. fur.** L. 67. §. 10. L. 68. **de leg. 2.** Linck. **de exhæred. bona mente facta.** §. 5, e. g. Dergleichen ist, wann einer einen rasenden oder verschwenderischen Sohn hätte, und statt dessen Kind einen andern einsetzet dem Rasenden oder Verschwender aber seine **Alimenta** verordnet.

Exhæredatio mala mente, ist eine solche Ausschließung der Kinder von der Erbschaft, welche zur Straff ungehorsamer Kinder geschieht, damit sich andere daran spiegeln, und denen Eltern ihre gebührende Ehr und Gehorsam erweisen.

Exhæredatio non rite facta ist, die nicht nach der Vorschrift der Gesetze geschehen. e. g. Wann die Kinder nicht mit Namen genant, sondern unter andern nicht enterbet worden.

Exhæredatio æqua ist, die aus billig und rechtmäßigen Ursachen geschieht.

Exhæredatio iniqua, ist, die aus keiner gerechten Ursach geschieht. **Lauterb. Tit. de inoffic. Test.** §. 11.

Exhæredatio rite facta ist, die nach denen Rechts-Gesetzen geschieht. e. g. wann die Kinder **nominatim** exhæredirt worden, und die Ursach, warum solche geschehen, darben ausgedruckt zu finden.

Exhæredatio liberorum, die Enterbung der Kinder.

Exhæredatus, a, um, } enterbet von der Erbschaft ausgeschloffen.

Exhæres, } schafft ausgeschloffen.

Exhæredem scribere, einen enterben. L. 4. ff. **unde liberi.**

Exhibere, exhibiren, ausantworten, an Tag geben, ediren, herausgeben, darbiethen, darstellen, reichen, It. erhalten, ernähren, auferziehen versorgen.

Exhibere actionem, eine Action cediren. L. **qui injuriæ** §. **qui alienis ff. de furtis.**

Exhibere culpam, **diligentiam**, **negligentiam**, das Versehen, Fleiß, Negligenz prästiren.

Exhibere alimenta, ernähren, **Alimenta** prästiren. L. 1. ff. **de offic. præf. urb.**

Exhibitio, die Ausantwortung, Darstellung. It. die Nahrung, Unterhaltung.

Exhibitio reorum, die Ausantwortung der Beklagten, oder Ubelthäter. It. ist ein Actus, dadurch der Ubelthäter so in einem andern Gerichts-Zwang eingezogen worden, dem Richter des Orts, wo er das Crimen begangen hat, auf vorhergehende **Requisitionis** Schreiben ausgeliefert wird.

Exhibitoria interdicta, siehe **Interdicta exhibitoria.**

Exhorrescere, **exhorresciren**, } sich entsetzen, Abscheu haben, erschauern, } zittern.

Exhortatio, die Vermahnung.

Exigere, **exigiren**, fordern, einfordern, eintreiben, It. erfordern.

Exiguitas, die **exiguität**, Kleinheit, Wenigkeit.

- Exilium**, die Verweisung, Vertreibung aus dem Vaterland ins Elend.
- Exilii sententia**, ein Urtheil, dadurch einem die Verweisung zuerkannt wird.
- Exilium temporarium**, die Verweisung aus dem Vaterland auf eine Zeitlang. L. 13. ff. quibus ex caus. in possel.
- Exilium perpetuum**, auf immer und ewig.
- Eximere**, eximiren, befreien, aussondern, ausnehmen, frey stellen. It. benehmen.
- Eximere Saxum**, einen Stein aushauen oder graben. L. 6. C. de donat.
- Eximite** oder ausgezogene Stände, seynd diejenigen Stände, welche vom Reich entweder gänzlich getrennet, und unter ein fremdes Joch gebracht, oder von einem andern Reichs-Stand, welcher sie entweder noch als Reichs-Glieder in dem Reichs-Anschlag vertritt, oder gar zu Land-Ständen gemacht hat, acquiriret und ausgezogen worden. Der solches thut, den nennet man einen eximirenden Reichs-Stand. Reichs-Stand. T. 2. Part. 10. c. 2. per tot.
- Eximendæ cretæ jus**, das Recht Kreyden zu graben. L. 5. 6. ff. de servit. rustic.
- Existimare**, existimiren, achten, dafür halten, meinen. It. schätzen, urtheilen.
- Exinanire Legatis patrimonium**, das Vermögen durch Legata schwächen. L. 1. 3. C. de inoffic. donat.
- Exinanitur feudum**, das Lehen wird zu nichts. 1. Feud. 15. §. 2.
- Existimatio**, die Schätzung eines Dinges, It. das Bedüncken, Achtung oder Ansehen, der ehrliche Name. It. eine Meynung, Urtheil. L. 27. ff. de condict. L. 5. §. ult. ff. de Usurpat.
- Exitus**, der Ausgang, das Ende.
- Exlex**, Gesetz frey, ohne Gesetz, der dem Gesetz nicht unterworfen ist, oder seyn will.
- Exmissio**, wird genennt die Gerichtliche Auswerffung aus dem Hause oder Gute, so geschieht, wann die gerichtliche Hülffe in selbige ergangen, und dem Kläger oder Käufer
- adjudiciret und zugeschlagen ist, gleichwol der Beklagte nicht heraus will.
- Exmittere**, exmittiren, auswerffen, herauswerffen, wie vorgedacht.
- Ex nunc sicut ex tunc**, & ex tunc sicut ex nunc, eine denen Practicis gar gewöhnliche Formul, dadurch angezeigt wird, daß die äuffersten Theile der Zeit auf den Anfang und das End gezogen werden sollen.
- Ex officio**, von Amtswegen, Krafft tragenden Amts.
- Exorbitantia**, die exorbitantien, Überschreitungen.
- Exorbitare**, exorbitiren, vom rechten Wege abkommen, aus der Geleise fahren, irren, über die Schnur hauen, überschreiten, übertreten, zu weit gehen.
- Exorcismus**, die Beschwörung bey der Tauffe.
- Exorcista**, der die, so mit bösen Geistern besessen sind, durch Gottes Wort beschwöret, daß solche ausfahren. c. 1. d. 25. can. exorcista, distinct. 23.
- Exorcizare**, durch Gottes Wort den Teuffel austreiben.
- Expectans**, der auf etwas wartet.
- Expectanz**, eine Aufwartschafft auf ein amnoch unverledigtes Lehn, welche von dem Lehns-Herrn versprochen worden, wenn der Lehns-Mann ohne Lehns-Folger versterben sollte. Hartm. Pistor. Lib. 2. qu. 25. num. 2. Math. de Afflict. decis. Neapol. 292. Tiber. Decian. Conf. 24. vol. 1. n. 11. Coler. decis. 75. expectanz, heist auch eine Anwartung und Hoffnung auf ein Amt oder Dienst, und die darauf warten, heissen Expectanten.
- Expectanten**, die auf etwas warten, als auf einen Dienst. 2c.
- Expectativa feudi certi**, ein benannt Geding, Anwartung an eines benannten Mannes Gut.
- Expectativa feudi incerti**, ein Irrlehn, ein Freyre und ungewis Geding, Anwartschafft an eines unbekanntes Mannes Gut.

Expectare, expectiren, warten, aufwarten, erwarten, sich gedulden.

Expectatio, die Hoffnung, das Verlangen, die Wartung.

Expectorare, expectoriren, das Herz ausschütten, sich deutlich und aufrichtig wegen einer Sach erklären, von dem Herzen werfen.

Expediens, ein Mittel, dadurch man eine Sache ins Werck richten kan.

Expedire, expediren, verrichten, zu Ende bringen, entledigen, expedire tanam, Wolle kämmen. L. 12. §. 6. ff. de Ufu.

Expeditio, die Ausrichtung, Verrichtung. It. der Heerzug, Kriegs-Rüstung.

Expeditio Romana, der Römer-Zug, ist der Comitatus, welchen man dem Römischen König zur Erlangung der Päpstlichen Erönung und Salbung mitgeben mußte, wann er nach Rom reisete, und nach welchem heut zu Tag die Reichs-Hülffe und Steuer insgemein angeschlagen wird. Oder wie Herr Christoph Lehmann in der Speyerischen Chronick Lib. 2. cap. 42. fol. 177. §. zum Achten setzet: Bey Zeiten Caroli M. ist der Brauch eingeführet worden, daß die Franckischen Könige, obwohl sie Italien, Franckreich und Teutschland, nach jedes Königs Rechten, Gesetzen und Gerechtigkeiten beherrschet, jedoch die Kayserliche Crone vom Bischoff zu Rom, aus sonderbahrer Affection und Andacht, indem sie diese Hoheit von Gott allein erkennen, mit stattlichen Ceremonien empfangen, und von solcher Erönung, die Jahre der Kayserlichen Regierung zu schreiben angefangen. Solchen Actum, und die Kayserliche Erönung mit aller geziemenden Herrlichkeit und Pomp, und prächtigen stattlichen Ansehen zu begehren, ist von den Ständen verabschiedet und überkommen worden, daß die fürnehmsten Fürsten des Reichs, mit ihren Lehen-Leuten den König bisgen Rom und wieder zurück begleiten, und ein jeder Fürst, neben andern seinen Dienern, einen Marschall, Truchsess,

Schenken und Cämmerer halten und mitführen müssen. Solcher Zug, zur Empfangung Kayserlicher Cron, hat von Alters her der Römer Zug, oder *Expeditio Romana* geheissen, davon sich kein Fürst im Reich noch andere Stände, so des Reichs Lehengenossen, ohne sondere Bewilligung oder Verstattung des Königs, absondern können, oder im Fall einer zuruck geblieben, und dem Reichs-Abschied nicht nachgesetzt, hat er hiemit der Reichs-Lehen verwürcket, und ist dessen öffentlich verlustig erkennet worden. Von solchem Römer-Zug ist ein sonderbarer Abschied Kayser Caroli Crassi im Jahr 890 zu Worms in grosser Versammlung der Reichs-Stände aufgerichtet, so bey gedachtem Lehmann Cap. 42 zu finden vid. Casp. à Perch in discurs. de Ordine Equestr. German. in 2. Fundamento. n. 59. Goldast. Lib. 2. de Regno Bohem. c. 15. Und ist dieses also vor Alters gebräuchlich gewesen, weil aber nach den Zeiten Caroli V. kein Kayser mehr von dem Pabst geerönet worden, ist zwar der Römer-Zug unterlassen worden: Jednoch aber die Anlage, so solchem Zug und Heersfarth nach, eingerichtet und verordnet gewesen, einen Weeg wie den andern geblieben. Carpzov. in tr. de Capitul. Cæsar. c. 2. n. 22.

Expeditiones, die Verrichtungen.

Expeditoria res, das Heergewette, siehe weiter: *Res expeditoria*.

Expeditus, a, um, expedit, hurtig, geschwind, der ein Ding bald verrichten kan. It. klar, verrichtet.

Expellere, expelliren, austreiben, austossen, abwenden, muß nur von der Richterlichen Austreibung verstanden werden.

Expendere, expendiren, auswägen, erwegen, überlegen. It. bezahlen, erlegen.

Expensæ, die Unkosten entrichten, ausgeben, aufwenden. L. 41. §. libertatem. ff. de fideicomis. libert.

Expensa, die Ausgabe, Kostung.

Expensæ, die *expensen*, die *Unkosten*, *Kosten*, *Ausgaben*. It. alle *Unkosten*, so *inn* und *auf*serhalb *Gerichte* auf einen *Proceß* gewendet worden. *Expensen*-*Eyd*, wird in manchen *Gerichten* dem *gewinnenden Theile*, wenn seine *liquidirte Expensen* nicht gar *gewiß* sind, *aufgelegt*, dardurch er *erhärten* muß, daß er nicht *weniger ausgelegt*, *bezahlt* und *erlitten* habe.

Expensæ judiciales, die *Gerichts-Unkosten*, ist das *Geld* so die *Partheyen* denen *Advocaten*, *Procuratoren*, *Notarien*, *Fronbotten*, auch vor *Abschied* und *Siegel*, und was von einer *Weilen*, nach *jeglicher Landes Art* dem *Votten* gebühret, *geben* müssen.

Expensæ necessariae, & *utilis*, nützliche und nöthige *Unkosten*. L. ult. C. de petit. hæred.

Expensæ litis, die *Gerichts Kosten*.

Expensæ retardati Processus, die *Unkosten verzögerten Processus*, oder *Rechts-hangenden Streits*.

Expensum ferre, *schreiben*, daß man das *Geld*, die *Sach*, *bezahlt* bekommen habe.

Experientia optima est rerum Magistra, die *Erfahrung* ist die *beste Lehrmeisterin* aller *Dinge*.

Experiri jus, seine *Klage* *Gerichtlich* anbringen. L. 1. ff. de in jus vocando.

Expers, der *befreyet* ist. L. 1. C. de secund. nupt.

Expertes, die *keine Erfahrung* der *Sach* haben. L. 1. C. de tutor. & curator. illustr. personar.

Expetere, *expetiren*, *ausbitten*, *begehren*, *wünschen*.

Expiare, *expiiren*, *ausfühnen*, *versühnen*, It. *büssen*, *straffen*.

Expilare, *berauben*, *bestehlen*.

Expilatae hæreditatis crimen, wird *begangen*, wann *jemand* ein *bewegliches* zur *Erbschaft* gehöriges *Ding* vor *angetretener* *Erbschaft* oder nach *Antretung* derselben, doch *ehe* die *Sachen* von den *Erben* in *Besitz* genommen worden, *hinweg* nimmt. L. 1. 2. §. 1. ff. expilat. hæred. L. ult. C. cod. P. H. D. art.

165. L. 3. ff. de suspect. tut. L. 7. ff. ad Sct. Turpill. L. 3. C. famil. ercisc. Tit. Expilat. hæred. ff. & C. i. e. compilatae, ut L. 33. ff. de negot. gest. L. 23 ff. de fideicom. libert.

Expilatio, die *Beraubung*, *Bestehlung*.

Expilator, ein *Räuber*, ein *Dieb*. Schach. pag. 710.

Expiscari, *expisciren*, *ausforschen*, *ausfragen*, *nachfragen*, *erkundigen*.

Explicare, *expliciren*, *erklären*, *auslegen*, *loswickeln*.

Explicatio, eine *Erklärung*.

Explorare. *exploriren*, *erforschen*, *erkundigen*, *ausforschen*. It. bedeutet es so viel als *examiniren*.

Exploratae fidei esse, von *bekandter Treu* und *Redlichkeit* seyn. L. un. ff. de offic. præf. prætor.

Exploratio, die *Ausforschung*, *Erforschung*, *Erkundigung*, *Kundschaft*. It. die *Prüfung*.

Explorator, ein *Auskundschafter*, *Spion*. L. 6. §. Exploratores ff. de re milit. L. 38. ff. de pœn.

Explosa sententia, sive *opinio*, eine *verworffene Meynung*, davon man nicht viel hält.

Explorare, *exploriren*, *zieren*, *aus schmücken*, *schön* machen, *glatt* machen.

Exponere, *exponiren*, *erklären*, *auslegen*, *herauslegen*. Welches auch von den *Kindern*, so *ausgeleget* werden, *gesagt* wird.

Exponere cautionem, eine *Schuld-Verschreibung* *ausstellen*. L. 25. in f. ff. de probat. L. 43. §. ult. ff. de administr. & peric. L. 8. C. de non numerat. pecun. L. 7. §. Imo & illud. C. de præscript. 30. ann.

Exponere infantem, ein *Kind* *hinlegen*, daß es *sterbe*, oder von *jemand* *aufgehoben* werde.

Expositi liberi, *Findlinge*, *Findel-Kinder*.

Expositio, eine *Erklärung*, *Auslegung*.

Ex post facto, *darnach*, was *darnach* *geschieht*.

Expostulare, *expostuliren*, *trefflich* mit *Worten* *fechten*, *sich überwerffen*, *streiten*. It. *über* einen *klagen*, *sehr inständig* etwas *bitten*.

Expres-

Expresse, } ausdrücklich, verständlich.
Expressum }
Expressus, a, um, deutlich, ausgedruckt, ausdrücklich: Also wird gesagt, mit dem expressen Reservat, das ist mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, und Beding. Ferner wird dieses Wort also gebraucht, einen Expressen, das ist einen eigenen Boten sc. abordnen.
Exprimere, exprimiren, ausdrücklich melden, ausdrücken, auspressen, heraus zwingen. It. an Tag geben oder bringen.
Exprobrare, exprobriren, verweisen, fürucken, fürwerffen.
Expofesso, insonderheit und mit Fleiß sc. tractiren, oder handeln.
Expromissor, ein Bürge, welcher eines andern Obligation oder Verbündnis auf sich nimmt, und als Selbst-Schuldner sich verbindet. L. 4. §. ait prætor. ff. de re jud L. 13. & 22. ff. ad SCt. Vell Berlich. p. 2. concl. 23. per tot. Gail. 2. O. 28. conf. tamen Carpz. p. 2. c. 18. d. 2. Bachov. ad Tr. V. 2. D. 28. th. 5. lit. C. & Schneid. ad §. 1. Inst. de Fidejuss. n. 11.
Expromittere, expromittiren, Bürg werden, für einen andern gut sagen, versprechen. L. f. ff. ad SCt. Macedon.
Expugnare, expugniren, bestreiten, erobern, mit Gewalt erobern.
Expugnatio, die Eroberung.
Expungere, expungiren, ausfragen, ausscharen, austhun, austilgen, austreichen.
Exquirere, exquiriren, erforschen, ausforschen, fleißig nachfragen, suchen.
Exquisite, } fleißig, eigentlich.
Exquisitum }
Exfatiare, exfatiiren, ersättigen, erfüllen.
Exscribere, exscribiren, ausschreiben, abschreiben.
Exsignare, exsigniren, auszeichnen.
Exilium, ist eine bekannte Straffe, die aber zu Rom niemahls genennet ward, sondern man hießes aqua & igni interdicere. Es war aber entweder Voluntarium oder legitimum. Das erstere wenn einer freywillig ins Exi-

lium gieng, und zwar theils, ehe noch der Richter gesprochen, weil er sich vor der Straffe gefürchtet, theils nach dem Spruch, weil er die ihm zu zuerkandte Straff Gelder nicht aufbringen konnte. Exilium legitimum war, wenn es einem durch Urthel und Recht zuerkant war, und hatte mehr auf sich. Denn 1) durffte ihn niemand innerhalb eines gewissen Districts aufnehmen, und beherbergen. 2) Weil sie wider ihren Willen ihr Vaterland quiciren musten. 3) Weil sie dardurch aller Ehren-Nemter verlustig gemacht wurden. Manutius de Leg. Rom. cap. 19.

Exsolvere, exsolviren, auflösen.
Exolutio, die gängliche Bezahlung eines Dinges.
Exspargere, exspargiren, ausschwagen, aussprengen.
Exspirare, exspiriren, aufhören, erlöschen, ausblasen, sterben.
Exspoliare, exspoliiren, bestehlen, berauben.
Exsuperare, exsuperiren, übertreffen.
Extempore, Augenblicklich, stracks, plödtlich. It. ohne vorhergehendes Nachdencken.
Extendere, extendiren, ausbreiten, ausstrecken, erstrecken, erlängern. Item auf etwas anders ziehen.
Extendere legem, ein Gesetz auch auf das, so nicht ausgedruckt ist, erweitern.
Extensio, die Ausspannung, Erweiterung.
Extenuare, extenuiren, sich demüthigen, verringern, klein machen.
Extenuatio, die Verkleinerung, Erniedrigung, Demuth.
Exterminare, exterminiren, aus dem Lande verweisen, verjagen.
Exteri, die Ausländischen, Fremdlinge.
Externe äußerlich.
Extinguere, extinguiren, auswischen, auslöschen.
Extirpare, extirpiren, ausrotten, auswurheln.
Extollere, extolliren, aufheben, erheben, sehr loben, herausstreichen. It. stolz werden.

Extor-

- Extorquere, extorquieren, abtrügen, abzwängen, auspressen.
- Extorris, Vogelfrey. It. ein Verwiesener.
- Extortus a, um, abgenöthiget, abgedrungen.
- Extractus, der Extract oder Auszug eines Dinges, als da sind aus den Büchern, Briefen &c. Dergleichen wird auch gesagt Extracta, das ist Auszüge.
- Extra culpam, auffer Schuld.
- Extrahere, Extrahiren, heraus ziehen, einen Auszug von einem Ding machen.
- Extrahere Mandata. S. C. Mandata sine Clausula an Kayserlichen Cammer: Gericht erlangen.
- Extrahere iudicium, einen Proceß langwürig machen. L. 10. ff. ad exhibend.
- Extra judicialiter, } auffer Gericht.
- Extra iudicium. }
- Extraneus, heist ratione des Heyrathguts ein jeder auffer dem Vatter und andere in Väterlicher Linie aufsteigenden männlichen Eltern, der die Person, so dotirt wird, nicht in seiner Gewalt hat. L. 4. ff. ad L. Jul. de Adulter. L. un. §. Extraneum. C. de Rei uxor. action. It. ein Frembder, Ausländischer. It. der nicht in eines Gewalt ist.
- Extraneus hæres, suche hæres extraneus.
- Extraordinarie, auffer dem ordentlichen Lauff, auffer der Ordnung.
- Extraordinarius, a, um, über die Gewohnheit, auffer der Ordnung.
- Extraordinaria actio, die Klage, so auffer der Ordnung gegeben wird, dergleichen Actiones sind die Interdicta, und Actiones utiles. §. ult. Instir. de Interdict. Es werden auch andere Actiones extraordinariæ gegeben, als wegen des Solarii &c. L. 52. §. Inter. 2. ff. de action. emt.
- Extraordinariæ cognitiones, waren solche Erkänntnissen, welche die Richter auffer ihrem ordentlichen Amt auf sich nehmen. Rubr. ff. de extraord. cognit.
- Extraordinaria Crimina, sind solche Verbrechen, weswegen keine gewisse Straffen gesetzt, sondern durch des Richters Gutachten
- auffer der Ordnung bestraft werden, L. 1. C. ubi de crimin. agit. dergleichen sind: Crimen abigeatus, sepulchri violati, stellionatus, expillata hæreditatis, effractoræ, und andere Verbrechen, von welchen im 47. Buch der Pandecten gehandelt wird.
- Extraordinariæ indictiones, die extraordinair-Anklagen, oder welche auffer der Ordnung angeklündiget oder gemacht werden. L. ult. C. de munerib. patrim. Lib. 10.
- Extraordinarium remedium, suche: Remedium extraordinarium.
- Extra ordinem, auffer der Ordnung.
- Extra periculum, auffer Gefahr.
- Extravagantes, werden einige Verordnungen der Kayser genannt, weil sie auffer denen im Corpore juris sich befindenden Civil-Rechten observiret werden, als da ist, die Constitution Kayfers Lotharii Saxonis de feud. non alienand. Friderci, de pace tenenda, und de Sacram. puber. samt noch mehr andern.
- Extravagantes, heissen in Jure Canonico die Constitutiones Johannis XXII. denn weil solcher wenig waren, und kein Buch ausmachten, wurden sie Extravagantes genennt, die Constitutiones aber, so nach Johannis XII. Tod heraus kommen sind, werden zum Unterschied der vorigen extravagantes Communes genennt, weil darinnen nicht eines, sondern vieler Päbste Constitutiones und Responsa enthalten sind.
- Extrema voluntas, der letzte Wille. L. 1. C. si secund. nupt.
- Extremitas, die Extremität, das Ende, das äußerste und letzte Theil eines Dinges. It. das äußerste Fürnehmen.
- Extremus, a, um, das Letzte, das Aufferste, Hinterste.
- Extricare, extriciren, aufwickeln, herauswickeln, auflösen, aufknüpfen.
- Extrinsæcus, aufferhalb, auswendig.
- Extruere, extruiren, aufbauen, aufrichten.
- Exturbare, exturbiren, herausstossen.
- Exuberare, exuberiren, überflüßig seyn.

Exuere,

Exuere, exuiren, ausziehen, berauben, abnehmen.

Exul, }
Exulans, } ein Vertriebener.

Exulant, }

Exulare, exuliren, im Elend herum ziehen, vertrieben seyn.

Exules, hießen bey den Römern alle diejenige, welche nicht in ihrem Vaterland seyn durfften.

Exuperantia, der Ueberfluß, die Ubertreffung.

Exuperare, exuperiren, übertreffen.

Exuviz, die Beute, der Raub.

F.

Faber, ist ein generales Wort, das nach dem beygesetzten Adjectivo, verschiedene Arbeitsleute anzeigt, als Faber Lignarius, ein Zimmermann. Paul. Lib. 3. Sent. tit. 6. argentarius, ein Goldschmied. L. 39. ff. de aur. argent. legat. vascularius, der allerley Gefäße machet. L. 31. ff. Locati. Ferrarius, Grobschmied. Atrarius, der in Erge arbeitet.

Faber lignarius, allerhand Zimmer- und Bauleute. L. 235. in fin. ff. de V. S.

Fabrica, die Structur einer Sache bey den Canonisten, im Jure Civili heist es ein Ort, wo Waffen zubereitet werden.

Fabricenses, die in solchen Kayserl. Fabriquen Waffen schmieden und zubereiten. L. 1. & tot. tit. C. de fabricens. Lib. 11. Novel. 85. & L. fabricenses. C. de Decurionibus. Lib. 10. Tit. de Fabricensib. Lib. 11. Cod. Inst. & c. Theod.

Fabriles operæ, allerley Arbeit, so solche Leute verfertigen. L. 26. § Libertus. ff. de condict. indeb. L. 6. & L. 26. ff. de operis libert. L. 25. ff. de præscript. verb.

Fabula, eine Fabel, Gedichte, Märlein, alte Sachen.

Facere damnum, Schaden von einer Sache leiden. L. Proculus ff. de damn. infect.

Facere exemplum in aliquo, einen den andern zum Exempel abstraffen.

Facere judicatum, dem Urtheil ein Genügen thun.

Facere justitiam, sich in Gericht stellen. 2. Feud. 22 & 2. Feud. 24. §. 4.

Facere litem suam, wird von dem Richter gesagt, der vorseglicher böser Weis wider das Gesetz spricht, und deshalb des Processus estimation præstiren muß.

Facere medicinam, ein Medicus seyn. L. 26. ff. de oper. libert.

Facies, das Anschauen der Häuser, Gebäuden, die Beschaffenheit des Vermögens, L. 32. §. item respondit. L. 55. §. quod autem ff. de adm. tutel. L. 1. §. opere. ff. de Nov. oper. nunciat.

Facti, wird genennet, wann ein Ding vorbracht wird, so laugbar und nicht bewiesen ist.

Factio, die Faction oder That. It. der Aufruhr, die Meuterey, Kotte, Zusammenrottirung.

Factionarii, die Rädleinsführer unter denen Aufrührern, die Vornehmsten davon, so die andern anführen, oder verhegen. L. f. C. Theod. de equis curul.

Facti quæstio, eine Sache, die bloß auf der geschehenen That beruhet, da man bloß auf das Factum, und was sürgergangen ist, zu sehen hat. L. 25. ff. de negoc. gest.

Factor, ein Ausrichter, ein Handels-Verwalter, der die Handlung führet, oder wegen eines andern etwas verrichtet, als da ist, ein Buchhalter, Ladendiener 2c.

Factores, die Aufrührer, Zusammenrottirten selbst, die die Aufruhr anrichten. L. 6. §. qui propositum ff. de re milit. L. solent. 7. ff. de custod. & exhibit. rer.

Fac totum, der alles in allen ist.

Factum, ein Geschicht, oder That.

Factum alienum, eine fremde That. L. 38. ff. de verb. obligat.

Factum notare, mit der Infamia bestraffen. L. quid ergo §. cum autem, ff. de his, qui notant. infam. ibique Bald.

Factum proprium, die eigene That.

Factura, ein Gemächte, Werck, die Kunst.